

# VersAusglG Gesetzestext Ref-E BMJV

## Eine Text- und Begründungszusammenstellung der „Kaffeerunde Versorgungsausgleich“



### Wie geht man mit diesen 82 Seiten um?

Das vorliegende Dokument besteht aus vier Teilen:

1. dem [Gesetzestext des VersAusglG \(S. 3 ff.\)](#), wenn der Referentenentwurf ohne Veränderungen Gesetz würde. Zur besseren Orientierung habe ich die einzelnen Streichungen und Neuformulierungen durch Durchstreichungen und Blaudruck kenntlich gemacht.  
Unter dem jeweiligen Text der zur Veränderung anstehenden Paragraphen habe ich eine **Kurzfassung der Begründung für die im Referentenentwurf des BMJV vorgeschlagenen Änderungen** eingefügt. Damit soll „eiligen LeserInnen“ geholfen werden, die den Text nicht mit wissenschaftlichem oder verbandlichem Eifer studieren können, mit dem Ziel, die Stecknadel im Zeichenwust zu finden oder sich als frühberufene „Weise“ bestätigt zu sehen, der Zugang zum Reformvorhaben erleichtert werden.
2. **Dem vollständigen [Text des Referentenentwurfs und der Begründung \(S. 24 ff.\)](#)**
3. Dem Text der [Vorschläge der Unterhaltskommission des DFGT \(S. 51\)](#) aus dem Jahr 2023
4. Einer ersten **wertenden [Stellungnahme zum Referentenentwurf von Werner Schwamb \(S. 80 f.\)](#)**

Der „Witz“ des Dokuments besteht darin, dass in den zur Änderung anstehenden Paragraphen Schaltflächen angebracht sind (**RefE** = Referenteneinwurf, **DFGT** = Vorschläge der Unterhaltskommission und **WS** = Stellungnahme Werner Schwamb), bei deren Anklicken Sie automatisch in das gewünschte Dokument und an die richtige Stelle springen. Das erleichtert aufwändiges Scrollen und macht hoffentlich die Arbeit mit dem Dokument einfacher. Es geht aber auch wieder zurück in den Gesetzestext. Einfach den Link unter dem angegebenen Paragraphen anklicken.

Ich freue mich schon jetzt auf die Diskussion in der

[Kaffeerunde Versorgungsausgleich am 18.2.2026 ab 14:00 Uhr](#)

Es werden auch Vertreter des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucher zur Aufklärung etwaiger Missverständnisse und hoffentlich viele Freundinnen und Freunde des Versorgungsausgleichs

Selbstverständlich kann diese Datei beliebig weitergegeben werden. Anmerkungen zum Entwurf, Kritik am Dokument und anderes nehme ich gern auch vorab gern entgegen: [Hauss@Anwaelte-DU.de](mailto:Hauss@Anwaelte-DU.de). Und wer die Datei als Word-Dokument haben möchte, z.B. um Veränderungen daran vorzunehmen, mag sich bei mir melden, ich schicke sie gern zu.

Ich freue mich schon jetzt auf die Diskussion und verbleib mit freundlichem kollegialem Gruß

Jörn Hauß



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

Wie geht man mit diesen 83 (73) Seiten um? .....	1
Text des VersAusglG nach dem Referentenentwurf.....	3
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz .....	24
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz .....	26
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	29
Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse.....	29
Inkrafttreten.....	29
Vorschläge für Korrekturen im Versorgungsausgleich (DFGT Versorgungsausgleichskommission) .....	51
Stellungnahme Werner Schwamb.....	80



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

## Bedienungsanleitung:

### Verändert werden sollen nach dem Ref-E folgende Vorschriften:

[§ 2 VersAusglG](#), [§ 15 VersAusglG](#), [§ 18 VersAusglG](#), [§ 20 VersAusglG](#), [§ 24 VersAusglG](#), [§ 25 VersAusglG](#), [§ 45 VersAusglG](#), [§ 50 VersAusglG](#), [§ 224 FamFG](#), [§ 225 FamFG](#), [§ 227 FamFG](#)

Durch **Anklicken der in blauer Schrift und unterstrichen formatierten Paragraphen** gelangen „eilige“ LeserInnen der PDF-Datei rasch zu den geänderten Normen. Die NutzerInnen der Word-Version müssen, um der Verlinkung zu folgen, zusätzlich <strg> drücken.

Dass gleichwohl alle Vorschriften des VersAusglG abgedruckt sind, soll weniger „eiligen“ LeserInnen die gründliche Arbeit mit dem Dokument ermöglichen.

Die **PDF-Version** hat den Vorteil, „robuster“ zu sein,

die **Word-Version** ist gegen Veränderungen passwortgeschützt und hat den Vorteil, dass das Navigieren in dem Dokument durch Anzeige des „Navigationsbereichs“ (<Ansicht>, <Navigationsbereich>) noch einfacher als im PDF-Dokument ist. Das Passwort gebe ich auf Anfrage gern heraus.

## Text des VersAusglG nach dem Referentenentwurf

### VersAusglG

#### § 1 Halbteilung der Anrechte

(1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitan-teile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

(2) Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erwor-ben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

#### [§ 2 Auszugleichende Anrechte](#) [DFGT](#) [RefE](#) [WS](#) [Start](#)

(1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Ver-sorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenver-sicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständi-schen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invalidi-tätsvorsorge.

(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist,
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfä-higkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und
3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes **aus der be-trieblichen Altersversorgung** oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist un-abhängig von der Leistungsform auszugleichen.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

(3) Eine Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn am Ende der Ehezeit eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzung noch nicht erfüllt ist.

(4) Ein güterrechtlicher Ausgleich für Anrechte im Sinne dieses Gesetzes findet nicht statt.

## Kurzfassung Ref-E – „Zu Nummer 2“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG-E)

Der Gesetzesentwurf reformiert **§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG** grundlegend. Künftig sollen **alle Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung** in den Versorgungsausgleich einbezogen werden – **unabhängig davon, ob das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) anwendbar ist** oder ob eine **Kapital- oder Rentenleistung** vereinbart wurde.

### Warum ist diese Änderung nötig?

Bislang erfasst das Versorgungsausgleichsgesetz nur betriebliche Anrechte, die dem **persönlichen Anwendungsbereich des BetrAVG** unterfallen. Das schließt insbesondere **beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer** sowie andere Unternehmergruppen aus. Diese konnten durch **Kapitalwahlrechte** oder durch ihren Status erreichen, dass betriebliche Versicherungen **nicht** in den Versorgungsausgleich fallen, sondern in den Zugewinn — oder ganz entfallen.

Dies führte zu:

- **aufwendigen Statusprüfungen** (Arbeitnehmer vs. Unternehmer, unmittelbare/mittelbare Beteiligungen, Stimmrechte),
- **erheblichem Ermittlungsaufwand** bei Versorgungsträgern und Gerichten,
- **Gestaltungsmisbrauch** (Entzug von Anrechten durch Kapitalwahlrecht nach Rechtshängigkeit),
- **Ungleichbehandlung** zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern,
- **Risiken für Ausgleichsberechtigte**, besonders wenn der Zugewinn ausgeschlossen war.

### Was ändert sich konkret?

Mit der Neuregelung werden *alle* betrieblichen Anrechte erfasst, darunter:

- Versicherungen von beherrschenden GmbH-Geschäftsführern,
- Anrechte von OHG-Gesellschaftern und Komplementären,
- bestimmte Kommanditisten,
- mittelbar herrschende Gesellschafter,
- Geschäftsführer mit  $\geq 50\%$  Beteiligung,
- Versicherungen ausländischer betrieblicher Systeme.

Damit entsteht **ein einheitlicher und gerechter Anwendungsbereich**, unabhängig von gesellschaftsrechtlichen Strukturen.

### Vorteile der Neuregelung

#### Für die Praxis und Versorgungsträger:

- keine komplizierten Statusanalysen mehr,
- geringere Fehleranfälligkeit,
- weniger Bürokratie,
- klare Berechnungsgrundlagen.

#### Für Ausgleichsberechtigte:

- bessere Absicherung,
- keine Möglichkeit mehr, Anrechte durch Kapitalwahlrecht zu entziehen,
- konsequente Umsetzung des Halbteilungsgrundsatzes.

#### Für Ausgleichspflichtige:

- Kapitalzusagen fallen nicht mehr in den Zugewinn → keine sofortigen Zahlungen,
- einheitliches Verfahren auch bei Statuswechseln (Arbeitnehmer ↔ Unternehmer).

### Gesamtwirkung

Die Änderung beseitigt eine der größten Schwachstellen des bisherigen Versorgungsausgleichsrechts und schafft **mehr Transparenz, Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Praktikabilität**. Sie folgt zentralen Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstags und berücksichtigt jahrzehntelange Praxiserfahrungen.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

## § 3 Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit

- (1) Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.
- (2) In den Versorgungsausgleich sind alle Anrechte einzubeziehen, die in der Ehezeit erworben wurden.
- (3) Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt.

## § 4 Auskunftsansprüche

- (1) Die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und Erben sind verpflichtet, einander die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Sofern ein Ehegatte, seine Hinterbliebenen oder Erben die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten, dessen Hinterbliebenen oder Erben nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger.
- (3) Versorgungsträger können die erforderlichen Auskünfte von den Ehegatten, deren Hinterbliebenen und Erben sowie von den anderen Versorgungsträgern verlangen.
- (4) Für die Erteilung der Auskunft gilt § 1605 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

## § 5 Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

- (1) Der Versorgungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße, insbesondere also in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit. Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen.
- (3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts und, falls es sich dabei nicht um einen Kapitalwert handelt, für einen korrespondierenden Kapitalwert nach § 47.
- (4) In Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 25 und 26 ist grundsätzlich nur der Rentenbetrag zu berechnen. Allgemeine Wertanpassungen des Anrechts sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Einzelheiten der Wertermittlung ergeben sich aus den §§ 39 bis 47.

## § 6 Regelungsbefugnisse der Ehegatten

- (1) Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Sie können ihn insbesondere ganz oder teilweise
  1. in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen,
  2. ausschließen sowie
  3. Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 vorbehalten.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

(2) Bestehen keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse, ist das Familiengericht an die Vereinbarung gebunden.

## § 7 Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird, bedarf der notariellen Beurkundung.

(2) § 127a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Für eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich im Rahmen eines Ehevertrags gilt die in § 1410 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Form.

## § 8 Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten.

(2) Durch die Vereinbarung können Anrechte nur übertragen oder begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen.

## § 9 Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen

(1) Dem Wertausgleich bei der Scheidung unterfallen alle Anrechte, es sei denn, die Ehegatten haben den Ausgleich nach den §§ 6 bis 8 geregelt oder die Ausgleichsreife der Anrechte nach § 19 fehlt.

(2) Anrechte sind in der Regel nach den §§ 10 bis 13 intern zu teilen.

(3) Ein Anrecht ist nur dann nach den §§ 14 bis 17 extern zu teilen, wenn ein Fall des § 14 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt.

(4) Ist die Differenz beiderseitiger Ausgleichswerte von Anrechten gleicher Art gering oder haben einzelne Anrechte einen geringen Ausgleichswert, ist § 18 anzuwenden.

## § 10 Interne Teilung

(1) Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung).

(2) Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und Vereinbarungen zwischen ihnen eine Verrechnung vorsehen.

(3) Maßgeblich sind die Regelungen über das auszugleichende und das zu übertragende Anrecht.

## § 11 Anforderungen an die interne Teilung

(1) Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person

1. für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird,



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

2. ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht und
3. der gleiche Risikoschutz gewährt wird; der Versorgungsträger kann den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft.

(2) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

## § 12 Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten

Gilt für das auszugleichende Anrecht das Betriebsrentengesetz, so erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

## § 13 Teilungskosten des Versorgungsträgers

Der Versorgungsträger kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind.

## § 14 Externe Teilung [RefE](#)

(1) Das Familiengericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (externe Teilung).

(2) Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn

1. die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder
2. der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt; sind mehrere Anrechte ~~im Sinne des Betriebsrentengesetzes~~ **aus der betrieblichen Altersversorgung** bei einem Versorgungsträger auszugleichen, so ist die Summe der Ausgleichswerte der Anrechte maßgeblich, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen.

(5) Eine externe Teilung ist unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann.

## § 15 Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung [DFGT](#) [RefE](#) [Start](#)

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann bei der externen Teilung wählen, ob ein für sie bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.

(2) Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

(3) Die Zahlung des Kapitalbetrags nach § 14 Abs. 4 an die gewählte Zielversorgung darf nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen oder zu einer schädlichen Verwendung bei der ausgleichspflichtigen Person führen, es sei denn, sie stimmt der Wahl der Zielversorgung zu.

(4) Ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung oder aus einem Vertrag, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, erfüllt stets die Anforderungen der Absätze 2 und 3.

(5) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist ein Anrecht ~~im Sinne des Betriebsrentengesetzes~~ **aus der betrieblichen Altersversorgung** auszugleichen, ist abweichend von Satz 1 ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse zu begründen.

## Kurzfassung Ref-E zu „Zu Nummer 4“ (§ 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG-E)

Der Abschnitt „Zu Nummer 4“ erläutert die **notwendige Folgeänderung** in § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG. Hintergrund ist die grundlegende Reform des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG, nach der künftig **alle Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung** in den Versorgungsausgleich einbezogen werden.

Bisher sprach § 15 Abs. 5 Satz 2 davon, dass bei externen Teilungen ein „Anrecht im Sinne des BetrAVG“ bei fehlender Zielwahl der ausgleichsberechtigten Person **automatisch an die Versorgungsausgleichskasse** übertragen wird.

Da nun **nicht mehr das BetrAVG**, sondern der umfassendere Begriff der **betrieblichen Altersversorgung** maßgeblich ist, muss die Formulierung entsprechend angepasst werden. Inhaltlich bleibt die Regelung jedoch gleich:

Wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht ausübt, erfolgt die externe Teilung weiterhin **automatisch zur Versorgungsausgleichskasse**, sofern es sich um ein betriebliches Anrecht handelt.

## § 16 Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis

(1) Solange der Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis keine interne Teilung vorsieht, ist ein dort bestehendes Anrecht zu dessen Lasten durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.

(2) Anrechte aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie aus einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit sind stets durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.

(3) Das Familiengericht ordnet an, den Ausgleichswert in Entgeltpunkte umzurechnen.

## § 17 Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten

[DFGT](#) [RefE](#)

Ist ein Anrecht ~~im Sinne des Betriebsrentengesetzes~~ **aus der betrieblichen Altersversorgung** aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auszugleichen, so darf im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreichen.

### Fußnote

§ 17: Mit GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 26.5.2020 | 1510 - 1 BvL 5/18 -

## § 18 Geringfügigkeit

[DFGT](#) [RefE](#) [WS](#) [Start](#)

(1) Das Familiengericht soll beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

(2) Einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen.  
**Das gilt auch dann, wenn es sich um beiderseitige Anrechte gleicher Art handelt.**

(3) Ein Wertunterschied nach Absatz 1 oder ein Ausgleichswert nach Absatz 2 ist gering, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

## Kurzfassung Ref-E zu „Zu Nummer 6“ (§ 18 Abs. 2 VersAusglG-E)

Der Entwurf ändert **§ 18 Abs. 2 VersAusglG** grundlegend. Hintergrund ist, dass nach aktueller Rechtsprechung § 18 Abs. 1 („geringe Differenz bei gleichartigen Anrechten“) absoluten Vorrang vor § 18 Abs. 2 („geringfügige Einzelanrechte“) hat. Dadurch müssen *auch sehr kleine* Anrechte geteilt werden, wenn sie gleichartig sind und ihre Wertdifferenz den Grenzwert überschreitet.

Dies führt häufig zu **unnötigen Splitteranrechten**, zusätzlicher Verwaltungslast und wirtschaftlich nicht sinnvollen Mini-Teilungen.

Die Neuregelung stellt klar:

**Auch bei gleichartigen Anrechten dürfen geringfügige Einzelanrechte nach § 18 Abs. 2 vom Ausgleich ausgenommen werden.**

Damit bleibt die gesetzliche Prüfungsreihenfolge zwar erhalten (zuerst § 18 Abs. 1, dann Abs. 2), aber das bisherige „Sperrverhältnis“ entfällt.

Die Änderung führt zu:

- weniger Splitteranrechten,
- weniger Verwaltungsaufwand für Versorgungsträger,
- höherer Praktikabilität,
- besseren, faireren Ergebnissen im Sinne des Halbteilungsgrundsatzes.

Sie beseitigt eine seit Jahren kritisierte Schwachstelle der Rechtsprechung und folgt den Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstags.

## § 19 Fehlende Ausgleichsreife **DFGT RefE**

(1) Ist ein Anrecht nicht ausgleichsreif, so findet insoweit ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht statt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif,

1. wenn es dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt ist, insbesondere als noch verfallbares Anrecht ~~im Sinne des Betriebsrentengesetzes~~ **aus der betrieblichen Altersversorgung,**
2. soweit es auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtet ist,
3. soweit sein Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre,
4. wenn es bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht oder
5. wenn sich bei einem Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Altersvorsorge nach dem Ende der Ehezeit der Kapitalwert als maßgebliche Bezugsgröße und damit der Ausgleichswert verändert hat, weil die ausgleichspflichtige Person innerhalb der bisher bestehenden Leistungspflicht eine Versorgung aus dem Anrecht bezogen hat, und die ausgleichsberechtigte Person verlangt, dass das Anrecht vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen wird.

(3) Hat ein Ehegatte nicht ausgleichsreife Anrechte nach Absatz 2 Nr. 4 erworben, so findet ein Wertausgleich bei der Scheidung auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte der Ehegatten nicht statt, soweit dies für den anderen Ehegatten unbillig wäre.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

(4) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 bleiben unberührt.

## § 20 Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente [DFGT](#) [RefE](#) [Start](#)

(1) Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen. Die auf den Ausgleichswert entfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Aufwendungen sind abzuziehen. **Als nicht ausgeglichen gilt auch ein Anrecht, das beim Wertausgleich bei der Scheidung übergangen wurde, insbesondere weil es vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist. Als nicht ausgeglichen gilt ferner ein Anrecht, das bei einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die aufgrund des bis einschließlich 31. August 2009 geltenden Rechts getroffen worden ist, übergangen wurde.** § 18 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch ist fällig, sobald die ausgleichsberechtigte Person

1. eine eigene laufende Versorgung im Sinne des § 2 bezieht,
2. die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder
3. die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.

(3) Für die schuldrechtliche Ausgleichsrente gelten § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1585b Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

## Kurzfassung Ref-E zu „Zu Nummer 8“ (§ 20 Abs. 1 VersAusglG-E)

Die Änderung erweitert erstmals die Möglichkeit, **übergangene Anrechte** nachträglich im **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich** geltend zu machen. Bisher waren vergessene, verschwiegene oder vom Gericht übersehene Anrechte aufgrund der Rechtskraft der ursprünglichen Entscheidung **endgültig verloren**. Eine Korrektur war weder im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG noch über schuldrechtliche Ansprüche möglich.

Der Gesetzgeber hatte dies 2009 bewusst eingeführt, um die **Rechtssicherheit** zu stärken. Die Praxis zeigte jedoch erhebliche **Gerechtigkeitslücken**, etwa wenn ein Ehegatte keinen Überblick über die Anrechte des anderen hatte oder Versorgungsträger nicht beteiligt wurden. Die neue Regelung reagiert auf diese Härten.

Künftig gilt ein Anrecht auch dann als **"nicht ausgeglichen"**, wenn es bei der Entscheidung zum Versorgungsausgleich

- vergessen,
- verschwiegen, oder
- übersehen wurde,  
einschließlich Anrechten aus Altentscheidungen vor dem 1.9.2009.

Diese übergangenen Anrechte können nun nach § 20 Abs. 1 VersAusglG als **schuldrechtliche Ausgleichsrente** eingefordert werden – allerdings **nur für die Zeit ab Inkrafttreten** des Gesetzes (Übergangsvorschrift § 55).

Dabei bleibt das neue System unangetastet: Es erfolgt **keine Neuöffnung** der ursprünglichen Versorgungsbilanz (anders als früher nach § 10a VAHRG), sondern lediglich ein schuldrechtlicher Ausgleich. Die Balance zwischen Rechtssicherheit und individueller Gerechtigkeit soll dadurch gewahrt bleiben.

Etwaige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche (Schadenersatz, Bereicherung) bleiben unberührt.

## § 21 Abtretung von Versorgungsansprüchen

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann von der ausgleichspflichtigen Person verlangen, ihr den Anspruch gegen den Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente abzutreten.

(2) Für rückständige Ansprüche auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente kann keine Abtretung verlangt werden.

(3) Eine Abtretung nach Absatz 1 ist auch dann wirksam, wenn andere Vorschriften die Übertragung oder Pfändung des Versorgungsanspruchs ausschließen.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

(4) Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person, so geht der nach Absatz 1 abgetretene Anspruch gegen den Versorgungsträger wieder auf die ausgleichspflichtige Person über.

## § 22 Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen

Erhält die ausgleichspflichtige Person Kapitalzahlungen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr die Zahlung des Ausgleichswerts verlangen. Im Übrigen sind die §§ 20 und 21 entsprechend anzuwenden.

## § 23 Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person eine zweckgebundene Abfindung verlangen. Die Abfindung ist an den Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Zahlung der Abfindung für die ausgleichspflichtige Person zumutbar ist.

(3) Würde eine Einmalzahlung die ausgleichspflichtige Person unbillig belasten, so kann sie Ratenzahlung verlangen.

## § 24 Höhe der Abfindung, Zweckbindung [DFGT](#) [RefE](#) [Start](#)

(1) Für die Höhe der Abfindung ist der Zeitwert des Ausgleichswerts maßgeblich. § 18 gilt entsprechend.

~~(2) Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 entsprechend.~~ **(2) Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht auszuüben ist.**

## Kurzfassung Ref-E „zu Nummer 9“ (§ 24 Abs. 2 VersAusglG-E)

Die Änderung betrifft das Verhältnis zwischen der schuldrechtlichen Abfindung (§§ 23, 24 VersAusglG) und der Wahl der Zielversorgung (§ 15 VersAusglG). Bisher verwies § 24 Abs. 2 vollständig auf § 15 – einschließlich der Auffangregelung, wonach bei fehlender Wahl die Versorgungsausgleichskasse (VAK) automatisch Zielversorgung wird, sofern ein betriebliches Anrecht auszugleichen ist.

Diese automatische Lösung führt jedoch zu erheblichen Problemen: Die VAK ist gesetzlich nur für externe Teilungen zuständig und **darf keine Abfindungsbeträge** annehmen. Eine Annahme würde ihre **steuerliche Privilegierung** gefährden und zusätzliche **Vollstreckungs- und Ausfallrisiken** erzeugen, die zulasten der Versichertengemeinschaft gingen.

Daher stellt der Entwurf klar: **Bei schuldrechtlicher Abfindung muss die ausgleichsberechtigte Person zwingend eine Zielversorgung wählen.** Eine automatische Übertragung an die VAK findet **nicht** statt. Der Versorgungsträger der gewählten Zielversorgung muss zustimmen.

Die Neuregelung beseitigt einen **systemwidrigen Widerspruch**, schützt die VAK und sorgt dafür, dass schuldrechtliche Abfindungen **nur in zulässige Versorgungssysteme** fließen.

## § 25 Anspruch gegen den Versorgungsträger [DFGT](#) [RefE](#) [Start](#)

(1) Stirbt die ausgleichspflichtige Person und besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person vom Versorgungsträger die Hinterbliebenenversorgung verlangen, die sie erhielte, wenn die Ehe bis zum Tod der ausgleichspflichtigen Person fortbestanden hätte.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn das Anrecht wegen einer Vereinbarung der Ehegatten nach den §§ 6 bis 8 oder wegen fehlender Ausgleichsreife nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 3 vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen worden war.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

(3) Die Höhe des Anspruchs ist auf den Betrag beschränkt, den die ausgleichsberechtigte Person als schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen könnte. Leistungen, die sie von dem Versorgungsträger als Hinterbliebene erhält, sind anzurechnen.

(4) § 20 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) ~~Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist um den nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 errechneten Betrag zu kürzen.~~ **Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist um den nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 errechneten Betrag zu kürzen. Die Kürzung erfolgt auch über den Tod der ausgleichsberechtigten Person hinaus.**

## Kurzfassung Ref-E zu § 25 Abs. 5 VersAusglG.

- Kernpunkt ist die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung des neuen Ehegatten.
- Die Neuregelung stellt ausdrücklich klar, dass diese Kürzung auch nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person bestehen bleibt.
- Damit wird ein bisher umstrittener Punkt gesetzlich eindeutig geregelt.
- Ziel ist es, Versorgungsträger dauerhaft vor Doppelbelastungen zu schützen.
- Die Änderung knüpft an die frühere Rechtslage vor 2009 an.
- Ein Teil der Literatur hatte die gegenteilige Rechtsfolge vertreten.
- Die Neuregelung schafft Rechtssicherheit im Umgang mit Hinterbliebenenrenten.
- Kritiker bemängeln, dass die dauerhafte Kürzung aus Gerechtigkeitsgründen zweifelhaft sei.
- Insgesamt sorgt die Regelung für eine einheitliche und klare Anwendung.

## § 26 Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer

(1) Besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger, so richtet sich der Anspruch nach § 25 Abs. 1 gegen die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person, soweit der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer eine Hinterbliebenenversorgung leistet.

(2) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 27 Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs

Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Dies ist nur der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen.

## § 28 Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität

(1) Ein Anrecht der Privatvorsorge wegen Invalidität ist nur auszugleichen, wenn der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist und die ausgleichsberechtigte Person am Ende der Ehezeit eine laufende Versorgung wegen Invalidität bezieht oder die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.

(2) Das Anrecht gilt in vollem Umfang als in der Ehezeit erworben.

(3) Für die Durchführung des Ausgleichs gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

## § 29 Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.

## § 30 Schutz des Versorgungsträgers

(1) Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Ausgleich und leistet der Versorgungsträger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnigte Person, so ist er für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechnigten Person im Umfang der Überzahlung von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt für Leistungen des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer entsprechend.

(2) Die Übergangszeit dauert bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

(3) Bereicherungsansprüche zwischen der nunmehr auch berechnigten Person und der bisher berechnigten Person sowie der Witwe oder dem Witwer bleiben unberührt.

## § 31 Tod eines Ehegatten

(1) Stirbt ein Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich nach den §§ 9 bis 19, so ist das Recht des überlebenden Ehegatten auf Wertausgleich gegen die Erben geltend zu machen. Die Erben haben kein Recht auf Wertausgleich.

(2) Der überlebende Ehegatte darf durch den Wertausgleich nicht bessergestellt werden, als wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre. Sind mehrere Anrechte auszugleichen, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Anrechte zum Ausgleich herangezogen werden.

(3) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 erlöschen mit dem Tod eines Ehegatten. Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25 und 26 bleiben unberührt. § 1586 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

## § 32 Anpassungsfähige Anrechte

Die §§ 33 bis 38 gelten für Anrechte aus

1. der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Höherversicherung,
2. der Beamtenversorgung oder einer anderen Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führt,
3. einer berufsständischen oder einer anderen Versorgung, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht führen kann,
4. der Alterssicherung der Landwirte,
5. den Versorgungssystemen der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

### Fußnote

§ 32: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 6.5.2014 I 887 - 1 BvL 9/12, 1BvR 1145/13 -



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

## § 33 Anpassung wegen Unterhalt

(1) Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen hat.

(3) Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungsleistungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird.

## § 34 Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt

(1) Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

(2) Antragsberechtigt sind die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person. Die Abänderung einer Anpassung kann auch von dem Versorgungsträger verlangt werden.

(3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

(4) Der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach § 33 Abs. 1 gestellt hatte.

(5) Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, bei dem die Kürzung ausgesetzt ist, unverzüglich über den Wegfall oder Änderungen seiner Unterhaltszahlungen, über den Bezug einer laufenden Versorgung aus einem Anrecht nach § 32 sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person zu unterrichten.

(6) Über die Beendigung der Aussetzung aus den in Absatz 5 genannten Gründen entscheidet der Versorgungsträger. Dies gilt nicht für den Fall der Änderung von Unterhaltszahlungen.

## § 35 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

(1) Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungsleistungen zu, so ist jede Versorgung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

## **§ 36 Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze**

(1) Über die Anpassung, deren Abänderung und Aufhebung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

(2) Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(3) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Sobald die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 beziehen kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten.

## **§ 37 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person**

(1) Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

(3) Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

## **§ 38 Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person**

(1) Über die Anpassung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund eines Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(2) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

## **§ 39 Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft**

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich sein Wert nach einer Bezugsgröße, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann, so entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße (unmittelbare Bewertung).

(2) Die unmittelbare Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen für die Höhe der laufenden Versorgung Folgendes bestimmend ist:

1. die Summe der Entgeltpunkte oder vergleichbarer Rechengrößen wie Versorgungspunkten oder Leistungszahlen,
2. die Höhe eines Deckungskapitals,
3. die Summe der Rentenbausteine,



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

4. die Summe der entrichteten Beiträge oder
5. die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem.

## § 40 Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich der Wert des Anrechts nicht nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung gemäß § 39, so ist der Wert des Ehezeitanteils auf der Grundlage eines Zeit-Zeit-Verhältnisses zu berechnen (zeiträtierliche Bewertung).

(2) Zu ermitteln ist die Zeitdauer, die bis zu der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze höchstens erreicht werden kann (n). Zudem ist der Teil dieser Zeitdauer zu ermitteln, der mit der Ehezeit übereinstimmt (m). Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich, wenn das Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Zeitdauer und der höchstens erreichbaren Zeitdauer ( $m/n$ ) mit der zu erwartenden Versorgung (R) multipliziert wird ( $m/n \times R$ ).

(3) Bei der Ermittlung der zu erwartenden Versorgung ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die zeiträtierliche Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen die Höhe der Versorgung von dem Entgelt abhängt, das bei Eintritt des Versorgungsfalls gezahlt werden würde.

(5) Familienbezogene Bestandteile des Ehezeitanteils, die die Ehegatten nur auf Grund einer bestehenden Ehe oder für Kinder erhalten, dürfen nicht berücksichtigt werden.

## § 41 Bewertung einer laufenden Versorgung

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die unmittelbare Bewertung maßgeblich, so gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

(2) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die zeiträtierliche Bewertung maßgeblich, so gilt § 40 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Hierbei sind die Annahmen für die höchstens erreichbare Zeitdauer und für die zu erwartende Versorgung durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen.

## § 42 Bewertung nach Billigkeit

Führt weder die unmittelbare Bewertung noch die zeiträtierliche Bewertung zu einem Ergebnis, das dem Grundsatz der Halbteilung entspricht, so ist der Wert nach billigem Ermessen zu ermitteln.

## § 43 Sondervorschriften für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Grundsätze der unmittelbaren Bewertung.

(2) Soweit das Anrecht auf eine abzuschmelzende Leistung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 gerichtet ist, ist der Ehezeitanteil für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach dem Verhältnis der auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte zu den gesamten Entgeltpunkten zu bestimmen.

(3) Besondere Wartezeiten sind nur dann werterhöhend zu berücksichtigen, wenn die hierfür erforderlichen Zeiten bereits erfüllt sind.

## § 44 Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Für Anrechte



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

1. aus einem Beamtenverhältnis oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und
2. aus einem Arbeitsverhältnis, bei dem ein Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht,

sind die Grundsätze der zeiträtierlichen Bewertung anzuwenden.

(2) Stehen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Anrechte im Sinne des Absatzes 1 zu, so ist für die Wertberechnung von den gesamten Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben, und von der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen.

(3) Stehen der ausgleichspflichtigen Person neben einem Anrecht im Sinne des Absatzes 1 weitere Anrechte aus anderen Versorgungssystemen zu, die Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften unterliegen, so gilt Absatz 2 sinngemäß. Dabei sind die Ruhens- oder Anrechnungsbeträge nur insoweit zu berücksichtigen, als das nach Satz 1 berücksichtigte Anrecht in der Ehezeit erworben wurde und die ausgleichsberechtigte Person an diesem Anrecht im Versorgungsausgleich teilhat.

(4) Bei einem Anrecht aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder aus einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit ist der Wert maßgeblich, der sich bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergäbe.

## § 45 Sondervorschriften für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung

### DFGT RefE Start

(1) Bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes aus der betrieblichen Altersversorgung ist der Wert des Anrechts als Rentenbetrag nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder der Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes maßgeblich. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.

(2) Der Wert des Ehezeitanteils ist nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist eine zeiträtierliche Bewertung durchzuführen. Hierzu ist der nach Absatz 1 ermittelte Wert des Anrechts mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende zu bilden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht.

**(4) Soweit Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen, gilt das Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße nach Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wobei von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen ist. Für die Ermittlung des Kapitalwerts gilt § 4 Absatz 5 des Betriebsrentengesetzes entsprechend. Der Wert des Ehezeitanteils ist nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist eine zeiträtierliche Bewertung durchzuführen. Hierzu ist der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Wert des Anrechts mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus dem ehezeitlichen Erdienenszeitraum und dem gesamten Erdienenszeitraum bis zum Ehezeitende zu bilden ist.**

### Kurzfassung Ref-E „Zu Nummer 11“ (§ 45 VersAusglG-E: Betriebliche Altersversorgung)

Der Reformvorschlag zu Nummer 11 erweitert § 45 VersAusglG grundlegend und passt ihn an die neue Systematik an, nach der künftig **alle Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung** in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Bisher galt § 45 nur für Anrechte **im Sinne des BetrAVG**, also ausschließlich für Arbeitnehmer, nicht aber für Unternehmer-Anrechte (z. B. beherrschende GmbH-Geschäftsführer, Gesellschafter, Kommanditisten).



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

Kern der Änderung ist ein **neuer Absatz 4**, der erstmals verbindlich regelt, **wie Unternehmer-Anrechte bewertet werden müssen**, wenn sie nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des BetrAVG unterfallen.

Die Neuregelung übernimmt die bekannten und bewährten Bewertungsmechanismen der betrieblichen Altersversorgung:

- **Wahlrecht des Versorgungsträgers:** Bewertung kann – wie bei BetrAVG-Anrechten – entweder über **Rentenbeträge** oder über **Kapitalwerte** erfolgen.
- **Ausscheidensfiktion:** Es wird unterstellt, dass das Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis **spätestens zum Ende der Ehezeit** endet, um die unverfallbare Anwartschaft zu bestimmen.
- **Kapitalwertberechnung:** Erfolgt nach Maßgabe des **§ 4 Abs. 5 BetrAVG**, sodass **versicherungsmathematische Standards** (z. B. Barwerte, Rechnungszins) auch für Unternehmer gelten.
- **Ermittlung des Ehezeitanteils:**
  - vorrangig **unmittelbare Bewertung** (**§ 39 VersAusglG**),
  - hilfsweise **zeitratierliche Bewertung** (**§ 40 VersAusglG**),
  - Verhältnis: *Ehezeitlicher Erdienszeitraum / Gesamterdienszeitraum*.
- Die bisher notwendige aufwendige Abgrenzung zwischen Arbeitnehmer- und Unternehmerphasen entfällt weitgehend.

## Vorteile der Reform:

- Einheitliche Bewertungsregeln für alle betrieblichen Anrechte.
- Keine komplizierten Status- und Beteiligungsprüfungen mehr.
- Erleichterung für Gerichte, Versorgungsträger und Praxis.
- Mehr Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit.
- Unternehmer können ihre Anrechte nicht mehr durch Kapitalwahlrechte dem VA entziehen.

## Fazit:

Die Neuregelung schließt eine langjährige Gesetzeslücke und stellt sicher, dass **betriebliche Versorgungszusagen von Unternehmern** künftig genauso klar, einheitlich und praktikabel bewertet werden wie klassische Betriebsrenten. Dadurch wird der Versorgungsausgleich gerechter und administrativ deutlich einfacher.

## § 46 Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen

Für die Bewertung eines Anrechts aus einem privaten Versicherungsvertrag sind die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über Rückkaufswerte anzuwenden. Stornokosten sind nicht abzuziehen.

## § 47 Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts

(1) Der korrespondierende Kapitalwert ist eine Hilfsgröße für ein Anrecht, dessen Ausgleichswert nach § 5 Abs. 3 nicht bereits als Kapitalwert bestimmt ist.

(2) Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen.

(3) Für Anrechte im Sinne des § 44 Abs. 1 sind bei der Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts die Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden.

(4) Für ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes gilt der Übertragungswert nach **§ 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes** als korrespondierender Kapitalwert. Für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht, ist als korrespondierender Kapitalwert der Barwert im Sinne des Absatzes 5 zu ermitteln.

(5) Kann ein korrespondierender Kapitalwert nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ermittelt werden, so ist ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelter Barwert maßgeblich.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

(6) Bei einem Wertvergleich in den Fällen der §§ 6 bis 8, 18 Abs. 1 und § 27 sind nicht nur die Kapitalwerte und korrespondierenden Kapitalwerte, sondern auch die weiteren Faktoren der Anrechte zu berücksichtigen, die sich auf die Versorgung auswirken.

## **§ 47a Erstattung nach interner Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis**

(1) Ist ein Anrecht aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis intern geteilt worden und wechselt die ausgleichspflichtige Person danach den Dienstherrn oder scheidet aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis aus, ohne dass ein Anrecht bei dem bisherigen Versorgungsträger für sie fortbesteht, so hat der bisherige Versorgungsträger einen Anspruch auf Erstattung der Zahlungen, die er nach dem Dienstherrnwechsel oder Ausscheiden aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis an die ausgleichsberechtigte Person geleistet hat.

(2) Der Erstattungsanspruch richtet sich bei einem Dienstherrnwechsel gegen den nunmehr zuständigen Träger der Versorgungslast und bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. § 2 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung gilt entsprechend.

## **§ 48 Allgemeine Übergangsvorschrift**

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. September 2009 eingeleitet worden sind, ist das bis dahin geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das ab dem 1. September 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden in Verfahren, die

1. am 1. September 2009 abgetrennt oder ausgesetzt sind oder deren Ruhen angeordnet ist oder
2. nach dem 1. September 2009 abgetrennt oder ausgesetzt werden oder deren Ruhen angeordnet wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist in Verfahren, in denen am 31. August 2010 im ersten Rechtszug noch keine Endentscheidung erlassen wurde, ab dem 1. September 2010 das ab dem 1. September 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden.

## **§ 49 Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen**

Für Verfahren nach den §§ 4 bis 10 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, in denen der Antrag beim Versorgungsträger vor dem 1. September 2009 eingegangen ist, ist das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden.

## **§ 50 Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz**

[RefE](#) [WS](#) [Start](#)

(1) Ein nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes ausgesetzter Versorgungsausgleich

1. ist auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers wieder aufzunehmen, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären;



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

~~2. soll von Amts wegen spätestens bis zum 1. September 2014 wieder aufgenommen werden.~~

~~(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem auf Grund des Versorgungsausgleichs voraussichtlich Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären.~~

**Ein Versorgungsausgleich, der nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung noch ausgesetzt ist, ist von Amts wegen wieder aufzunehmen. Ein ausgesetzter Versorgungsausgleich nach Satz 1 kann auch auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers wieder aufgenommen werden.“**

## Kurzfassung Ref-E zu „Nummer 12“ – Änderung des § 50 VersAusglG

Die Änderung betrifft die **Wiederaufnahme ausgesetzter Versorgungsausgleichsverfahren**, die noch nach **altem Recht (vor 1.9.2009)** ausgesetzt wurden – meist wegen unterschiedlicher Wertentwicklungen von Ost- und West-Anwartschaften.

Wesentliche Punkte:

- Die frühere gesetzliche Frist zur Wiederaufnahme (bis 1.9.2014) ist abgelaufen.
- Viele Altverfahren sind dennoch nie wieder aufgenommen worden.
- **Neu:** Alle noch ausgesetzten Verfahren **müssen nun zwingend von Amts wegen wieder aufgenommen** werden – **ohne Frist und automatisch**.
- Zusätzlich bleibt die Möglichkeit bestehen, dass **Ehegatten oder Versorgungsträger selbst einen Antrag auf Wiederaufnahme** stellen.
- Die Reform soll sicherstellen, dass ausgleichsberechtigte Personen ihre früheren Ansprüche **nicht verlieren** und die Verfahren endlich abgeschlossen werden.

## § 51 Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) Eine Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem Recht getroffen worden ist, das bis zum 31. August 2009 gegolten hat, ändert das Gericht bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab, indem es die in den Ausgleich einbezogenen Anrechte nach den §§ 9 bis 19 teilt.

(2) Die Wertänderung ist wesentlich, wenn die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen, wobei es genügt, dass sich der Ausgleichswert nur eines Anrechts geändert hat.

(3) Eine Abänderung nach Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich bei Anrechten der berufsständischen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge (§ 1587a Abs. 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung) der vor der Umrechnung ermittelte Wert des Ehezeitanteils wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Wert unterscheidet. Die Aktualisierung erfolgt mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Wertunterschied nach Satz 1 ist wesentlich, wenn er mindestens 2 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

(4) Eine Abänderung nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn für das Anrecht nach einem Teilausgleich gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 geltend gemacht werden können.

(5) § 225 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

## § 52 Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) Für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach § 51 ist § 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Der Versorgungsträger berechnet in den Fällen des § 51 Abs. 2 den Ehezeitanteil zusätzlich als Rentenbetrag.

(3) Beiträge zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

## § 53 Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung

Ist bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 ein bereits erfolgter Teilausgleich anzurechnen, so ist dessen Wert mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen.

## § 54 Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977

Artikel 12 Nr. 3 Satz 1, 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), das zuletzt durch Artikel 142 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, und Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 143 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, sind in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

## § 55 Übergangsvorschrift für übergangene Anrechte

[RefE](#) [WS](#)

Ein Ausgleich für ein übergangenes Anrecht im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 und 4 kann nach § 20 Absatz 1 Satz 1 für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] nicht verlangt werden.

## FamFG

## § 224 FamFG Entscheidung über den Versorgungsausgleich

[Start](#)

(1) Endentscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam.

(2) Die Endentscheidung ist zu begründen.

(3) Soweit ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 3 Abs. 3, den §§ 6, 18 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest. Soweit ein Versorgungsausgleich nach § 3 Absatz 3, § 6, § 18 Absatz 1 oder Absatz 2, § 27 oder § 31 Absatz 2 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 19 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

(4) Verbleiben nach dem Wertausgleich bei der Scheidung noch Anrechte für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, benennt das Gericht diese Anrechte in der Begründung.

## Kurzfassung Ref-E zu „Nummer 1“ – Änderung des § 224 Abs. 3 FamFG

Die Änderung erweitert die Pflicht des Familiengerichts, in der **Beschlussformel ausdrücklich festzustellen**, wenn ein Versorgungsausgleich **nicht oder nur teilweise** stattfindet.

Bisher galt dies nur für Fälle wie Ausschluss, Geringfügigkeit oder grobe Unbilligkeit.

Neu ist: Diese Feststellung muss nun **auch** erfolgen bei

- einer **Ausgleichssperre nach § 19 Abs. 3 VersAusglG**,
- sowie beim **Tod eines Ehegatten nach der Scheidung**, wenn deshalb ein Wertausgleich nicht mehr durchgeführt wird.

## § 226 Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

(1) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger.

(2) Der Antrag ist frühestens **zwölf vierundzwanzig** Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.

(3) § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

(5) Stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen antragsberechtigten Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb einer Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb der Frist die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt. Stirbt der andere Ehegatte, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.

## Kurzfassung „Zu Nummer 2 (Änderung des § 226 Absatz 2 FamFG)“:

Die Änderung von § 226 Abs. 2 FamFG betrifft die **Frist**, innerhalb derer ein Abänderungsantrag im Versorgungsausgleich gestellt werden darf.

Bislang durfte ein solcher Antrag **frühestens 12 Monate** vor dem voraussichtlichen Leistungsbeginn gestellt werden. Die Praxis zeigte jedoch, dass diese Frist oft **zu kurz** ist, um komplexe Abänderungsverfahren rechtzeitig abzuschließen – insbesondere, wenn Rechtsmittel eingelegt werden oder sich Versorgungswerte kurzfristig ändern.

Die Neuregelung verlängert die Frist daher auf **24 Monate**. Dadurch sollen

- alle relevanten Änderungen **in einem einzigen Verfahren** berücksichtigt werden,
- **Rückabwicklungsprobleme** für Versorgungsträger vermieden werden,
- Abänderungsentscheidungen **rechtzeitig vor Leistungsbeginn** wirksam werden.



# VersAusglG Gesetzestext mit eingearbeiteten Änderungen des Referentenentwurfs

## § 227 Sonstige Abänderungen Start

(1) Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Abs. 1 anzuwenden. **(1) Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Absatz 1 anzuwenden. Für die Abänderung einer Vereinbarung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn die Abänderung nicht ausgeschlossen worden ist.**

(2) Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich sind die §§ 225 und 226 entsprechend anzuwenden, wenn die Abänderung nicht ausgeschlossen worden ist.

### Kurzfassung „Zu Nummer 3 (Änderung des § 227 FamFG)“ – Buchstabe a und b:

#### Buchstabe a:

Es wird klargestellt, dass **§ 227 Abs. 1 FamFG** nicht nur für die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gilt, sondern **auch für die Abänderung von Vereinbarungen** über solche Ansprüche. Dadurch wird sichergestellt, dass Entscheidungen und Vereinbarungen mit gleichem Regelungsinhalt auch denselben Abänderungsregeln unterliegen. Ziel ist die **Beseitigung von Wertungswidersprüchen** und eine einheitliche Systematik.

#### Buchstabe b:

§ 227 Abs. 2 FamFG wird dahingehend präzisiert, dass er **ausschließlich Vereinbarungen über den Wertausgleich bei der Scheidung** betrifft – nicht aber Vereinbarungen über Ausgleichsansprüche *nach* der Scheidung. Solche Vereinbarungen fallen künftig ebenfalls unter Absatz 1. Damit wird eine bisher bestehende Unklarheit beseitigt und eine **eindeutige Zuordnung der Abänderungstatbestände** geschaffen.



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

#### A. Problem und Ziel

Wird eine Ehe geschieden, sind die gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Vorsorgeanrechte zwischen den Eheleuten gerecht zu teilen, insbesondere die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung und aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge. Dabei sind die Versorgungsträger so wenig wie möglich zu belasten.

Das geltende Versorgungsausgleichsrecht wird diesen Anforderungen in einigen Punkten nicht gerecht:

Dies gilt insbesondere für die übergangenen Anrechte: So kommt es vor, dass Ehegatten oder ein Versorgungsträger im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht alle während der Ehezeit erworbenen Anrechte angeben – sei es aus Versehen (vergessenes Anrecht) oder aus Absicht (verschwiegenes Anrecht) – oder dass das Familiengericht ein Anrecht fehlerhaft übersieht (übersehenes Anrecht).

Nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht konnten die Ehegatten solche vergessenen, verschwiegenen oder übersehenen Anrechte auch nach einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch nachträglich in einem Abänderungsverfahren gemäß § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geltend machen. Mit dem ab 1. September 2009 geltenden Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wurde diese weitgehende besondere Abänderungsmöglichkeit bewusst zur Stärkung der Rechtskraft abgeschafft, sowohl für rechtskräftige Entscheidungen nach dem neuen VersAusglG als auch für Altentscheidungen nach dem bis 31. August 2009 geltenden Recht. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. Juli 2013 bestätigt, dass bei Altentscheidungen eine Einbeziehung vergessener, verschwiegener oder übersehener Anrechte nach Rechtskraft weder durch ein Abänderungsverfahren gemäß § 51 VersAusglG noch durch einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich möglich ist (BGH, Beschluss vom 24. Juli 2013 – XII ZB 340/11, BGHZ 198, 91-105).

Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, dass die fehlende Möglichkeit der Fehlerkorrektur im Einzelfall zu Gerechtigkeitslücken führen kann. Dies wird der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichsrechts für die Alterssicherung der Beteiligten sowie dem Halbteilungsgrundsatz nicht gerecht. Dieser besagt, dass durch den Versorgungsausgleich jeder Ehegatte die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften des anderen Ehegatten erhält. Daher sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit eines nachträglichen schuldrechtlichen Ausgleichs übergangener Anrechte vor.

Weiterer Korrekturbedarf ergibt sich auch für betriebliche Anrechte insbesondere von Geschäftsführern von Unternehmen, die zugleich beherrschende Gesellschafter sind: Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 VersAusglG fallen grundsätzlich nur Anrechte in den Versorgungsausgleich, die auf eine Rente gerichtet sind. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die auch dann in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, wenn sie auf eine Kapitalleistung gerichtet sind. Das Gesetz ist aber nicht anzuwenden auf Geschäftsführer, die Gesellschafter des Unternehmens sind und die allein oder zusammen mit anderen Gesellschafter-Geschäftsführern eine Beteiligungsmehrheit halten und ihr eigenes Unternehmen leiten. Denn das BetrAVG ist auf wirtschaftlich abhängige und schutzbedürftige Arbeitnehmer zugeschnitten. Ist das Anrecht auf eine



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Kapitalleistung gerichtet bzw. übt der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer ein Kapitalwahlrecht aus, unterfällt es damit nicht dem Versorgungsausgleich, sondern grundsätzlich dem Zugewinnausgleich.

Künftig sollen auch betriebliche Anrechte insbesondere eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, die auf eine Kapitalleistung gerichtet sind, stets in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sein. Damit kann die in der Regel aufwendige und in der Praxis fehleranfällige Prüfung der betrieblichen Versorgungszusage des Ausgleichspflichtigen, differenziert nach seiner Tätigkeit als Unternehmer oder Arbeitnehmer, in vielen Fällen unterbleiben, da die Versorgungszusage insgesamt dem Versorgungsausgleich unterfallen wird und nicht teilweise auch dem Zugewinnausgleichanspruch. Letzteres dient auch dem Schutz des Ausgleichsberechtigten, da Unternehmer oftmals mit ihren Ehegatten Eheverträge abschließen, die den Zugewinnanspruch bei Scheidung ausschließen zum Schutz bzw. Substanzerhalt ihres Unternehmens.

Ferner soll das Entstehen von Splitteranrechten durch die Reform der Regelungen zu geringfügigen Anrechten vermieden werden.

Außerdem hat sich gezeigt, dass im Versorgungsausgleichsrecht und im Verfahrensrecht noch weiterer Anpassungs- und Ergänzungsbedarf entstanden ist, um mehr Klarheit zu schaffen und die Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen.

So hat sich im Verfahrensrecht herausgestellt, dass die Frist für einen frühestmöglichen Antrag auf Abänderung einer Versorgungsausgleichsentscheidung oft zu kurz bemessen ist. Diese soll daher praxisgerecht verlängert werden.

## B. Lösung

Durch die Reform des Versorgungsausgleichsrechts soll eine gerechte Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen gewährleistet werden. Zugleich sollen einige Regelungen des Versorgungsausgleichsrechts anwenderfreundlich weiterentwickelt werden: – Für übergangene Anrechte soll der schuldrechtliche Ausgleich eröffnet werden.

- Betriebliche Anrechte insbesondere eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, die auf eine Kapitalleistung gerichtet sind, werden in den Versorgungsausgleich einbezogen.
- Das Entstehen von Splitteranrechten wird durch eine Änderung der Regelungen zu den geringfügigen Anrechten vermieden.
- Weitere Anpassungen und Ergänzungen im Versorgungsausgleichsrecht und im Verfahrensrecht sorgen für mehr Klarheit und Anwenderfreundlichkeit.
- Im Verfahrensrecht wird der frühestmögliche Zeitpunkt für einen Antrag auf Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung praxisgerecht vorverlegt.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

## Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Änderung des § 20 VersAusglG entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einbeziehung von Unternehmeranrechten auf Kapitalbasis in den Versorgungsausgleich entsteht den betrieblichen Versorgungsträgern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Aus den Auskunftspflichten der betrieblichen und privaten Versorgungsträger entsteht der Wirtschaft wegen der Änderungen in § 20 VersAusglG ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft fallen geringfügige Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

#### **Bund**

Der Sozialversicherung entsteht aufgrund der Änderung des § 20 VersAusglG ein geringfügiger Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten.

#### **Länder**

Den Verwaltungen der Länder entsteht in Einzelfällen Erfüllungsaufwand, wenn der schuldrechtliche Ausgleichsanspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Dieser Erfüllungsaufwand ist jedoch geringfügig.

## F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

## Artikel 1

### Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

Das Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 45 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 45 Sondervorschriften für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 54 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 55 Übergangsvorschrift für übergangene Anrechte“.
2. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung und ein Anrecht im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen.“
3. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ durch die Angabe „Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ durch die Angabe „Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung“ ersetzt.
5. In § 17 wird die Angabe „Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ durch die Angabe „Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung“ ersetzt.
6. § 18 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen. Das gilt auch dann, wenn es sich um beiderseitige Anrechte gleicher Art handelt.“
7. In § 19 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ durch die Angabe „Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung“ ersetzt.
8. Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Als nicht ausgeglichen gilt auch ein Anrecht, das beim Wertausgleich bei der Scheidung übergegangen wurde, insbesondere weil es vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist. Als nicht ausgeglichen gilt ferner ein Anrecht, das bei einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die aufgrund des bis einschließlich 31. August 2009 geltenden Rechts getroffen worden ist, übergegangen wurde.“
9. § 24 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht auszuüben ist.“



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

10. § 25 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist um den nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 errechneten Betrag zu kürzen. Die Kürzung erfolgt auch über den Tod der ausgleichsberechtigten Person hinaus.“

11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 45

Sondervorschriften für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ durch die Angabe „Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen, gilt das Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße nach Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wobei von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen ist. Für die Ermittlung des Kapitalwerts gilt § 4 Absatz 5 des Betriebsrentengesetzes entsprechend. Der Wert des Ehezeitanteils ist nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist eine zeitratierliche Bewertung durchzuführen. Hierzu ist der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Wert des Anrechts mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus dem ehezeitlichen Erdienenszeitraum und dem gesamten Erdienenszeitraum bis zum Ehezeitende zu bilden ist.“ 12. § 50 wird durch den folgenden § 50 ersetzt:

„§ 50

Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetz

Ein Versorgungsausgleich, der nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung noch ausgesetzt ist, ist von Amts wegen wieder aufzunehmen. Ein ausgesetzter Versorgungsausgleich nach Satz 1 kann auch auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers wieder aufgenommen werden.“

13. Nach § 54 wird der folgende § 55 eingefügt:

„ § 55

Übergangsvorschrift für übergangene Anrechte

Ein Ausgleich für ein übergangenes Anrecht im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 und 4 kann nach § 20 Absatz 1 Satz 1 für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum des



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] nicht verlangt werden.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 224 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Soweit ein Versorgungsausgleich nach § 3 Absatz 3, § 6, § 18 Absatz 1 oder Absatz 2, § 27 oder § 31 Absatz 2 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 19 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.“

2. In § 226 Absatz 2 wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „vierundzwanzig“ ersetzt.

3. § 227 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Absatz 1 anzuwenden. Für die Abänderung einer Vereinbarung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn die Abänderung nicht ausgeschlossen worden ist.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Versorgungsausgleich“ durch die Angabe „Wertausgleich bei der Scheidung“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1947), das zuletzt durch Artikel 426 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „eines Anrechts im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ durch die Angabe „eines Anrechts aus der betrieblichen Altersversorgung“ ersetzt.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alter und Invalidität gleichmäßig aufzuteilen. Das wirkt sich regelmäßig zugunsten desjenigen Ehegatten aus, der sich beispielsweise der Kinderbetreuung gewidmet hat und damit keine oder nur eine geringere eigenständige Versorgung aufbauen konnte. Wird die Ehe geschieden, ist es von Verfassung wegen geboten, einen Ausgleich zu schaffen (grundlegend Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77 u.a., BVerfGE 53, 257-313).

Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass sich die hälftige Aufteilung des Versorgungsvermögens aus der gleichen Berechtigung am in der Ehe erworbenen Vermögen rechtfertigt, die aus Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt (vgl. BVerfGE 53, 257, 296). Da die Leistungen der Ehegatten, die sie im Rahmen der von ihnen in gemeinsamer Entscheidung getroffenen Arbeits- und Aufgabenzuweisung erbringen, als gleichwertig anzusehen sind (vgl. BVerfGE 105, 1, 11), haben beide Ehegatten grundsätzlich auch Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten, das ihnen zu gleichen Teilen zuzuordnen ist. Dies entfaltet seine Wirkung auch nach Trennung und Scheidung (vgl. BVerfGE 105, 1, 12). Demgemäß hat eine gerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich die ehezeitbezogenen Versorgungswerte so gleichmäßig zwischen den Eheleuten aufzuteilen, dass jeder Ehegatte die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Vermögenswerte erhält (vgl. BVerfGE 66, 324, 330). Nur wenn der Versorgungsausgleich wirklich zu einer gleichen Aufteilung des Erworbenen führt, ist der Halbteilungsgrundsatz gewahrt (vgl. BVerfGE 87, 348, 356).

Die Reform des Versorgungsausgleichs setzt an folgenden Punkten an:

1. Versorgungsanrechte, die nach den Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beziehungsweise den Wertausgleich bei der Scheidung auszugleichen waren und die im Ausgangsverfahren übergegangen worden sind, werden nach geltender Rechtslage von der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfasst und können damit derzeit grundsätzlich nicht nachträglich geltend gemacht werden. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen zur Rechtskraft, keine generelle Fehlerkorrektur zuzulassen. Verfassungsrechtlich ist es nicht zu beanstanden, den Grundsatz der Rechtssicherheit vor den Grundsatz einer absoluten Fehlerkorrektur zu stellen (BGH, Beschluss vom 24. Juli 2023 – XII ZB 340/11, BGHZ, 198, 91, 105, Rn. 40; die Urteilsverfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung wurde nicht angenommen, BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. September 2015 – 1 BvR 2371/13, BeckRS 2015, 131860).

Es hat sich aber gezeigt, dass hier im Einzelfall Gerechtigkeitslücken entstehen können und Härtefällen durch diese starre Regelung nicht begegnet werden kann. Aufgrund der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung der Beteiligten sowie mit Blick auf den Halbteilungsgrundsatz soll für übergangene Anrechte dennoch deren nachträgliche Berücksichtigung eröffnet werden.

2. Betriebliche Anrechte von zum Beispiel beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern, die auf eine Kapitaleistung gerichtet sind, sollen künftig in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Denn die derzeitige Gesetzeslage erfordert eine aufwendige Vorprüfung, um die Unternehmerzeiten festzustellen (siehe Stellungnahme der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages vom 6. April 2023, Vorschläge für Korrekturen im Versorgungsausgleich, S. 4, abrufbar



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

unter [https://www.dfgt.de/resources/SN-VA\\_Vorschl%C3%A4ge%20f%C3%BCr%20Korrekturen%20im%20Versorgungsausgleich.pdf](https://www.dfgt.de/resources/SN-VA_Vorschl%C3%A4ge%20f%C3%BCr%20Korrekturen%20im%20Versorgungsausgleich.pdf)). Dies ist teilweise komplex und erfordert Detailkenntnisse der betriebsrenten- und gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse. Es sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen und satzungsmäßige Stimmrechtsverteilungen aller Gesellschafter-Geschäftsführer während der gesamten Betriebszugehörigkeitsdauer detailliert zu analysieren. Nach Unternehmensverkäufen und Übertragungen sind die notwendigen Informationen oft schwer zu beschaffen (Stellungnahme der Versorgungsausgleichskommission, a.a.O.). Es ist daher sinnvoll, sämtliche betriebliche Anrechte gleich zu behandeln.

Für die Versorgungsträger ergeben sich dadurch Vereinfachungen, da die aufwendige Vorprüfung zur Bestimmung der Unternehmeranteile an der Versorgung oft entfallen kann und potentielle Fehlerquellen damit beseitigt werden. Das betriebliche Anrecht ist auch in Fällen, in denen während der Ehezeit ein Statuswechsel stattgefunden hat – also ein Wechsel von einer Arbeitnehmertätigkeit hin zu einer Unternehmertätigkeit mit Versorgungszusage, oder umgekehrt –, im Versorgungsausgleich in der Regel als einheitlicher Teilungsgegenstand anzusehen. Damit bedarf es auch keiner Prüfung durch die Familiengerichte, ob im Hinblick auf § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) Anrechte oder Anrechtsteile entsprechend gesichert sind. Denn zum einen sind die Rechtsfolgen der internen Teilung von Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bereits in § 12 VersAusglG geregelt. Zum anderen können spätere Streitigkeiten darüber, ob ein Anrecht mit einem Insolvenzschutz nach den BetrAVG belegt ist, arbeitsrechtlich geklärt werden.

Dennoch kann in bestimmten Einzelfällen eine getrennte Bewertung der Anrechte notwendig werden, beispielsweise wenn mit einem Statuswechsel neue Versorgungszusagen erteilt werden oder die Zusage ein unterschiedliches Erdienen für die einzelnen Zeiträume dezidiert regelt.

Zudem führt die Einbeziehung von Kapitalzusagen jenseits des persönlichen Anwendungsbereichs des BetrAVG zu mehr Gerechtigkeit, da die Anrechte nicht mehr durch Ausübung des Kapitalwahlrechts dem Versorgungsausgleich entzogen werden können, zumal Unternehmer mit ihren Ehegatten oftmals Eheverträge abschließen, die den Zugewinnanspruch bei Scheidung ausschließen. Andererseits profitiert auch die ausgleichspflichtige Person in den Fällen, in denen der Zugewinnausgleich nicht ausgeschlossen ist, von der Einbeziehung der auf Kapitaleistung gerichteten Anrechte in den Versorgungsausgleich, weil die Anrechte nicht in eine Zugewinnausgleichsbilanz fallen und damit auch nicht zur Unzeit eine sofortige Zahlungsverpflichtung der ausgleichspflichtigen Person auslösen können.

3. Regelungen zu geringfügigen Anrechten sollen vereinfacht und das Entstehen von Splitteranrechten soll vermieden werden.

4. Weitere praxisgerechte Ergänzungen und Anpassungen sollen erfolgen:

- Es soll sichergestellt werden, dass Kapitalzahlungen zur Abfindung schuldrechtlich auszugleichender betrieblicher Anrechte nicht über den eigentlichen Errichtungszweck hinaus in die Versorgungsausgleichskasse erfolgen können.
- Es soll klargestellt werden, dass die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person bestehen bleibt, da hier Uneinigkeit in der Praxis besteht.
- § 50 VersAusglG soll geändert werden. Dieser regelt die Wiederaufnahme von Versorgungsausgleichsverfahren, die auf der Grundlage des Rechts bis 31. August 2009 nach § 2 Absatz 2 Satz des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (VAÜG) ausgesetzt wurden. Unter der Geltung des bis 31. August 2009 maßgebenden



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

den Rechts kam es zur Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens, wenn in den neuen und alten Bundesländern erworbene Versorgungsanwartschaften wegen ihrer unterschiedlichen Wertentwicklung nicht verrechnet werden konnten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 VAÜG) und an die ausgleichsberechtigte Person noch keine Leistungen zu erbringen waren. In § 2 Absatz 3 Satz 2 VAÜG war eine Wiederaufnahme der ausgesetzten Verfahren von Amts wegen spätestens fünf Jahre nach der Einkommensangleichung vorgesehen. § 50 Absatz 1 Nummer 2 VersAusglG sieht vor, dass ein nach § 2 Absatz 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzter Versorgungsausgleich spätestens bis zum 1. September 2014 wieder aufgenommen werden soll. Diese Frist ist abgelaufen und soll daher gestrichen werden. Die noch offenen Fälle sollen von Amts wegen wieder aufgenommen und abgeschlossen werden, damit betroffene ausgleichsberechtigte Personen, die ihnen zustehenden Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich nicht verlieren, sondern durch das Amtsverfahren bald möglichst erhalten.

- Zu einzelnen Punkten bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach § 224 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und bei den sonstigen Änderungen nach § 227 FamFG hat sich ein Bedarf nach gesetzgeberischen Klarstellungen und Weiterentwicklungen ergeben, der insbesondere durch die Praxiserfahrungen mit dem neuen System sichtbar geworden ist. Diesem Änderungsbedarf soll mit dem vorliegenden Entwurf begegnet werden.
- Schließlich soll die Frist für die zulässige Antragstellung der Abänderung einer Versorgungsausgleichsentscheidung auf 24 Monate verlängert werden, da sich die bisher geltende Frist von zwölf Monaten als zu kurz erwiesen hat.

Die Reformvorschläge orientieren sich – auch das Verfahrensrecht betreffend – an Vorschlägen der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Seit seinem Inkrafttreten zum 1. September 2009 hat das VersAusglG nur geringfügige Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die letzten Änderungen hat das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts vom 12. Mai 2021 (BGBl. 2021 I 1085) geschaffen. In der Zwischenzeit hat die interdisziplinär besetzte Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags weitere Vorschläge für Korrekturen unterbreitet, die in diesem Gesetzentwurf aufgegriffen werden sollen.

Insbesondere folgende Vorschläge sollen verwirklicht werden:

- Der schuldrechtliche Ausgleich soll für übergangene Anrechte eröffnet werden.
- Betriebliche Anrechte insbesondere eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, die auf eine Kapitaleistung gerichtet sind, sollen künftig in den Versorgungsausgleich einbezogen werden.
- Die Regelungen zu den geringfügigen Anrechten sollen vereinfacht und das Entstehen von Splitteranrechten soll vermieden werden.
- Die Wiederaufnahme von nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ausgesetzter Verfahren soll von Amts wegen erfolgen.
- § 224 Absatz 3 FamFG soll um Tatbestände ergänzt werden, die das Familiengericht in der Beschlussformel festzustellen hat, wenn der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise nicht stattfindet.



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

- Die Frist in § 226 Absatz 2 FamFG zur Zulässigkeit von Abänderungsanträgen hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und soll daher geändert werden.

## III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben weder Interessenvertreter noch beauftragte Dritte zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

## IV. Alternativen Keine.

## V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Bürgerliches Recht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren).

## VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## VII. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf soll in mehreren Punkten zu einer Vereinfachung des Rechts und der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten beitragen. Dadurch, dass künftig betriebliche Anrechte insbesondere eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, die auf eine Kapitalleistung gerichtet sind, in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, kann die aufwendige Prüfung der betrieblichen Versorgungszusage des Ausgleichspflichtigen, differenziert nach seiner Tätigkeit als Unternehmer oder Arbeitnehmer, oft unterbleiben.

Durch die Reform der Regelungen zu den geringfügigen Anrechten wird das Entstehen von Splitteranrechten vermieden, was insbesondere die Versorgungsträger von zusätzlichem Verwaltungsaufwand entlastet.

Auch soll klargestellt werden, dass beim Zusammentreffen eines Teilhabeanspruchs an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG und einer Hinterbliebenenversorgung an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person bestehen bleibt.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Versorgungsausgleich hat gleichstellungspolitische Bedeutung, da die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Teilhabe an dem gemeinsam erwirtschafteten Vorsorgevermögen zur gleichen Teilhabe der Eheleute führt. Der Entwurf wird diese Gleichstellung weiter stärken, denn er führt zu einer gerechteren Teilhabe an Anrechten, die übergangen worden sind. Damit leistet der



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ der Agenda 2030.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen.

### 4. Erfüllungsaufwand

#### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.	Artikel 1: § 20 VersAusglG			geringfügig (geringe Fallzahl)			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)							
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)							

#### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft



## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.	Artikel 1: § 20 Vers-AusglG	ja			geringfügig (geringe Fallzahl)			
Summe (in Tsd. Euro)								
davon aus Informationspflichten (IP)								

### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1: § 20 Vers-AusglG	Bund			geringfügig (geringe Fallzahl)			



## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

3.2	Artikel 1: § 20 Vers-AusglG	Land			geringfügig (geringe Fallzahl)			
Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe (in Tsd. Euro)								
davon Bund								
davon Land (inklusive Kommunen)								

### 5. Weitere Kosten

Keine.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher und demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind hingegen zu erwarten. Der Versorgungsausgleich hat gleichstellungspolitische Bedeutung, da die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Teilhabe an dem gemeinsam erwirtschafteten Vorsorgevermögen zur gleichen



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Teilhabe der Eheleute führt. Der Entwurf wird diese Gleichstellung weiter stärken, denn er führt zu einer gerechteren Teilhabe an Anrechten, die übergangen worden sind.

## VIII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen im Versorgungsausgleichsrecht sind auf Dauer angelegt. Angesichts der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichsrechts für die Alterssicherung der Beteiligten ist eine Befristung der Regelungen nicht sinnvoll.

Es liegen keine Gründe für eine Evaluierung im Sinne der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung vor. Eine Evaluierung der neuen Regelungen ist daher nicht angezeigt.

Gleichwohl sollen die Entwicklungen der Rechtsprechung nach Inkrafttreten der Regelung fortlaufend beobachtet werden, um etwaige Anpassungsbedarfe zu identifizieren.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Versorgungsausgleich)

#### Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

##### Zu Buchstabe a

Die Bezeichnung des § 45 in der Inhaltsübersicht wird angepasst, da die Vorschrift nunmehr alle Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung erfasst und nicht wie bisher nur die Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Die Anpassung ist wegen der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 3 sinnvoll.

##### Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird infolge der Einfügung des neuen § 55 angepasst.

#### Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 Absatz 2 Nummer 3 VersAusglG)

[Zurück](#)

§ 2 VersAusglG definiert die einzubeziehenden Anrechte im Sinne des Versorgungsausgleichs. In den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind grundsätzlich alle Anrechte, die auf eine Rente gerichtet sind. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die auch dann auszugleichen sind, wenn sie auf eine Kapitalleistung gerichtet sind (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 VersAusglG). Auf zum Beispiel beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer findet das BetrAVG jedoch keine Anwendung, da es auf wirtschaftlich abhängige und schutzbedürftige Arbeitnehmer zugeschnitten ist (BGH, Beschluss vom 15. Juli 2020 – XII ZB 363/19, FamRZ 2020, 1549, 1550 Rn. 13 m. w. N.). Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind solche, die allein oder zusammen mit anderen Gesellschafter-Geschäftsführern eine Beteiligungsmehrheit halten und nach der Verkehrsanschauung ihr eigenes Unternehmen leiten (BGH, Beschluss vom 16. Januar 2021 – XII ZB 455/13, FamRZ 2014, 731, 732 Rn. 9 m. w. N.). Obwohl es sich bei den betrieblichen Anrechten eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers auch um eine betriebliche Altersversorgung handelt, sind diese nur dann auszugleichen, wenn sie auf eine Rente gerichtet sind. Ist ein betriebliches Anrecht eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Kapitalleistung gerichtet, so unterfällt dieses nicht dem Versorgungsausgleich. Die Arbeitskreise 2 („Optimierungsbedarf im Versorgungsausgleich?“) und 12 („Praxisfragen im Versorgungsausgleich?“) des 25. Deutschen Familiengerichtstags 2025 in Bonn hatten daher auch angeregt, Unternehmeranrechte unabhängig von ihrer Leistungsform in den Versorgungsausgleich einzubeziehen (AK 2, These 3,



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

[https://www.dfgt.de/resources/2025\\_Arbeitskreis\\_02.pdf](https://www.dfgt.de/resources/2025_Arbeitskreis_02.pdf); AK 12, These 2, [https://www.dfgt.de/resources/2025\\_Arbeitskreis\\_12.pdf](https://www.dfgt.de/resources/2025_Arbeitskreis_12.pdf)).

Für die Praxis besonders herausfordernd sind Lebenssachverhalte, in denen eine Person während ihrer Ehezeit teilweise die Stellung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers innehatte und teilweise – sei es als Arbeitnehmer oder als nicht beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer – den Regelungen des BetrAVG unterfallen ist (so genannte Statuswechsel, vgl. aba-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 5. September 2024, S. 5). Die derzeitige Gesetzeslage fordert daher eine aufwendige Prüfung, um die Unternehmerzeiten festzustellen. Dies ist komplex und fordert Detailkenntnisse der betriebsrenten- und gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse (vgl. Stellungnahme der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages vom 6. April 2023, Vorschläge für Korrekturen im Versorgungsausgleich, S. 4, abrufbar unter [https://www.dfgt.de/resources/SN-VA\\_Vorschl%C3%A4ge%20f%C3%BCr%20Korrekturen%20im%20Versorgungsausgleich.pdf](https://www.dfgt.de/resources/SN-VA_Vorschl%C3%A4ge%20f%C3%BCr%20Korrekturen%20im%20Versorgungsausgleich.pdf)). Es sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen und satzungsmäßige Stimmrechtsverteilungen aller Gesellschafter-Geschäftsführer während der gesamten Betriebszugehörigkeitsdauer detailliert zu analysieren. Nach Unternehmensverkäufen und Übertragungen sind die notwendigen Informationen oft schwer zu beschaffen.

Durch die Einbeziehung von Anrechten, die jenseits des persönlichen Anwendungsbereichs des BetrAVG auf eine Kapitalleistung gerichtet sind, wird somit nicht nur eine mögliche Fehlerquelle beseitigt, sondern es werden auch die Versorgungsträger entlastet, da die mitunter aufwendigen Vorprüfungen zur Bestimmung der Unternehmeranteile an der Gesamtversorgung der ausgleichspflichtigen Person oft entfallen.

Neben der großen Gruppe der beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH werden von der Ausweitung des Anwendungsbereichs weitere Gruppen erfasst. So werden hier auch Unternehmer-Anrechte erfasst, die dem sehr weiten persönlichen Anwendungsbereich des § 17 BetrAVG durch die BGH-Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 28. April 1980 – II ZR 254/78, NJW 1980, 2254-2256, Rn. 17) entzogen wurden. Das können beispielsweise sein:

- Einzelunternehmer,
- in der Regel die unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder Komplementäre einer Kommanditgesellschaft (BGH, Beschluss vom 9. Juni 1980 – II ZR 255/78, NJW 1980, 2257-2260, Rn. 15),
- unter bestimmten Voraussetzungen Kommanditisten mit einer geschäftsführerähnlichen Leitungsmacht;
- Geschäftsführer einer GmbH, soweit sie mit 50 Prozent am Unternehmen beteiligt sind, oder
- Personen mit mittelbar beherrschender Stellung, wie sie sich häufig bei einer GmbH & Co. KG finden.

Zudem kann auch die Zusammenrechnung der Anteile mehrerer am Unternehmen beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer zur Nichtanwendbarkeit des BetrAVG führen, wenn ihre zusammengerechneten Anteile 50 Prozent betragen, wobei die Zusammenrechnung nicht für einen Gesellschafter-Geschäftsführer mit nur unwesentlicher Beteiligung (kleiner als 10 Prozent) am Unternehmen gilt (BGH, Beschluss vom 1. Oktober 2019 – II ZR 386/17, FamRZ 2020, 89, m. w. N).



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Außerdem werden auch weitere Anrechte, für die das BetrAVG nicht gilt, wie Versorgungszusagen, die vor dem 1.1.1992 im Beitrittsgebiet erteilt und nach diesem Stichtag nicht erneuert wurden, nunmehr in den Versorgungsausgleich einbezogen.

Erfasst werden nunmehr auch ausländische betriebliche Anrechte, die auf eine Kapitalleistung gerichtet sind. Diese sind schuldrechtlich auszugleichen.

Die Regelung in § 2 Absatz 2 Nummer 3, mit der alle Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung in den Versorgungsausgleich einbezogen werden, dient aber nicht nur der Vereinfachung der Rechtsanwendung. Die Gleichbehandlung aller betrieblichen Anrechte führt zu mehr Teilungsgerechtigkeit beim Versorgungsausgleich und schützt vor allem die ausgleichsberechtigte Person. Nach derzeitiger Rechtslage kann ein Unternehmer durch Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags seine betrieblichen Anrechte dem Versorgungsausgleich ganz oder teilweise entziehen. Hinsichtlich dieser Anrechte kommt dann nur doch ein güterrechtlicher Ausgleich in Betracht (BGH, Beschluss vom 18. April 2021 – XII ZB 325/11, FamRZ 2012, 1039 Rn. 11). Häufig schließen Unternehmer zum Schutz bzw. Substanzerhalt ihres Unternehmens mit ihren Ehegatten aber Eheverträge, die den Zugewinnanspruch bei Scheidung ausschließen. Mit der Neuregelung unterfällt das betriebliche Anrecht als beispielsweise beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer nunmehr unabhängig von der Ausübung des Kapitalwahlrechts grundsätzlich dem Versorgungsausgleich. Damit gelten nach der vom BGH entwickelten „Kernbereichslehre“ auch strengere Anforderungen an die Inhalts- und Ausübungskontrolle (§§ 7 und 8 VersAusglG) von Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich als beim Ausschluss des Zugewinnausgleichs (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02, BGHZ 158, 81, 96, 98; BGH, Urteil vom 21. November 2012 – XII ZR 48/11, FamRZ 2013, 269, 271 Rn. 21). Je unmittelbarer eine ehevertragliche Regelung in den Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts eingreift, desto eher ist danach eine Unwirksamkeit der ehevertraglichen Regelung anzunehmen. Zum engsten Kernbereich zählt der BGH dabei den Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02, BGHZ 158, 81, 97). Schon direkt dahinter folgt auf zweiter Stufe unter anderem der Versorgungsausgleich (BGH, a. a. O., 98). Den Zugewinnausgleich hingegen siedelt der BGH auf der „kernbereichfernsten“ Stufe an (BGH, a. a. O., 98). Unterfällt ein Anrecht daher dem Versorgungsausgleich und nicht dem Zugewinnausgleich, rückt es näher an den Kernbereich heran.

In den Fällen, in denen der Zugewinnausgleich nicht ausgeschlossen ist, profitiert aber auch die ausgleichspflichtige Person von der Einbeziehung der auf eine Kapitalleistung gerichteten Anrechte in den Versorgungsausgleich, weil die Anrechte dann nicht in eine Zugewinnausgleichsbilanz fallen und damit auch nicht zur Unzeit eine sofortige Zahlungsverpflichtung der ausgleichspflichtigen Person auslösen können.

## **Zu Nummer 3 (Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 2 VersAusglG) [Zurück](#)**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

## **Zu Nummer 4 (Änderung des § 15 Absatz 5 Satz 2 VersAusglG) [Zurück](#)**

Die Regelung des § 15 VersAusglG steht im Zusammenhang mit der externen Teilung nach § 14 Absatz 2 VersAusglG. Bei der externen Teilung eines Anrechts der ausgleichspflichtigen Person begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person. In § 15 VersAusglG werden Regelungen zur Wahl eines Zielversorgungsträgers für eine externe Teilung nach § 14 Absatz 2 VersAusglG getroffen und Mindestanforderungen definiert, die ein Zielversorgungsträger erfüllen muss. Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung für die Zahlung einer schuldrechtlichen Abfindung (§§ 23 und 24 VersAusglG) gilt § 15 VersAusglG entsprechend.



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Wird von der ausgleichsberechtigten Person bei einer externen Teilung nach § 14 Absatz 2 VersAusglG das Wahlrecht nach § 15 Absatz 1 VersAusglG nicht ausgeübt und kein Zielversorgungsträger benannt, begründet das Familiengericht ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 15 Absatz 5 Satz 1 VersAusglG) oder, wenn ein Anrecht im Sinne des BetrAVG auszugleichen ist, bei der Versorgungsausgleichskasse (§ 15 Absatz 5 Satz 2 VersAusglG).

Die Regelung in Nummer 5 enthält eine notwendige Anpassung, da nunmehr alle Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung auszugleichen sind.

## Zu Nummer 5 (Änderung des § 17 VersAusglG)

[Zurück](#)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

## Zu Nummer 6 (Änderung des § 18 Absatz 2 VersAusglG)

[Zurück](#)

§ 18 VersAusglG enthält Regelungen zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs in Fällen der Geringfügigkeit.

Nach § 18 Absatz 1 soll das Familiengericht beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist.

Nach § 18 Absatz 2 sollen einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert vom Familiengericht nicht ausgeglichen werden.

In § 18 Absatz 3 wird definiert, wann von einem geringen Wertunterschied nach Absatz 1 oder von einem geringfügigen Anrecht nach Absatz 2 auszugehen ist. Der Wertunterschied oder der Ausgleichswert einzelner Anrechte ist danach gering, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV beträgt.

Nach der Gesetzesbegründung geben die Regelungen in § 18 VersAusglG eine Antwort auf Fallkonstellationen, bei denen die Durchführung des Versorgungsausgleichs unverhältnismäßig und aus Sicht der Parteien nicht vorteilhaft sei. In den Fällen des § 18 Absatz 1 VersAusglG sei der Wertunterschied bei Ehezeitende gering, weshalb sich ein Hin-und-her-Ausgleich unter dem Aspekt der Teilhabe in der Regel nicht lohne (BT-Drucks. 16/10144 S. 60). Der Verzicht auf die Teilhabe an kleinen Ausgleichswerten im Rahmen des § 18 Absatz 2 VersAusglG entlaste vor allem die Versorgungsträger, weil mit dem reformierten Teilungssystem durch die Teilung und Aufnahme eines neuen Anwärters ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden sei (BT-Drucks. 16/10144 S. 38, 60). Außerdem sollen Splitterversorgungen vermieden werden (BGH, Beschluss vom 30. November 2011 – XII ZB 344/10, FamRZ 2012, 192, 195, Rn. 35).

Nach gefestigter Rechtsprechung hat § 18 Absatz 1 VersAusglG absoluten Vorrang vor § 18 Absatz 2 VersAusglG (BGH, Beschluss vom 30. November 2011 – XII ZB 344/10, FamRZ 2012, 192, 195 Rn. 29 - 36). Dies bedeutet, dass ein Anrecht, das mit einem Anrecht des anderen Ehegatten gleichartig ist, auch dann auszugleichen ist, wenn es für sich gesehen geringwertig ist, aber die Ausgleichswertdifferenz der beiderseitigen Anrechte die kritische Grenze nach § 18 Absatz 3 VersAusglG übersteigt.

Hierzu folgendes Beispiel: E1 hat bei der A-Versicherung ein ehezeitliches Anrecht aus privater kapitalgedeckter Vorsorge mit einem Ausgleichswert von 30.000 EUR erworben. E2 hat bei der B-Versicherung ein vergleichbares ehezeitliches Anrecht mit einem Ausgleichswert von 2.000 EUR erworben. Zum Ehezeitende am 30.11.2023 betrug der Grenzbetrag gemäß § 18 Absatz 3 VersAusglG 4.074 EUR. Nach derzeit geltender Rechtsprechung wären das Anrecht von E1 im Wege der internen Teilung und das Anrecht von E2 auf Verlangen des Versorgungsträgers nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 VersAusglG durch externe Teilung auszugleichen, da die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

den Grenzbetrag des § 18 Absatz 3 VersAusglG übersteigt. Für E1 könnte dadurch ein Splitteranrecht entstehen.

Die Ergänzung des § 18 Absatz 2 soll klarstellen, dass einzelnen Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert auch dann nicht ausgeglichen werden sollen, wenn es sich um beiderseitige Anrechte gleicher Art handelt. Dabei wird die systematisch notwendige Prüfreihenfolge beibehalten, die zunächst die Geringfügigkeitsprüfung der Ausgleichsdifferenz aus beiderseitigen Anrechten gleicher Art (Absatz 1) vor der Prüfung der Geringfügigkeit einzelner Anrechte (Absatz 2) vorsieht. So ist weiterhin sichergestellt, dass ein Ausgleich von gleichartigen Anrechten mit mehr als geringfügigen Ausgleichswerten, aber geringer Wertdifferenz ausgeschlossen werden kann, um – im Sinne des Normzwecks – einen wirtschaftlich letztlich nicht erforderlichen Hin-und-her-Ausgleich von beiderseitigen Anrechten der Ehegatten zu vermeiden (BT-Drucks. 16/11903, S. 54). Zusätzlich wird jedoch eine ergebnisoffene Prüfung zunächst des Absatzes 1 und anschließend des Absatzes 2 ermöglicht, die sowohl dem Halbteilungsgrundsatz als auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und das Entstehen von Splitteranrechten zu vermeiden, gerecht wird.

## Zu Nummer 7 (Änderung des § 19 Absatz 2 Nummer 1 VersAusglG) Zurück

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zwar hat die bisherige Formulierung in § 19 Absatz 1 Nummer 1 VersAusglG wohl Regelbeispielcharakter und schließt damit auch die Anrechte aus einer Unternehmertätigkeit mit ein (z. B. Norpoth/Sasse, Ermann, BGB, Kommentar, 17. Auflage, 2023, § 19 VersAusglG, Rn. 15). Es erscheint aus Gründen der Einheitlichkeit und Eindeutigkeit aber dennoch geboten, hier den weiter gefassten Begriff des „Anrechts aus der betrieblichen Altersversorgung“ zu verwenden.

## Zu Nummer 8 (Änderung des § 20 Absatz 1 VersAusglG)

Die nach den Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beziehungsweise über den Wertausgleich bei der Scheidung auszugleichenden Anrechte, die im Ausgangsverfahren vom Gericht übersehen oder von den Beteiligten vergessen oder bewusst verschwiegen worden sind, werden nach geltender Rechtslage von der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfasst und können damit derzeit grundsätzlich nicht nachträglich geltend gemacht werden. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen zur Rechtskraft, keine generelle Fehlerkorrektur zuzulassen.

Es hat sich aber gezeigt, dass hier im Einzelfall Gerechtigkeitslücken entstehen können und Härtefällen durch diese starre Regelung nicht begegnet werden kann. Aufgrund der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung der Beteiligten sowie mit Blick auf den Halbteilungsgrundsatz, dem zufolge durch den Versorgungsausgleich jeder Ehegatte die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften des anderen Ehegatten erhält, soll für vergessene, verschwiegene oder übersehene Anrechte deren nachträgliche Berücksichtigung eröffnet werden.

Mit der Strukturreform hat der Gesetzgeber die Abänderungsmöglichkeiten des Versorgungsausgleichs allerdings bewusst eingeschränkt und die Vorschriften des § 51 VersAusglG sowie des § 225 FamFG besser an die allgemeinen Regeln der Rechtskraftdurchbrechung angepasst, um einen angemessenen Ausgleich zwischen Rechtskraft/Rechtssicherheit einerseits und Einzelfallgerechtigkeit andererseits zu erreichen. Eine allgemeine Korrektur von Fehlern der Ausgleichsentscheidung über ein Abänderungsverfahren ist seither nicht mehr vorgesehen. Grundsätzlich erfolgt durch den Wertausgleich bei der Scheidung eine abschließende Entscheidung über die Teilung der Versorgungsanrechte. Wie bei anderen Entscheidungen (auch im Zusammenhang mit der Scheidung) bleiben die Beteiligten im Versorgungsausgleich im Grundsatz auf die regulären Rechtsmittelverfahren beschränkt. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, dem Grundsatz der Rechtssicherheit Vorrang zu



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

geben vor dem Grundsatz einer absoluten Fehlerkorrektur. An dieser durch die Strukturreform vorgenommenen Weichenstellung soll grundsätzlich festgehalten werden.

Deshalb soll für übergangene Anrechte nur der schuldrechtliche Ausgleich gemäß § 20 VersAusglG eröffnet werden; sie sollen nicht wie noch nach altem Recht im Abänderungsverfahren in eine neu zu erstellende Versorgungsbilanz aufgenommen werden. Bei der vorgesehenen Erweiterung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs handelt es sich um einen minimalinvasiven Eingriff, der sich in das neue System des Versorgungsausgleichs einfügt. Neben der Versorgungsausgleichskommission (vgl. Stellungnahme der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages vom 6. April

2023, Vorschläge für Korrekturen im Versorgungsausgleich, S. 12 und 13, ([https://www.dfgt.de/resources/SN-VA\\_Vorschl%C3%A4ge%20f%C3%BCr%20Korrekturen%20im%20Versorgungsausgleich.pdf](https://www.dfgt.de/resources/SN-VA_Vorschl%C3%A4ge%20f%C3%BCr%20Korrekturen%20im%20Versorgungsausgleich.pdf)) hat auch der Arbeitskreis 12 („Praxisfragen im Versorgungsausgleich?“) des 25. Deutschen Familiengerichtstags 2025 in Bonn erneut an den Gesetzgeber appelliert, die Einbeziehung der übergangenen Anrechte in den Wertausgleich nach der Scheidung dringend umzusetzen (These 1, [https://www.dfgt.de/resources/2025\\_Arbeitskreis\\_12.pdf](https://www.dfgt.de/resources/2025_Arbeitskreis_12.pdf)).

Etwaige Ansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) (zum Beispiel Schadensersatzansprüche oder bereicherungsrechtliche Ansprüche zwischen den ehemaligen Ehegatten oder zwischen einem Ehegatten und dessen anwaltlichem Vertreter) bleiben hiervon unberührt.

Verstirbt die ausgleichspflichtige Person, setzt sich der schuldrechtliche Versorgungsausgleich grundsätzlich durch den Anspruch gegen den Versorgungsträger nach § 25 Absatz 1 VersAusglG fort. Allerdings enthält diese Vorschrift in § 25 Absatz 2 und 3 VersAusglG Einschränkungen. Diese ergeben sich daraus, dass insbesondere viele Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung eine so genannte Wiederverheiratsklausel beinhalten. Im Fall einer erneuten Heirat nach Scheidung entfällt dann sehr häufig der Anspruch nach § 25 Absatz 1 VersAusglG. Denn der Anspruch des § 25 VersAusglG enthält eine zweistufige Prüfung; nach Absatz 1 muss eine Hinterbliebenenversorgung bestehen. Sieht die Versorgungssatzung vor, dass im Fall einer Wiederheirat die Hinterbliebenenversorgung entfällt, fällt auch der Anspruch nach § 25 Absatz 1 VersAusglG aus. Einige Zusagen auf eine betriebliche Altersversorgung sehen auch eine Altersabstandsklausel oder gar keine Hinterbliebenenversorgung vor, so dass auch der Anspruch aus § 25 VersAusglG vollständig entfallen kann.

Jedoch kann die ausgleichsberechtigte Person für ein nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person zu Lebzeiten eine zweckgebundene Abfindung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 VersAusglG verlangen. Die Abfindung ist an den Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll (§ 23 Absatz 1 Satz 1 VersAusglG).

## Zu Nummer 9 (Änderung des § 24 Absatz 2 VersAusglG)

§ 24 VersAusglG ergänzt § 23 VersAusglG zum Anspruch auf Abfindung schuldrechtlicher Ausgleichsansprüche und regelt die Durchführung des Ausgleichs. Die Vorschrift ist anzuwenden, wenn die ausgleichsberechtigte Person von der ausgleichspflichtigen Person für ein dem schuldrechtlichen Wertausgleich unterliegendes, noch nicht ausgeglichenes Anrecht die Zahlung einer Abfindung nach § 23 VersAusglG verlangt. Liegen die Voraussetzungen für den Abfindungsanspruch vor, ist die Abfindungsbetrag an den Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll. Für die Wahl der Zielversorgung verweist § 24 Absatz 2 auf § 15 VersAusglG. Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so ist die Versorgungsausgleichskasse kraft Gesetzes Auffangversorgungsträger, wenn es sich bei dem auszugleichenden Anrecht um eines aus der betrieblichen Altersversorgung handelt (§ 15 Absatz 5 Satz 2 VersAusglG).



## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Mit der Ergänzung in § 24 Absatz 2 VersAusglG soll nun klargestellt werden, dass die Versorgungsausgleichskasse nicht gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 VersAusglG als Auffangträger für schuldrechtliche Abfindungszahlungen zur Verfügung steht. Vielmehr hat die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht auszuüben. Damit besteht kein Raum mehr für die Auffangnorm des § 15 Absatz 5 Satz 2 VersAusglG.

Die Versorgungsausgleichskasse unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Zum erstmaligen Geschäftsbetrieb bedurfte es der Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese Erlaubnis bezieht sich allein auf das angezeigte Geschäft, das wiederum in § 1 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG) definiert ist. Hiernach ist es ausschließliche Aufgabe der Versorgungsausgleichskasse, die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person bei der externen Teilung eines Anrechts im Sinne des Betriebsrentengesetzes durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nach § 15 Absatz 1 VersAusglG nicht ausübt.

Entsprechendes regelt auch die Satzung der Versorgungsausgleichskasse, die Zahlungen nur im Rahmen der externen Teilung betrieblicher Anrechte bei Nichtausübung des Wahlrechts der ausgleichsberechtigten Person zulässt (§ 2 Absatz 1 der Satzung der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG, siehe unter <https://www.va-kasse.de/Ueberdie-VA-Kasse/Satzung/>).

Die Annahme von Zahlungen zur Abfindung schuldrechtlicher Ausgleichsansprüche steht damit den Bestimmungen in Gesetz und Satzung entgegen. Das ist insoweit relevant, als die Versorgungsausgleichskasse nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit ist. Voraussetzung hierfür ist die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte nach der Satzung. Diese ist gefährdet, wenn Abfindungszahlungen für schuldrechtlich auszugleichende Anrechte über den eigentlichen Errichtungszweck hinaus angenommen werden müssten. Hinzu kommt das Vollstreckungsrisiko, da anders als bei der externen Teilung Schuldner nicht der Versorgungsträger oder der Arbeitgeber, sondern eine natürliche Person ist, die sich Vollstreckungsmaßnahmen beispielsweise durch den Verzug ins Ausland entziehen kann. Zahlungsausfälle und Vollstreckungskosten gehen damit zulasten der Versichertengemeinschaft, die im Falle der Versorgungsausgleichskasse ausschließlich aus Personen besteht, die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigt sind. Hinzu kommt, dass die in § 23 Absatz 3 VersAusglG vorgesehene Ratenzahlung des Abfindungsbetrags sich nicht mit den aufsichtsrechtlich genehmigten Tarifen der Versorgungsausgleichskasse abbilden lässt.

Die Ergänzung ist auch notwendig, da nach der Literatur und der Rechtsprechung die Verweisung in § 24 Absatz 2 VersAusglG auf § 15 VersAusglG nicht einschränkend auszulegen ist (z. B. Ackermann-Sprenger, Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 24 VersAusglG, Rn 18; Bergmann, BeckOK, BGB, Hau/Poseck, 74. Edition, Stand 1. Mai 2025, zu § 24 VersAusglG, Rn 9; OLG Bamberg, Beschluss vom 11. April 2022 – 2 UF 37/21, FamRZ 2022, 1180,1182). Der BGH vertritt die Auffassung, dass die Verweisung in § 24 Absatz 2 VersAusglG nahe lege, dass – sofern es nicht um den Ausgleich von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung gehe – nach § 15 Absatz 5 Satz 1 VersAusglG die gesetzliche Rentenversicherung Auffangzielversorgungsträger sei (BGH, Beschluss vom 5. Oktober 2022 – XII ZB 74/20, FamRZ 2023, 117, 121 Rn. 32). Daraus kann geschlussfolgert werden, dass aus Sicht des BGH auch für schuldrechtlich auszugleichende Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung kein anderer Beurteilungsmaßstab gelten kann.

Zwar könnte der Widerspruch zwischen der Verweisung in § 24 Absatz 2 VersAusglG und der Einschränkung ausschließlich auf die Annahme von Kapitalbeträgen im Rahmen der externen Teilung gemäß § 1 VersAusglKassG dadurch gelöst werden, dass Letzterer um die Aufnahme auch von



## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Beträgen zur Abfindung schuldrechtlich auszugleichender betrieblicher Anrechte erweitert wird. Es ist aber sachgerechter und der ausgleichsberechtigten Person auch zumutbar, bei der Geltendmachung des schuldrechtlichen Abfindungsanspruchs eine Zielversorgung zu benennen.

Eine Entscheidung über den schuldrechtlichen Abfindungsanspruch trifft das Gericht nur auf Antrag (§ 223 FamFG). Verlangt die ausgleichsberechtigte Person im gerichtlichen Verfahren die Abfindung eines schuldrechtlich auszugleichenden Anrechts, kann erwartet werden, dass diese sich auch zur gewünschten Zielversorgung äußert. Durch den Verweis in § 24 Absatz 2 VersAusglG auf § 15 VersAusglG ist auch § 222 Absatz 2 FamFG zu beachten, der auf § 15 Absatz 1 VersAusglG Bezug nimmt und den Nachweis des Einverständnisses der gewählten Zielversorgung von der ausgleichsberechtigten Person fordert. Selbst wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgung wählt, würde diese der Wahl nicht zustimmen, mit der Folge, dass eine gerichtliche Anordnung zur Aufnahme des Abfindungsbetrags nicht möglich ist.

Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens können die ausgleichspflichtige Person und die ausgleichsberechtigte Person Vereinbarungen zur Abfindung schuldrechtlicher Ausgleichsansprüche treffen und darin die Zielversorgung bestimmen. Derartige Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich nicht mehr der gerichtlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle nach den §§ 7 und 8 VersAusglG. Gleichwohl ist § 8 Absatz 2 VersAusglG zu beachten, wonach Anrechte durch Vereinbarung nur begründet werden können, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und der betroffene Versorgungsträger zustimmt. So wird beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung einer Vereinbarung über die Abfindung schuldrechtlicher Ausgleichsansprüche nicht zustimmen und Beträge nicht entgegennehmen, wenn die Beitragszahlung zur Begründung von Rentenanwartschaften nicht mehr möglich ist (§ 187 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]). Ebenso wird die Versorgungsausgleichskasse die Annahme von Beträgen verweigern, wenn sie in der Vereinbarung dennoch als Zielversorgung benannt werden sollte.

### Zu Nummer 10 (Änderung des § 25 Absatz 5 VersAusglG)

Besteht nach dem Tod der ausgleichspflichtigen Person ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person unter den Voraussetzungen des § 25 VersAusglG die Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung vom Versorgungsträger verlangen. War die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt ihres Todes erneut verheiratet, muss der Versorgungsträger auch an den neuen Ehegatten eine Hinterbliebenenversorgung zahlen. Nach § 25 Absatz 5 VersAusglG wird der Anspruch des neuen Ehegatten um den Anspruch des geschiedenen Ehegatten gekürzt, um Doppelbelastungen des Versorgungsträgers zu vermeiden.

Zu der Frage, ob die Kürzung der Hinterbliebenenrente des neuen Ehegatten auch dann noch zur erfolgen hat, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist, verhält sich die Regelung nicht. Auch die Gesetzesbegründung enthält lediglich den Verweis, dass Absatz 5 der früheren Regelung in § 3a Absatz 4 Satz 1 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009 entspricht (BT-Drucks. 16/10144, S. 67). Ein Hinweis darauf, dass die Kürzung – wie im Recht bis zum 31.8.2009 in § 3a Absatz 4 Satz 2 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009 – auch über den Tod der berechtigten Person hinaus erfolgen soll, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen.

Es ist im Schrifttum umstritten, ob die Kürzung der Hinterbliebenenrente an den neuen Ehegatten, wie im Recht bis zum 31.8.2009, auch über den Tod der ausgleichsberechtigten Person hinaus zu erfolgen hat (bejahend: Borth, Versorgungsausgleich, 10. Auflage, 2025, Kapitel 5, Rn. 38; Ackermann-Sprenger, Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, 2022, § 25 VersAusglG, Rn. 35; Siede, Grüneberg, BGB, 84. Auflage, 2025, § 25 VersAusglG, Rn. 10; verneinend: Holzwarth, Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Auflage, 2020, § 25 VersAusglG, Rn. 33; Norpoth/Sasse, Ermann,



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

BGB, Kommentar, 17. Auflage, 2023, § 25 VersAusglG, Rn. 18; Ruland, Versorgungsausgleich, 4. Auflage, 2015, Rn. 852).

Es soll daher klargestellt werden, dass die Kürzung dauerhaft wirkt. Ansonsten wäre der Ausgleich für den Versorgungsträger nicht kostenneutral. § 25 Absatz 5 hat zum Ziel, die Versorgungsträger vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen.

## Zu Nummer 11 (Änderung des § 45 VersAusglG)

Die Sondervorschrift des § 45 VersAusglG regelt die Bewertung von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung. Sie verweist hierzu auf die den betrieblichen Versorgungsträgern bekannten Regelungen des BetrAVG und ermöglicht es so, die vielgestaltigen betrieblichen Anrechte systemgerecht zu bewerten (vgl. BeckOGK/Scholer, 1.6.2025, VersAusglG § 45 Rn. 1). Der Versorgungsträger kann nach § 45 Absatz 1 VersAusglG wählen, ob er die ehezeitlich erworbenen Versorgungsleistungen (Rentenbetrag bzw. Kapitalleistung gemäß § 2 BetrAVG) oder die diese widerspiegelnden Kapitalwerte (in der Regel Barwerte bzw. gebildetes Kapital nach § 4 Absatz 5 BetrAVG) mitteilt. Für die Bewertung ist nach § 45 Absatz 1 Satz 2 VersAusglG das Ausscheiden aus dem Betrieb spätestens zum Ende der Ehezeit zu unterstellen (so genannte Ausscheidensfiktion). Im Einklang mit der betriebsrentenrechtlichen Regelung des § 2a Absatz 1 BetrAVG sind dementsprechend die Versorgungsregelung und im Regelfall auch die Bemessungsgrundlagen bezogen auf das Ende der Ehezeit festzuschreiben. Nach der Ermittlung des Anrechts ist in einem zweiten Schritt der Wert des Ehezeitanteils zu bestimmen (BeckOGK/Scholer, 1.6.2025, VersAusglG § 45, Rn. 1).

## Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist entsprechend der Folgeänderung zur Änderung in Nummer 2 anzupassen.

## Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

## Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 regelt die Bewertung von betrieblichen Anrechten von Unternehmern. Die Ergänzung ist erforderlich, da die §§ 2 und 4 BetrAVG, auf die Absatz 1 verweist, auf diese Anrechte nicht anwendbar sind. Würde Absatz 1 auch für diese Anrechte geöffnet, ergäbe sich daraus auch ein umfangreicher Korrekturbedarf. Es ist daher sinnvoll, § 45 VersAusglG um einen eigenen Absatz für die betrieblichen Anrechte von Unternehmern zu ergänzen.

Die Regelung in Absatz 4 lehnt sich eng an die Vorschrift des § 45 Absatz 1 und 2 VersAusglG an. Satz 1 stellt klar, dass die Wahl der Bezugsgröße nach § 45 Absatz 1 auch für diese Anrechte vorzusehen ist, um den Versorgungsträgern eine aufwandsneutrale Teilung auf Kapitalwertbasis zu ermöglichen. Daher wird zunächst die Wahl der Bezugsgröße entsprechend Absatz 1 eröffnet.

Da beim Wertausgleich bei der Scheidung nur unverfallbare Anrechte ausgleichsreif sind, sind diese zunächst zu ermitteln. Denn auch Anrechte, für die das BetrAVG nicht gilt, wie etwa bei Versorgungszusagen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen unverfallbar sein. Eine Anwartschaft der betrieblichen Altersversorgung ist erst dann unverfallbar, wenn sie hinreichend verfestigt ist. Das bedeutet, dass der Versorgungswert dem Grund und der Höhe nach durch die künftige, namentlich betriebliche oder berufliche Entwicklung des Berechtigten nicht mehr beeinträchtigt werden kann und somit bereits endgültig gesichert ist (BGH, Beschluss vom 21. November 2013 – XII ZB 403/12, FamRZ 2014, 282, Rn. 21).



## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Zur Ermittlung der unverfallbaren Anwartschaft verweist Satz 2 auf § 45 Absatz 1 Satz 2, wonach anzunehmen ist, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende endet (Ausscheidensfiktion). Die Bemessungsgrundlagen werden bei der Anwartschaftsermittlung auf spätestens das Ende der Ehezeit festgeschrieben – hier ergibt sich ein Gleichlauf zu Absatz 1 (wo sich der Festschreibeeffekt aus § 2a Absatz 1 BetrAVG ergibt) und § 40 Absatz 3 VersAusglG.

Bei der Feststellung der unverfallbaren Anwartschaft können die eventuell von § 2 BetrAVG abweichenden Besonderheiten in den Zusagen der Unternehmer berücksichtigt werden. Sind keine Regelungen zur Unverfallbarkeit getroffen, wäre hinsichtlich des Unternehmeranrechts von der fehlenden Ausgleichsreife auszugehen. Häufig finden sich jedoch Modifikationen des § 2 Absatz 1 BetrAVG dahingehend, dass nicht auf die Betriebszugehörigkeit, sondern auf die Zusageerteilung abgestellt wird (hierzu LG Stuttgart, Beschluss vom 28. Juli 2017 – 15 UF 251/16, FamRZ 2017, 1923–1928, Rn 49 ff.; BGH, Beschluss vom 11. September 2019 – XII ZB 627/15, FamRZ 2019, 1993–1998).

Wird aus dem Anrecht bereits eine Leistung bezogen, ist nicht die erwartete Versorgung, sondern die tatsächlich zu zahlende Leistung gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 VersAusglG maßgebend. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Beschluss vom 27. Juni 2018 – XII ZB 499/17, FamRZ 2018, 1574–1575) bleibt die Wahl der Bezugsgröße zwischen Rentenbetrag und Kapitalwert in der Leistungsphase erhalten, was auch für den neuen Absatz 4 gilt.

Hat sich der Versorgungsträger für den Rentenbetrag als Bezugsgröße entschieden, richtet sich die Ermittlung des Werts des Unternehmeranrechts nach den jeweiligen individuellen vertraglichen Regelungen der Versorgungszusage. So kann beispielsweise auf § 2 BetrAVG verwiesen werden oder es gelten ganz andere individuelle Regelungen. Da Unternehmeranrechte auf Rentenbasis bereits nach geltendem Recht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind und von den Versorgungsträgern problemlos ermittelt werden, bedarf es keines Verweises auf etwaige Wertermittlungsvorschriften.

Entscheidet sich der Versorgungsträger für den Kapitalbetrag als Bezugsgröße, bedarf es jedoch eines Verweises auf § 4 Absatz 5 BetrAVG, damit sichergestellt ist, dass bei der Wertermittlung die Rechtsprechung unter anderem des BGH (zum Beispiel zur Wahl des Diskontierungszinssatzes bei einer betrieblichen Direktzusage, BGH, Beschluss vom 9. März 2016 – XII ZB 540/14, FamRZ 2016, 781) beachtet wird. Daher wurde in Satz 3 der Verweis auf § 4 Absatz 5 BetrAVG aufgenommen, der entsprechend gilt, wobei der in § 4 Absatz 5 BetrAVG niedergelegte Folgeverweis auf § 2 BetrAVG hier nicht mit in Bezug genommen ist.

Nach Satz 4 ist der Wert des Ehezeitanteils nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln (vgl. § 39 VersAusglG). Ist dies nicht möglich, werden nach Satz 5 die Anrechte von Unternehmern bei entsprechender vertraglicher Regelung zeiträtierlich bewertet. Nach Satz 6 erfolgt die Bewertung nach dem Verhältnis des ehezeitlichen Erwerbs der Versorgung zu der Gesamtzeit des Erwerbs der Versorgung, längstens bis zum Ehezeitende (vgl. zur zeiträtierlichen Bewertung einer Anwartschaft § 40 VersAusglG). Der Zeitraum, in dem das Anrecht nach den vertraglichen Regelungen erworben wurde, ist in Satz 6 als Erdienenszeitraum bezeichnet. Der Erdienenszeitraum entspricht regelmäßig nicht der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

### Zu Nummer 12 (Änderung des § 50 VersAusglG)

§ 50 VersAusglG regelt die Wiederaufnahme von Versorgungsausgleichsverfahren, die auf der Grundlage des Rechts bis 31. August 2009 nach § 2 Absatz 2 Satz des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (VAÜG) ausgesetzt wurden. Unter der Geltung des bis 31. August 2009 maßgebenden Rechts kam es zur Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens, wenn in den neuen und alten Bundesländern erworbene Versorgungsanwartschaften wegen ihrer unterschiedlichen



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Wertentwicklung nicht verrechnet werden konnten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 VAÜG) und an die ausgleichsberechtigte Person noch keine Leistungen zu erbringen waren. In § 2 Absatz 3 Satz 2 VAÜG war eine Wiederaufnahme der ausgesetzten Verfahren von Amts wegen spätestens fünf Jahre nach der Einkommensangleichung vorgesehen. § 50 Absatz 1 Nummer 2 VersAusglG sieht vor, dass ein nach § 2 Absatz 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzter Versorgungsausgleich spätestens bis zum 1. September 2014 wieder aufgenommen werden soll. Diese Frist ist abgelaufen, so dass eine Anpassung der Vorschrift erforderlich ist.

§ 50 VersAusglG ist dahingehend zu vereinfachen, dass noch ausgesetzte Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen sind. In der gerichtlichen Praxis dürften die meisten der ausgesetzten Fälle – sei es auf Antrag oder von Amts wegen – bereits entschieden worden sein. Die Anpassung der Vorschrift zielt auf die bisher nicht entschiedenen Verfahren ab. Denn obwohl die Familiengerichte verpflichtet waren, die „ausgesetzten Verfahren spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des VersAusglG von Amts wegen wieder aufzunehmen“ (BT-Drucks. 16/10144, S. 88), ist dies nicht immer geschehen. Um auch diese ausgesetzten Verfahren nunmehr zu einer Entscheidung zu bringen, soll die Neuregelung die Familiengerichte ohne weitere Fristsetzung zur Wiederaufnahme verpflichten.

Daneben soll die Möglichkeit des Antrags auf Wiederaufnahme durch einen Ehegatten oder einen Versorgungsträger erhalten bleiben. Gerade im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Leistungsfalls fällt den Ehegatten oder den Versorgungsträgern auf, dass ein Versorgungsausgleich noch nicht durchgeführt wurde. Hat das Familiengericht in einem solchen Fall das Verfahren noch nicht von Amts wegen wieder aufgenommen – gegebenenfalls, weil dort Listen über ausgesetzte Verfahren nicht oder nicht vollständig existieren, – kann durch den Antrag auf Wiederaufnahme vermieden werden, dass der Versorgungsausgleich bei der Leistungserbringung zulasten der ausgleichsberechtigten Person unberücksichtigt bleibt.

## Zu Nummer 13 (Einfügung des § 55 VersAusglG)

Mit der Einführung der Möglichkeit, für übergangene Anrechte einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch geltend zu machen, wird eine neue Form der schuldrechtlichen Ausgleichsrente begründet. Denn mit diesem neuen Anspruch wird die bestehende Rechtsausübungssperre überwunden, die sich aus der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ergibt. Der Anspruch entsteht erst mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Mit der Übergangsvorschrift wird klargestellt, dass eine rückwirkende Geltendmachung des Anspruchs ausscheidet.

## Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

### Zu Nummer 1 (Änderung des § 224 Absatz 3 FamFG)

Nummer 1 sieht die Änderung des § 224 FamFG vor. Nach derzeitiger Rechtslage hat das Gericht im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemäß § 224 Absatz 3 FamFG in der Beschlussformel ausdrücklich festzustellen, soweit ein Wertausgleich bei der Scheidung wegen des vollständigen oder teilweisen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs, Geringfügigkeit oder grober Unbilligkeit nicht stattfindet. § 224 Absatz 3 FamFG umfasst aber nicht sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Wertausgleich bei der Scheidung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz nicht durchzuführen ist: Insbesondere enthält § 224 Absatz 3 FamFG weder eine Regelung betreffend die Ausgleichssperre gemäß § 19 Absatz 3 VersAusglG beim Zusammentreffen in- und ausländischer Ausgleichsrechte der beiden Ehegatten noch eine Regelung betreffend die Feststellung,



## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

dass beim Tod eines Ehegatten nach Rechtskraft der Scheidung aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich ein solcher wegen des Besserstellungsverbots gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 VersAusglG nicht oder teilweise nicht stattfindet. Die Ergänzung von § 19 Absatz 3 und § 31 Absatz 2 Satz 1 VersAusglG im Wortlaut des § 224 Absatz 3 FamFG-E dient der Klarstellung, dass das Gericht auch in diesen Fällen in der Beschlussformel festzustellen hat, dass ein Versorgungsausgleich nicht oder teilweise nicht stattfindet.

### Zu Nummer 2 (Änderung des § 226 Absatz 2 FamFG)

Mit der Änderung des § 226 Absatz 2 FamFG soll die für die Stellung eines Abänderungsantrags vorgesehene Frist von zwölf Monaten auf vierundzwanzig Monate verlängert werden. Bislang kann eine Abänderung nach den §§ 225 und 226 gemäß § 226 Absatz 2 frühestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Leistungsbeginns beantragt werden. Ziel ist es, alle bis zum Leistungsfall eingetretenen Änderungen in einem Verfahren gebündelt berücksichtigen zu können. Zugleich soll die Abänderungsentscheidung möglichst schon bei der Festsetzung der Versorgung berücksichtigt werden können und kein längerer Zeitraum vergehen, in dem die ausgleichsberechtigte Person bereits eine Versorgung bezieht, ohne dass die Abänderung bereits zu ihren Gunsten wirksam wurde (BTDrucks. 16/10144, S. 98, BT-Drucks. 19/26838, S. 17). § 226 Absatz 2 betrifft über den Verweis in § 52 Absatz 1 VersAusglG auch Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG.

Die in dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) vom 3. April 2009 (BGBl. I 2009, S. 700) festgelegte Frist von sechs Monaten hatte sich in der Praxis bereits als zu kurz erwiesen. Angelehnt war die Sechs-Monats-Frist an § 120d Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), der festlegt, dass die Erklärung zum mit dem Versorgungsausgleich verwandten Rentensplitting frühestens sechs Monate vor dem zu erwartenden Leistungsbeginn abgegeben werden kann. Beim Rentensplitting können die Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam bestimmen, dass die während der Ehe oder Lebenspartnerschaft erworbenen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung partnerschaftlich zwischen ihnen aufgeteilt werden. Mit der Sechs-Monats-Frist sollte gewährleistet werden, dass der Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für das Rentensplitting vorliegen, und der Optionszeitpunkt – also der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung der Ehegatten zur Durchführung des Rentensplittings – zeitlich nah beieinanderliegen (BTDrucks. 16/3794, S. 38). Es ist hier aber zu bedenken, dass das Rentensplitting nur für die Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung möglich ist und ausschließlich die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung das Verfahren durchführen. Die Durchführung des Rentensplittings bedarf also keiner gerichtlichen Entscheidung und ist weit weniger komplex als die Abänderung einer Versorgungsausgleichsentscheidung, insbesondere solcher nach § 51 VersAusglG, in denen es zu einer sogenannten „Totalrevision“ kommt, bei der sämtliche zuvor einbezogenen ehezeitlichen Anrechte neu zu ermitteln und anschließend nach den §§ 9 bis 19 VersAusglG auszugleichen sind. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und die Frist des § 226 Absatz 2 FamFG zum 1. August 2011 durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts vom 12. Mai 2011 (BGBl. I S. 1085) von sechs auf zwölf Monate verlängert. Damit sollte zugleich gewährleistet werden, dass auch in komplexeren Fällen mit längerer Verfahrensdauer die Abänderung noch vor dem Leistungsbeginn und nicht erst im Leistungsstadium beginnen kann.

Die aus der Praxis mitgeteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass auch ein Zeitraum von zwölf Monaten zu kurz bemessen sein kann, um komplexe Abänderungsverfahren – insbesondere bei Einlegung von Rechtsmitteln – bis zum Leistungsbeginn zum Abschluss zu bringen, damit die Abänderungsentscheidung bereits bei Festsetzung der Versorgung berücksichtigt werden kann. Verfahren, die über den Leistungsbeginn hinaus dauern, stellen auch die Versorgungsträger regelmäßig vor Rückabwicklungsprobleme. Hinzu kommt, dass gerade im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung häufig Rechtsänderungen erfolgen, die auch auf den Ehezeitanteil zurückwirken und – soweit die übrigen



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Voraussetzungen der §§ 225 und 226 FamFG in Verbindung mit den §§ 51 und 52 VersAusglG erfüllt sind – dann im Rahmen der Abänderung einer Versorgungsausgleichsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Die Verlängerung der Frist für die zulässige Antragstellung steht auch nicht der gesetzgeberischen Intention entgegen, sämtliche eingetretenen Änderungen in einem Verfahren zu berücksichtigen und zu gewährleisten, dass weitere Abänderungsverfahren in der Zwischenzeit – also zwischen der letzten Abänderung und dem Versorgungsbeginn – unterbleiben (BT-Drucks. 16/10144, S. 98). In der Regel weisen die Versorgungsträger darauf hin, wenn im Einzelfall Auskünfte über ehezeitliche Versorgungsansprüche erst nach Bewilligung der Versorgung erteilt werden können. Darüber hinaus teilen die Versorgungsträger regelmäßig mit, wenn während eines laufenden Abänderungsverfahrens nach bereits erteilter Auskunft Änderungen des Ausgleichswerts eintreten. Ferner ist nicht damit zu rechnen, dass die Familiengerichte durch die Verlängerung der Frist zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind.

Vor diesem Hintergrund soll der frühestmögliche Zeitpunkt der Antragstellung auf vierundzwanzig Monate vor dem voraussichtlichen Leistungsbeginn vorverlegt werden.

## Zu Nummer 3 (Änderung des § 227 FamFG)

### Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b (Sonstige Abänderungen)

§ 227 FamFG sieht für die Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung sowie für Vereinbarungen der Ehegatten zum Versorgungsausgleich jeweils eine Abänderungsmöglichkeit vor und benennt hierfür die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen. Der Regelungsgehalt des § 227 FamFG ist jedoch nicht eindeutig. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass für Entscheidungen und Vereinbarungen über den gleichen Regelungsgehalt auch die gleichen Abänderungsmöglichkeiten bestehen.

### Zu Buchstabe a

§ 227 Absatz 1 FamFG regelt lediglich die Abänderung von Entscheidungen zum Wertausgleich nach der Scheidung. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Wortlauts wird klargestellt, dass die Abänderungsmöglichkeit nach § 227 Absatz 1 FamFG auch Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung umfasst.

### Zu Buchstabe b

§ 227 Absatz 2 FamFG regelt die Abänderungsmöglichkeiten von Vereinbarungen. Allerdings ist nach dem Wortlaut nicht eindeutig geregelt, ob von § 227 Absatz 2 FamFG nur Vereinbarungen über den Wertausgleich bei der Scheidung (beispielsweise indem auf den Ausgleich eines Anrechts gemäß § 6 Absatz 1 VersAusglG verzichtet wird) erfasst werden oder auch Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung (die schuldrechtliche Ausgleichsrente gemäß § 20 VersAusglG betreffend). Durch die Änderung wird nun klargestellt, dass § 227 Absatz 2 FamFG nur Vereinbarungen über den Wertausgleich bei der Scheidung umfasst. Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung unterliegen hingegen der Abänderung nach § 227 Absatz 1 FamFG.

## Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 2. Durch die Folgeänderung wird sichergestellt, dass die Anrechte von Unternehmern, insbesondere von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern, unabhängig von ihrer Leistungsform bei



# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Nichtausübung des Wahlrechts entsprechend § 15 Absatz 5 Satz 2 VersAusglG durch externe Teilung bei der Versorgungsausgleichskasse begründet werden können.

## Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten: Danach tritt das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft



## Vorschläge für Korrekturen im Versorgungsausgleich (DFGT Versorgungsausgleichskommission)

Seit seinem Inkrafttreten zum 1. September 2009 hat das Versorgungsausgleichsstrukturgesetz nur geringfügige Änderungen und Ergänzungen erfahren, obwohl es den gesamten Versorgungsausgleich mit der Einführung des Hin-und-Her-Ausgleichs anstelle einer Saldierung beiderseitiger Anrechte der Ehegatten ausgesprochen tiefgreifend verändert hat. Die letzten Änderungen hat das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts vom 12.5.2021 (BGBl 2021 I 1085) geschaffen, in dessen Entstehungsprozess der Deutsche Familiengerichtstag durch eine erbetene Stellungnahme der Versorgungsausgleichskommission vom 24.9.2020<sup>1</sup> einbezogen worden ist. Soweit diese Vorschläge im damaligen Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen worden sind, sollen sie hier nicht erneut aufgeführt werden; auf die zitierte Stellungnahme wird verwiesen.

In der Zwischenzeit hat sich die interdisziplinär besetzte Versorgungsausgleichskommission aber auch mit einer erheblichen Anzahl weiterer Vorschläge für Korrekturen und Evaluationen intensiv befasst. Diejenigen Vorschläge, die nach eingehender Diskussion eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefunden haben, werden nachfolgend vorgestellt. Die Vorschläge sind in drei Teile untergliedert. Der erste Teil (A) befasst sich mit Vorschlägen, welche des VersAusglG betreffen. Der zweite Teil (B) enthält Vorschläge zum FamFG und der dritte Teil (C) Vorschläge zu sonstigen Gesetzen.

### A) VersAusglG

**I) Es wird dringend angeregt, dass die Bundesländer die Möglichkeit der internen Teilung von Beamtenversorgungen entsprechend dem BVerTG einführen, um eine Ungleichbehandlung von Bundes- und Landesbeamten zu beseitigen. Das ermöglicht nachfolgend die Aufhebung des § 16 Abs. 1 VersAusglG.**

#### **Begründung:**

Mehrere Mitglieder der Kommission haben die Anregung vorgetragen, die bestehende Vorschrift des § 16 Abs. 1 VersAusglG zu streichen; diese lässt eine externe Teilung der Beamtenversorgung bei einem Versorgungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung zu, soweit der Versorgungsträger der Beamtenversorgung keine interne Teilung ermöglicht. Die Vorschrift in der bestehenden Fassung wurde im Gesetzgebungsverfahren zum VAstrRefG von sämtlichen Bundesländern gefordert und durchgesetzt, da zum damaligen Zeitpunkt die Anpassung eines durch externe Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anrechts - langfristig betrachtet - deutlich geringer ausfiel als ein Anrecht der Beamtenversorgung, also eine „Schonung“ der

<sup>1</sup> Zu finden unter anderem unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/092420\\_Stellungnahme\\_DFGT\\_RefE\\_Versorgungsausgleich.pdf;jsessionid=886F82D01D64C341B0719595D5E7B929\\_2\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/092420_Stellungnahme_DFGT_RefE_Versorgungsausgleich.pdf;jsessionid=886F82D01D64C341B0719595D5E7B929_2_cid324?__blob=publicationFile&v=3)

Länderhaushalte die wahre Motivation zur Einführung des § 16 Abs. 1 VersAusglG war.<sup>2</sup> Die Nachteilhaftigkeit des Wertausgleichs nach § 16 Abs. 1 VersAusglG im Vergleich zur internen Teilung wird auf die folgenden Argumente gestützt:

- Die künftige Anpassung der Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist im langjährigen Vergleich spürbar geringer als in der Beamtenversorgung.<sup>3</sup>  
Nach § 3 BVerStG ist dagegen das intern ausgeglichene Anrecht im Umfang der Bezüge der ausgleichspflichtigen Person anzupassen, folgt also, was die zu erwartende künftige Versorgungsleistung angeht, hinsichtlich der Anpassung dem auszugleichenden Anrecht; dies entspricht im Übrigen der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG.
- Die in § 2 BVerStG bestimmten Vorschriften ermöglichen - jedenfalls teilweise - einen früheren Versorgungsbezug als in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die ausgleichsberechtigte Person den Status einer Beamtin/eines Beamten aufweist. Dieser kann nicht in jedem Fall über die Vorschrift des § 35 Abs. 1 VersAusglG (Anpassung wegen Invalidität sowie einer für den Betroffenen besonders geltenden Altersgrenze) ausgeglichen werden.

Ferner wurde geltend gemacht, dass sich das gesamte Ausgleichssystem des reformierten Versorgungsausgleichs einheitlicher und damit transparenter gestaltet, wenn die Beamtinnen/Beamten der Länder entsprechend den Vorschriften des BVerStG durch Aufhebung der Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 1 VersAusglG gleichgestellt werden.

Eine solche Regelung würde auch dem generellen Grundsatz des § 9 Abs. 2 VersAusglG (Vorrang der internen Teilung) eher gerecht.<sup>4</sup> Auch wurde darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der gesetzlichen Vorschriften zum Altersgeldgesetz im Bund und in mehreren Ländern das „Dogma“ des Ausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung im Fall des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst aufgegeben wurde, so dass auch kein „Systembruch“ eintrete.

Den Mitgliedern der Kommission ist bewusst, dass insoweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Bundesländern liegt (seit der Föderalismusnovelle zum 1.8.2008).

## II) In § 2 Abs. 2 Nr. 3

wird die Formulierung „. . . Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes . . .“ durch die Formulierung „. . . Anrecht der betrieblichen Altersversorgung . . .“ ersetzt.

### Begründung:

Das VersAusglG verwendet bislang an mehreren Stellen (neben § 2 Abs. 2 Nr. 3 auch in den §§ 17 und 45 Abs. 1 S. 1 VersAusglG) die Formulierungen „Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes (bzw. nach dem Betriebsrentengesetz)“ Folge ist, dass die Anrechte von Personen, die

<sup>2</sup> Dieser monetäre Effekt wurde zudem dadurch als besonders belastend angesehen, dass die Anzahl an Beamtinnen/Beamten bei den Ländern deutlich höher ist als beim Bund.

<sup>3</sup> Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Anpassungen der Beamtenversorgung in den Bundesländern teilweise hohe Abweichungen aufweisen.

<sup>4</sup> Die in Folge der Entscheidung des EuGH FamRZ 2016, 1737 (Nachversicherung eines Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung; s. nunmehr a. BVerwG FamRZ 2022, 1465) von Ruland

nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen (nachfolgend vereinfacht als beherrschende Gesellschafter/Geschäftsführer bezeichnet), vom Anwendungsbereich der vorstehenden Spezialregelungen ausgenommen sind.<sup>5</sup>

In § 2 Abs. 1 verwendet das VersAusglG zur Definition der einzubeziehenden Anrechte noch die weitere Formulierung „im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen [...] **aus der betrieblichen Altersversorgung**“ und spricht damit sämtliche betrieblichen Anrechte unabhängig vom persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetz an.

Die nachfolgende Regelung in § 2 Abs. 2 bestimmt, dass Anrechte auszugleichen sind, die

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden sind,
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dienen und
3. auf eine Rente gerichtet sind.

U. a. für Anrechte „im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ ist jedoch ein Ausgleich unabhängig von der Leistungsform vorgesehen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 soll ausweislich der Gesetzesbegründung<sup>6</sup> die Probleme aus der Zuordnung von Kapitalleistungen zum Zugewinnausgleich beheben bzw. die Umgehung des Versorgungsausgleichs durch Ausübung eines Kapitalwahlrechts nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags verhindern.

ausgesprochene Erwartung, dass der Gesetzgeber diese zum Anlass der generellen Einführung der internen Teilung nehmen könnte, hat sich nicht erfüllt.

<sup>5</sup> Bspw. BGH FamRZ 2020, 1549. <sup>6</sup> BT-Drs. 16/10144 S. 46.

Nach Auffassung von Rechtsprechung<sup>5</sup> und Literatur<sup>6</sup> unterfallen Anrechte auf Kapitalzahlung nur dann und insoweit dem Anwendungsbereich, wenn bzw. wie sie in Arbeitnehmerstellung erworben wurden. Es kommt demnach bei der Formulierung „im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ darauf an, ob neben dem sachlichen auch der persönliche Geltungsbereich<sup>9</sup> des Betriebsrentengesetzes eröffnet ist.

Die Gesetzesbegründung selbst gibt keinen Hinweis, warum es bei der Einbeziehung von Kapitalzusagen gegenüber der weiten Fassung in Abs. 1 einer Einengung der betrieblichen Altersversorgung auf Anrechte bedarf, die dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen. Die Fragestellungen, die den Gesetzgeber zur Einbeziehung der Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung bewogen haben, treffen ebenso im Bereich der Gesellschafter-Geschäftsführerversorgung, also außerhalb des persönlichen Anwendungsbereichs des Betriebsrentengesetzes zu. Hier vielleicht in manchen Fällen sogar noch verstärkt, wenn die

<sup>5</sup> OLG Hamm FamRZ 2014, 754; BGH FamRZ 2014, 731.

<sup>6</sup> Johannsen/Henrich/Althammer/Holzwarth, Familienrecht, 7. Auflage, § 2 Rn. 39; Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders/ Götsche, BGB | Familienrecht, 4. Auflage; § 2 Rn. 48. <sup>9</sup> BGH FamRZ 2014, 731.



betriebliche Zusage auf eine Kapitalleistung gerichtet ist und die einzige nennenswerte Versorgung bildet.

Zu bedenken ist auch, dass dadurch eine Aufteilung einer Versorgungszusage unterbleiben kann. Ist beispielsweise eine Kapitalleistung von 100.000 € zugesagt, kann ein vollständiger Ausgleich erfolgen, auch wenn Teile der Versorgung in Unternehmerstellung verdient wurden. Die derzeitige Gesetzeslage würde zunächst eine aufwändige Vorprüfung erfordern, um die Unternehmerzeiten festzustellen. Dies ist mitunter recht komplex und erfordert Detailkenntnisse der betriebsrenten- und gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse. Es sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen und satzungsmäßige Stimmrechtsverteilungen aller Gesellschafter-Geschäftsführer während der gesamten Betriebszugehörigkeitsdauer detailliert zu analysieren. Nach Unternehmensverkäufen und Übertragungen sind die notwendigen Informationen oft schwer zu beschaffen. Es erscheint aus Sicht der Ausgleichsberechtigten unverständlich, warum von den zugesagten 100.000 € bei einer teilweisen Unternehmerstellung nur ein Teil ausgeglichen werden kann.

Daher wäre eine Einbeziehung auch der Versorgung von nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetz unterliegenden Versorgungungen in die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 sachgerecht.

### III) § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG

**wird wie folgt gefasst: „Allgemeine Wertanpassungen des Bestands am Anfang der Ehezeit bleiben außer Betracht.“**

**Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**

#### **Begründung:**

Im Versorgungsausgleich zu teilende Anrechte sind meist in ihrer Wertentwicklung nicht statisch. Wird ein Anrecht übertragen, das schon am Anfang der Ehe bestand, so wird im Falle der unmittelbaren Bewertung (§ 39 VersAusglG) in der Regel die Wertentwicklung, die sogenannte Dynamik, des Anfangsbestands anders als im Zugewinnausgleich nicht ausgeglichen. Das gilt insbesondere bei der Übertragung von Entgeltpunkten der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Übertragung der während der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte bleibt die Wertentwicklung der vor Beginn der Ehe erworbenen Entgeltpunkte außer Betracht. Ebenso verhält es sich bei der Übertragung von in der Ehezeit erworbenen Rentenbausteinen oder auch Fondsanteilen.

Ausgeglichen wird die Dynamik des Anfangsbestandes aber immer dann, wenn Kapitalwerte am Anfang und am Ende der Ehezeit verglichen werden, der Ausgleich der Dynamik hängt also von der Bezugsgröße des Versorgungssystems ab. Gesetzlicher Teilungsgegenstand ist nämlich das Anrecht in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße.

Nach geltendem Recht könnte schon der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG für die Berücksichtigung der Wertsteigerung des Anfangsbestands sprechen. Es genügt nämlich, wenn

eine Versorgung „durch Vermögen aufrechterhalten“ wird,<sup>7</sup> wobei es auf die Herkunft des Vermögens nicht ankommt.<sup>9</sup> Insbesondere wird nicht danach gefragt, ob es sich um Vermögen handelt, das ein Ehegatte vor oder während der Ehe erworben hatte.<sup>10</sup> Eine dem § 1374 Abs. 2 BGB entsprechende Regelung kennt das Versorgungsausgleichsrecht nicht.<sup>11</sup>

Diese Vorzüge eines Kapitalwertvergleichs mit Ausgleich der Dynamik vermag die unterschiedliche Handhabung bei unterschiedlichen Bezugsgrößen aber nicht zu rechtfertigen.

Für die Zuordnung eines Anrechts zum Versorgungsausgleich ist dabei stets entscheidend, ob das Anrecht auf der gemeinschaftlichen (Lebens-)Leistung der Ehegatten während der Ehezeit beruht.<sup>12</sup> Das spricht bereits gegen eine unterschiedliche Handhabung bei unterschiedlichen Bezugsgrößen.

Besonders deutlich wird dies bei der Teilung fondsbezogener Versorgungsungen.

Der BGH hat entschieden,<sup>13</sup> dass als Teilungsgegenstand im Versorgungsausgleich Fondsanteile als die im Versorgungssystem verwendete Bezugsgröße in Betracht kommen.

Weil solche Versorgungsungen aber häufig Umschichtungen der Fonds (sog. shift) vornehmen und zudem eine Beitragserhaltungsgarantie durch einen konventionell angelegten Deckungsstock gesichert wird, gewährleistet häufig nur der Kapitalwertvergleich die Praktikabilität für die Versorgungsträger und die Gerichte und ist in der Praxis auch üblich.<sup>14</sup> Wesentlich hängt die Frage, ob die Dynamik des Anfangsbestandes ausgeglichen wird, deshalb derzeit von der Frage einer Umschichtungsmöglichkeit durch den Versorgungsträger ab. Angesichts der immensen Auswirkungen dieser Frage vor allem bei hohem Anfangsbestand und erheblicher Dynamik (der Wert des DAX verdoppelte sich beispielsweise in den letzten 10 Jahren), ist dieses Abgrenzungskriterium kaum tauglich.

Die Berücksichtigung der Dynamik des Anfangsbestands bei der Wertermittlung führt in Einzelfällen auch zu mit dem Halbteilungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Ergebnissen. Weil das Ehezeitende insbesondere in Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG lange zurückliegt, treten auch Fälle auf, bei denen zwischenzeitlich eine weitere später geschlossene Ehe bereits geschieden wurde. Ist bei dieser zweiten Scheidung ein Anrecht durch einen Kapitalwertvergleich ausgeglichen worden, so umfasst der Ausgleich die gesamte Wertentwicklung des Anrechts in der zweiten Ehezeit. Im späteren Abänderungsverfahren für die erste Ehe wird das Anrecht, soweit es während dieser Ehe schon bestand, ebenfalls ausgeglichen, zusätzlich aber die

<sup>7</sup> Borth Versorgungsausgleich, 9. Aufl., Kap. 1 Rn. 125; Wick, Versorgungsausgleich, 4. Aufl., Rn. 113; Johannsen/Henrich/Althammer/Holzwarth, Familienrecht, 7. Aufl., § 2 VersAusglG Rn. 26, § 39 VersAusglG

Rn. 22; Ruland, Versorgungsausgleich, 3. Aufl., Rn. 166; BeckOGK-BGB/Müller-Tegethoff, Stand 02.2022, § 2 VersAusglG Rn. 40.1; kritisch aber Bergner, Versorgungsausgleich, Stand 12/1995, § 1587 BGB Rn. 3.5.: „aufrechterhalten“ steht im Zusammenhang mit Versorgungsungen, die eine Höchstgrenze vorsehen (z. B. die Beamtenversorgung).

<sup>9</sup> BGH FamRZ 2018, 1741 Rn. 23; 2012, 434 Rn. 8; 1984, 570.

<sup>10</sup> BGH FamRZ 2012, 434 Rn. 8.

<sup>11</sup> Grüneberg/Siede, BGB, 82. Aufl., § 46 VersAusglG Rn. 6.

<sup>12</sup> So schon BT-Drs. 7/650 S. 155.

<sup>13</sup> BGH FamRZ 2014, 1987 (LS) juris Rn. 26 für die interne Teilung; FamRZ 2017, 1655 für die externe Teilung.

<sup>14</sup> Hoffmann/Raulf/Gerlach FamRZ 2011, 333, 334; zustimmend Götsche/Rehbein/Breuers/Rehbein, VersAusglG, 3. Aufl., § 46 VersAusglG Rn. 7, zuletzt etwa KG FamRZ 2022, 949.

Dynamik zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung.<sup>15</sup> Genau diese Dynamik hat der Ausgleichsverpflichtete aber schon bei der Scheidung der zweiten Ehe, soweit sie in deren Ehezeit fiel, geteilt. Seine insoweit doppelte Belastung steht mit dem Halbteilungsgrundsatz, wonach dem Ausgleichsverpflichteten die Hälfte seines Anrechts einschließlich der hierauf entfallenden Dynamik verbleiben muss,<sup>16</sup> in Widerspruch.

Zu bevorzugen ist deshalb eine vereinheitlichte Regelung, wonach die Dynamik des Anfangsbestands stets vom Ausgleich ausgeschlossen bleibt. Dies entspricht auch dem Gedanken eines (quasi-) dinglichen Anspruchs auf Ausgleich der Versorgungen, bei dem die Wertsteigerungen des Anfangsbestands dem Erwerb vor der Ehe zuzuordnen sind.<sup>17</sup>

#### IV) In § 7 Abs. 1 VersAusglG

**wird der Halbsatz: „. . . die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird . . .“ gestrichen.**

#### **Begründung:**

Die Versorgungsausgleichskommission sieht angesichts der anerkannt komplexen Materie des Versorgungsausgleichs ein umfassendes Schutzbedürfnis der (vormaligen) Ehegatten bei Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich. Diese Vereinbarungen kommen, anders als der Gesetzgeber gemeint hat,<sup>18</sup> nach der Rechtskraft der Entscheidung zum Wertausgleich bei der Scheidung nicht nur im Hinblick auf dem Wertausgleich nach der Scheidung vorbehaltenen Anrechte in Betracht. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind auch im Rahmen eines Verfahrens nach § 51 VersAusglG oder den §§ 225-227 FamFG möglich.<sup>19</sup> Ein Schutzbedürfnis der vormaligen Ehegatten entfällt hier auch nicht allein wegen nachlassenden Zeitdrucks oder, weil sie ein Problembewusstsein entwickelt hätten und sich frei entscheiden könnten, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.<sup>20</sup> Die Beteiligten sind nach Ansicht der Versorgungsausgleichskommission vielmehr umfassend vor Vereinbarungen mit möglicherweise weitreichenden Folgen für ihre Alterssicherung ohne Sachkenntnis der Materie zu schützen. Dem nützt die mit der Formvorschrift des § 7 Abs. 1 VersAusglG verbundene Warnfunktion.

#### V) In § 11 VersAusglG

**wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Liegt der internen Teilung eine zertifizierte Teilungsordnung zugrunde, wird vermutet, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.“**

<sup>15</sup> BGH FamRZ 2017, 1655 für die externe Teilung einer fondsbezogenen Versorgung.

<sup>16</sup> BGH FamRZ 2017, 1748 Rn. 10; 2016, 775 Rn. 51.

<sup>17</sup> Gutdeutsch, Festschrift Brudermüller, 261, 267; den Zuordnungsgedanken verfolgen auch Engbroks/Heubeck BetrAV 2009, 16, 20: man müsse den Ehezeitanteil über das Anrecht und nicht über dessen Wert bestimmen.

<sup>18</sup> BT-Drs. 16/10144 S. 32.

<sup>19</sup> Zur Frage nach dem Anwendungsbereich des § 7 VersAusglG in diesen Fällen vgl. OLG Celle, NJW 2011, 1888f; OLG Hamm FamRZ 2018, 588 m. krit. Anm. Borth.

<sup>20</sup> So aber BT-Drs. 16/10144 S. 32.

**Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**

**Begründung:**

Nach § 11 VersAusglG muss die interne Teilung die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG insbesondere gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht.

Nach der Gesetzesbegründung<sup>21</sup> ist mit § 11 Abs. 1 VersAusglG ein Regelungsauftrag an die Versorgungsträger verbunden, Bestimmungen über die interne Teilung von Anrechten zu treffen.

Aufgrund der rechtsgestaltenden Wirkung der familiengerichtlichen Entscheidung zur internen Teilung hat das Familiengericht die untergesetzliche grundsätzlich anwendbare Teilungsordnung des Versorgungsträgers (§ 10 Abs. 3 VersAusglG) am Maßstab des § 11 Abs. 1 VersAusglG zu prüfen<sup>22</sup> und im Tenor der gerichtlichen Entscheidung die Fassung oder das Datum der Versorgungsregelung zu benennen, die dieser Entscheidung zugrunde lag.<sup>23</sup> Die Umsetzung der Entscheidung des Gerichts anhand der Teilungsordnung ist dann allein Sache des Versorgungsträgers.<sup>24</sup> Die Entscheidung des Familiengerichts erwächst auch hinsichtlich dieser im Tenor benannten Regelungen für das zu übertragende Anrecht in Rechtskraft. Der Ausgleichsberechtigte kann deshalb bei der fachgerichtlichen Umsetzung der Entscheidung z. B. nicht mehr rügen, dass sein Anrecht nicht an der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft teilhat, wenn dies in der Teilungsordnung nicht vorgesehen ist.<sup>27</sup>

Bei fehlender Vereinbarkeit - jedenfalls in einzelnen Randaspekten<sup>25</sup> - mit den Vorgaben des § 11 Abs. 1 VersAusglG hat das Gericht vorrangig zu prüfen, ob sich der Kern der Regelung durch Anpassung aufrechterhalten lässt. Kommt keine Anpassung in Betracht und ist die Teilungsordnung nach § 134 BGB nichtig, so gelten nach der Auffangregelung des § 11 Abs. 2 VersAusglG für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend. Die Anpassung erfolgt nach den Vorgaben des BGH durch die Anordnung von „Maßgaben“ zu einzelnen Bestimmungen der Teilungsordnung und fordert vom Familiengericht die Formulierung passgenauer Regelungen zu den jeweiligen Teilungsordnungen. Der vom BGH statuierte Vorrang der Anpassung der Teilungsordnung beschränkt das Risiko der Versorgungsträger bei der Verwendung von nicht mit § 11 Abs. 1 VersAusglG zu vereinbarenden Regelungen. In der Praxis sind Verstöße der Teilungsordnungen gegen § 11 Abs. 1 VersAusglG insbesondere beim Ausgleich privater Versicherungen häufig.

Die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation einer Lebens- und Rentenversicherung bestehen im Wesentlichen aus

- dem sogenannten Garantiezins,

<sup>21</sup> BT-Drs. 16/10144 S. 55f.

<sup>22</sup> BGH FamRZ 2011, 547 Rn. 25, 2015, 911 Rn. 11; 2018, 894 Rn. 39.

<sup>23</sup> Grundlegend BGH FamRZ 2011, 547 Rn. 28.

<sup>24</sup> BGH FamRZ 2014, 1534 Rn. 18; 2014, 1587 (LS) juris Rn. 28. <sup>27</sup> OLG Frankfurt BetrAV 2019, 403.

<sup>25</sup> BGH FamRZ 2015, 1869 Rn. 26 – DFS; weitergehend OLG Nürnberg FamRZ 2019, 872 juris Rn. 56.



- der verwendeten Sterbetafel (bzw. Ausscheidungsanordnung) und
- den Kostenparametern.<sup>26</sup>

Eine vergleichbare Wertentwicklung im Sinne einer „ähnlichen“ oder „annähernd gleichen“ Wertentwicklung kann, auch wenn „vergleichbar“ nicht „gleich“ bedeutet,<sup>27</sup> nur gewährleistet werden, wenn diese Rechnungsgrundlagen vergleichbar sind.

Nach den von den privaten Versicherungen und den Pensionskassen verwendeten Teilungsordnungen gelten für das neue Anrecht in einer erheblichen Anzahl von Fällen für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die „aktuellen Rechnungsgrundlagen“. Die angeordneten Maßgaben der diese Teilungsordnungen korrigierenden Rechtsprechung und die in der Literatur vertretenen Auffassungen zur Bindung des Versorgungsträgers sind uneinheitlich.

Die Prüfung einer vergleichbaren Wertentwicklung im Hinblick auf die verwendeten Sterbetafeln wird durch das Geheimhaltungsinteresse der Versorgungsträger erschwert. Der BGH<sup>28,29</sup> lehnt einen Anspruch des Versicherungsnehmers auf Offenlegung der Rechnungsgrundlagen ab, die Versorgungsträger teilen auch den Gerichten die verwendeten Sterbetafeln nicht mit.<sup>30</sup> Will man vorsorgliche Maßgabenanordnungen vermeiden,<sup>33</sup> so bleibt dem erkennenden Gericht nur die Anfrage beim Versorgungsträger, ob die Sterbetafeln des auszugleichenden und des zu begründenden Anrechts identisch sind.

Wird die interne Teilung wie bei der Deutschen Rentenversicherung rückwirkend, also mit den Werten zum Ehezeitende, umgesetzt und ist die Wertentwicklung des so begründeten Anrechts und des auszugleichenden Anrechts vergleichbar, so nimmt das zu begründende Anrecht automatisch an den Wertsteigerungen zwischen dem Ehezeitende und dem Umsetzungszeitpunkt<sup>31</sup> teil. Die Teilhabe an der künftigen Wertentwicklung wird also bei der internen Teilung grundsätzlich von vornherein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG gesichert.<sup>32</sup> Viele Versorgungsträger teilen aber nicht rückwirkend, sondern begründen mit dem zum Ehezeitende berechneten Ausgleichswert bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung ein neues Anrecht mit den dann aktuellen biometrischen Grundlagen. Damit nimmt das neue Anrecht an der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft nicht teil. Auch nach der „DFSEntscheidung“ des Bundesgerichtshofs<sup>33</sup> haben viele Versorgungsträger ihre Teilungsordnungen nicht umgestellt, manche sehen die Berücksichtigung der Dynamik nur optional vor.

Angesichts der erforderlichen Prüfungstiefe und dem erforderlichen Umfang der passgenauen Formulierungen bei einer Maßgabenanordnung ist es nicht verwunderlich, dass solche Anordnungen häufig unterbleiben und (trotz des damit verbundenen Haftungsrisikos) selbst von Fachanwälten nur selten eingefordert werden. Ein Beispiel für den Umfang solcher Anordnungen bietet etwa eine Entscheidung des OLG Frankfurt.<sup>34</sup> Die ihnen so übertragenen Aufgaben

<sup>26</sup> Präve/Leins, Lebensversicherung, Teil 1 § 1 Rn. 44.

<sup>27</sup> OLG Nürnberg FamRZ 2016, 819 juris Rn. 43; 2019, 872 juris Rn. 53.

<sup>28</sup> BGH VersR 2013, 1381 Rn. 25; VersR 2014, 822 Rn. 19; MüKo-VVG/Mönnich, 2. Aufl., § 169 VVG Rn.

<sup>29</sup> .

<sup>30</sup> Vgl. die Weigerung des Versorgungsträgers in OLG Frankfurt NZFam 2019, 1008 Rn. 26. <sup>33</sup> Hiergegen OLG Hamm FamRZ 2020, 1993 juris Rn. 18.

<sup>31</sup> Bei laufenden gesetzlichen Renten gilt § 101 Abs. 3 SGB VI.

<sup>32</sup> BGH FamRZ 2017, 1655 Rn. 18.

<sup>33</sup> BGH FamRZ 2015, 1869.

<sup>34</sup> OLG Frankfurt NZFam 2019, 1008.

überfordern die Familiengerichte. VollzeitFamilienrichter(innen) entscheiden grob geschätzt jährlich über die Teilung von knapp

1.000 Versorgungsanrechten von Ehegatten (wobei die durchschnittliche Anzahl der Anrechte pro Ehegatte ständig steigt). Der Anteil der ihnen hierfür nach dem Personalrechnungssystem der Justiz zur Verfügung stehenden Zeit liegt bei deutlich unter einem Fünftel ihrer Arbeitszeit (einschließlich der erforderlichen Ladungen / Termine / vorbereitenden Anfragen).

Die Entscheidung des Familiengerichts zu einer Teilungsordnung wirkt dabei nur „inter partes“<sup>35</sup> und muss deshalb durch jedes Familiengericht wiederholt werden. Veröffentlichungen haben auch den Schutz des Versorgungsträgers zu wahren und erfolgen deshalb in der Regel (der BGH macht hiervon bei Großunternehmen eine Ausnahme) in anonymisierter Form,<sup>36</sup> wodurch selbst veröffentlichte Entscheidungen dem nachfolgenden Gericht die Prüfung nicht ersparen.

Dringend erforderlich wäre aus Sicht der Kommission deshalb die zumindest optionale Zertifizierung von Teilungsordnungen.<sup>40</sup> Für eine solche zertifizierte Teilungsordnung sollte (ähnlich wie in § 15 Abs. 4 VersAusglG – die Regelung dort ist aber unwiderleglich) eine widerlegliche Vermutung aufgenommen werden, dass sie die Voraussetzung von § 11 Abs. 1 VersAusglG erfüllt. Eine Prüfung durch das Familiengericht wäre dann nur noch bei konkreten Einwänden der Beteiligten (die es in der Praxis – wie bisher – voraussichtlich nur ganz selten geben wird) erforderlich. Es ist zu erwarten, dass jedenfalls überregional tätige Versorgungsträger von einer solchen Zertifizierungsmöglichkeit Gebrauch machen würden, um die nur schwer umsetzbaren voneinander abweichenden Maßgabenanordnungen der Gerichte zu vermeiden. Damit wären aber die Familiengerichte erheblich entlastet. Die Prüfung einer Teilungsordnung müsste dabei nicht von ca. 2.000 Familienrichter(innen) bundesweit, sondern nur einmal erfolgen. Der Aufwand wäre für eine Zertifizierungsstelle überschaubar. Mit einer solchen Zertifizierung sollte eine mit der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und anderen Versorgungsempfängern vertraute Stelle beauftragt werden. Die Regelung der Zertifizierung sollte außerhalb des Versorgungsausgleichsgesetzes erfolgen.<sup>37</sup>

#### **VI) In § 17 VersAusglG**

**wird die Formulierung „. . . Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes . . .“ durch die Formulierung „. . . Anrecht der betrieblichen Altersversorgung . . .“ ersetzt.**

#### **Begründung:**

Hier wird zunächst auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG verwiesen. Auch bei § 17 ist bislang der Anwendungsbereich auf Anrechte beschränkt, die dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen.

Die gegenüber § 14 erweiterte Wertgrenze zur externen Teilung im Bereich von Direkt- und Unterstützungskassenzusagen waren schon vielfach in der Diskussion. In der Kritik steht die externe Teilung, weil aufgrund unterschiedlicher Bewertungsparameter in Ausgangs- und Zielversorgung sogenannte Transferverluste für die ausgleichsberechtigte Person entstehen. Die Leistungen, die aus der Zielversorgung resultieren, bleiben hinter denen zurück, die in der Ausgangsversorgung erreicht werden könnten. Das BVerfG hat entschieden, dass die Norm mit dem

<sup>35</sup> Zu Recht kritisch hierzu Norpoth/Sasse, in: Erman, BGB, 16. Aufl., § 11 VersAusglG Rn. 8; Norpoth NZFam 2020, 402.

<sup>36</sup> Vgl. Nöhre MDR 2019, 136, 139; Ausnahme: öffentlich-rechtlich organisierte Träger. <sup>40</sup> So auch der 23. DFGT AK 19 Nr. 4.

<sup>37</sup> Möglicherweise kann die BAFin die Aufgaben einer Zertifizierungsstelle übernehmen.

Grundgesetz vereinbar ist.<sup>38</sup> Die einzuhaltenden Rahmenbedingungen (kein. Transferverlust von mehr als 10 %) werden im aktuellen Zinsumfeld bei Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung regelmäßig erfüllt.<sup>39</sup> Derzeit ist die externe Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung sogar vorteilhaft – mitunter entstehen Transfergewinne.<sup>40</sup> Mögliche Transferverluste sprechen daher nicht gegen die Einbeziehung der Anrechte der Gesellschafter-Geschäftsführer.

Der Gesetzgeber hat die höhere Wertgrenze für die beiden sog. internen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung vorgesehen, weil der Arbeitgeber hier unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung in Form der Verwaltung betriebsfremder Personen konfrontiert ist.<sup>45</sup>

Hierfür ist es jedoch unerheblich, ob es sich um das Anrecht eines Arbeitnehmers oder eines Unternehmers handelt. In beiden Fällen besteht u. U. ein Interesse daran, die betriebsfremde Person nicht ins eigene Versorgungssystem aufzunehmen. Für die besonderen Wertgrenzen des § 17 kommt es auf die Perspektive des Unternehmens an. Es ist sogar davon auszugehen, dass bei einer persönlichen Verflechtung des Ausgleichspflichtigen mit dem Unternehmen, das Interesse den Ausgleichsberechtigten nicht ins eigene Versorgungssystem aufzunehmen noch größer ist. Unabhängig davon bleibt bei einem Wechsel in der Gesellschafterstellung der Versorgungsträger weiterhin verpflichtet. Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer sind insbesondere bei Unternehmensverkäufen oft Gegenstand umfangreicher Verhandlungen und Maßnahmen (bspw. Auslagerung). Daher besteht seitens des Unternehmens möglicherweise ein gesteigertes Interesse, keine zusätzlichen Anrechte im Rahmen eines Versorgungsausgleichs zu schaffen.

Daher wäre eine Einbeziehung auch der Versorgung von nicht dem persönlichen Geltungsbe- reich des Betriebsrentengesetz unterliegenden Personen sachgerecht.

Zusätzlich wäre auch eine gleichlautende Anpassung des § 1 VersAusglKassG vorzunehmen, um hier Anrechte auch von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern aufnehmen und eine einheitliche Teilung vorsehen zu können.

Somit ist die vorstehend beschriebene u. U. sehr aufwändige Ermittlung der Unternehmerzeiten hinfällig.

#### **VII) § 18 Abs. 1 und 2 VersAusglG**

**werden wie folgt neu gefasst:**

**„Abs. 1: Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen**

**Abs. 2: Beiderseitige Anrechte gleicher Art soll das Familiengericht auch dann nicht ausgleichen, wenn die Differenz der Ausgleichswerte gering ist.“**

**Begründung:**

<sup>38</sup> BVerfG FamRZ 2020, 1078.

<sup>39</sup> BGH FamRZ 2021, 1103.

<sup>40</sup> Vgl. die Probeberechnungen in Borth, FamRZ 2020, 1053, 1057 sowie die Tabellen im Anhang der Empfehlungen zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG v. 26.5.2020 der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V. unter <https://dfgt.de/>. <sup>45</sup> BT-Drs 16/10144 S. 60.

Gem. § 18 Abs. 1 VersAusglG soll das Familiengericht beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist. Dies gilt auch dann, wenn der Ausgleichswert dieser Anrechte jeweils für sich gesehen hoch ist. Entscheidend ist, ob der Wert der Differenz der beiderseitigen Anrechte den kritischen Grenzwert gem. § 18 Abs. 3 VersAusglG übersteigt.

Gem. § 18 Abs. 2 VersAusglG soll das Familiengericht einzelne Anrechte nicht ausgleichen, wenn der Ausgleichswert eines solchen Anrechts gering im Sinn von § 18 Abs. 3 VersAusglG ist.

Nach gefestigter Rechtsprechung hat § 18 Abs. 1 VersAusglG absoluten Vorrang vor § 18 Abs. 2 VersAusglG.<sup>41</sup> Dies bedeutet, dass ein Anrecht, das mit einem Anrecht des anderen Ehegatten gleichartig ist, auch dann auszugleichen ist, wenn es für sich gesehen geringwertig ist, aber die Ausgleichswertdifferenz der beiderseitigen Anrechte die kritische Grenze gem. § 18 Abs. 3 VersAusglG übersteigt.

**Beispiel:** EF hat bei der A-Versicherung ein Anrecht aufgrund eines Riestervertrages mit einem Ausgleichswert in Höhe von 25.000,- € erworben, EM bei der B-Versicherung ein vergleichbares Anrecht mit einem Ausgleichswert in Höhe von 1.200,- €. Ehezeitende:

30.11.2022; Grenzwert gem. § 18 Abs. 3 zu diesem Zeitpunkt: 3948,- €.

Nach derzeit geltender Rechtsprechung wären beide Anrechte im Wege der internen

Teilung auszugleichen, da die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte den Grenzwert gem. § 18 Abs. 3 VersAusglG übersteigt. Für EF entsteht bei der B-Versicherung ein Splitteranrecht.

Nach Auffassung der Versorgungsausgleichskommission des DFGT wird dieses Ergebnis dem berechtigten Anliegen von § 18 VersAusglG nicht gerecht. Vielmehr sollte hinsichtlich eines geringwertigen Anrechts vom Ausgleich auch dann abgesehen werden, wenn es mit einem hochwertigen Anrecht des anderen Ehegatten vergleichbar ist, um die Entstehung von Splitteranrechten zu vermeiden; denn wie das Beispiel zeigt, ist keineswegs gewährleistet, dass die Entstehung von Splitteranrechten vermieden werden kann, indem der Versorgungsträger die Verrechnung gem. § 10 Abs. 2 VersAusglG intern vornimmt.

#### VIII) § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG

wird wie folgt gefasst:

**„Ein nicht ausgeglichenes Anrecht ist auch ein solches, das im Wertausgleich bei der Scheidung vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist.“**

**Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**

#### **Begründung:**

Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich von einer abschließenden Regelung aller Anrechte auszugehen, wenn nicht zum Ausdruck kommt, dass es sich um eine bewusste Teilentscheidung handelt,<sup>42</sup> das Gericht also die Entscheidung über konkret bezeichnete Anrechte später treffen will, was gegebenenfalls durch Auslegung zu

<sup>41</sup> Erman/Norpoth/Sasse, BGB, 16. Aufl. § 18 VersAusglG Rn. 6.

<sup>42</sup> BGH FamRZ 2014, 1614 m. Anm. Hoppenz u. Borth; 2013, 1548 m. Anm Borth u. abl. Anm. Hoppenz; 1984, 572.

ermitteln ist. Auch vergessene, verschwiegene oder übersehene Anrechte werden deshalb von der Entscheidung zum Versorgungsausgleich in der Regel umfasst. Damit bleibt de lege lata auch für den Ausgleich nach der Scheidung kein Raum. § 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG spricht zwar ganz allgemein von

„noch nicht ausgeglichenen Anrechten“, aber der Gesetzgeber hat dem Grundsatz der Rechtssicherheit vor einer Fehlerkorrektur den Vorzug gegeben.<sup>4344</sup>

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich kann damit bereits aufgrund des neuen Systems des Versorgungsausgleichs nicht als Auffangregelung verstanden werden, mit deren Hilfe jegliche materiellen Fehler des Wertausgleichs bei der Scheidung behoben werden können.<sup>45</sup>

Bei vergessenen, verschwiegenen und übersehenen Anrechten wurde zwar häufig der Versorgungsträger nicht beteiligt, so dass für ihn die Rechtsmittelfrist jedenfalls so lange nicht zu laufen beginnt, wie er von der Entscheidung nicht anderweit Kenntnis erlangt.<sup>46</sup> In diesem Fall wird die Entscheidung ihm gegenüber auch zunächst nicht rechtskräftig.

Viele Versorgungsträger legen aber auch nach der späteren Bekanntmachung der Entscheidung kein Rechtsmittel ein, wodurch das Anrecht nach der Rechtsprechung des BGH rechtskräftig unausgeglichen bleibt. Die Korrekturmöglichkeiten sind sehr begrenzt.<sup>47</sup>

Dieser Umstand wird der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung der Beteiligten sowie dem Halbteilungsgrundsatz nicht gerecht und von den Beteiligten als unbefriedigend empfunden. Der oder die Ausgleichsberechtigte hat häufig gar keinen Überblick über die Anrechte des anderen Ehegatten, so dass dessen Angaben kaum überprüft werden können. Bei der ausgleichsverpflichteten Person liegt nicht selten ein Versehen oder schlicht Überforderung vor. Dabei ist zu bedenken, dass in Scheidungsverfahren vielfach nur der bzw. die Antragsteller(in) anwaltlich vertreten ist.

Bei nach früherem Recht entschiedenen Verfahren kommt noch hinzu, dass die Einbeziehung eines übersehenen Anrechts früher bei der Abänderung nach § 10a Nr. 1 VAHRG a. F. möglich war, bei der Abänderung nach § 51 VersAusglG sich die Totalrevision aber auf die in die Vorentscheidung einbezogenen Anrechte beschränkt. Dieser rückwirkende Effekt begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, weil das Vertrauen in die Abänderbarkeit der Altentscheidung schützenswert ist.<sup>52</sup>

Mit der Öffnung des Ausgleichs nach der Scheidung auch für solche Anrechte kann diesen Bedenken abgeholfen werden. Die Rechtssicherheit wird hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt, weil sich die fehlende Einbeziehung des Anrechts in die Entscheidung zum Versorgungsausgleich einfach feststellen lässt. Die mit dem Ausgleich verbundene Durchbrechung der Rechtskraft wird auf leicht abgrenzbare Ausnahmefälle beschränkt.

<sup>43</sup> Borth, Versorgungsausgleich, 7. Aufl., Rn. 856; ders., Festschrift Hahne 2012, S. 371, 378; ders., FamRZ

<sup>44</sup>, 337, 339; Götsche/Rehbein/Breuers/Götsche, Versorgungsausgleichsrecht, 3. Aufl., vor §§ 20–26 VersAusglG Rn. 5; aus verfassungsrechtlichen Gründen die Ausgleichsmöglichkeit bejahend: Holzwarth, Festschrift Hahne 2012, S. 413; Bergner, NJW 2012, 3757, 3758.

<sup>45</sup> BGH FamRZ 2013, 1548 Rn. 24; kritisch hierzu Erman/Norpoth/Sasse, BGB, 16. Aufl., § 20 VersAusglG Rn. 3.

<sup>46</sup> BGH FamRZ 2021, 1357 Rn. 36.

<sup>47</sup> Hierzu etwa Götsche FamRB 2017, 148, 149 ff.; Breuers FuR 2014, 554 ff. <sup>52</sup> Borth FamRZ 2012, 337, 339.

**IX) § 25 Abs. 2 VersAusglG wird gestrichen.**

**Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.**

**Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:**

**„Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist dauerhaft um dennach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 (neu) zu errechnenden Betrag zu kürzen.“**

**Begründung:**

Gem. § 20 VersAusglG kann ein Ehegatte vom anderen die Zahlung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente in Höhe der Hälfte des auf die Ehezeit entfallenden Anteils der Rente verlangen, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte aus diesem Anrecht eine Rente bezieht und auf Seiten des ausgleichsberechtigten Ehegatten die Voraussetzungen für den Bezug einer laufenden Versorgung eingetreten sind. Verstirbt der ausgleichspflichtige Ehegatte, erlischt gem. § 31 Abs. 3 VersAusglG der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten auf Zahlung der Ausgleichsrente. Stattdessen kann er gem. § 25 Abs. 1 VersAusglG vom Versorgungsträger die Hinterbliebenenversorgung verlangen, die er erhielte, wenn die Ehe bis zum Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten fortbestanden hätte (Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung; früher: „verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich“). Dieser Anspruch ist zum Schutz des Versorgungsträgers der Höhe nach doppelt begrenzt: durch die Zusage der Hinterbliebenenversorgung sowie den Ausgleichswert, d.h. den hälftigen auf die Ehezeit entfallenden Betrag der auszugleichenden Versorgung (§ 25 Abs. 3 VersAusglG). Hinterlässt der ausgleichspflichtige Ehegatte Hinterbliebene (in der Regel einen „neuen“ Ehegatten), wird dessen Anspruch auf Hinterbliebenenrente in Höhe des Anspruchs des geschiedenen Ehegatten auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung gekürzt (§ 25 Abs. 5 VersAusglG).

Gem. § 25 Abs. 2 VersAusglG steht dem geschiedenen Ehegatten dieser Anspruch nicht zu, wenn die Ehegatten durch Vereinbarung den Ausgleich eines an sich ausgleichsreifen Anrechts in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verschoben hatten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG), oder das Anrecht nicht ausgleichsreif war, weil es auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtet ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG), der Ausgleich für den ausgleichsberechtigten unwirtschaftlich ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG) oder das Anrecht nicht intern oder extern geteilt wurde, weil ein Ehegatte bei einem aus-, zwischen- oder überstaatlichen Träger Anrechte erworben hatte und das Familiengericht deshalb eine sog. Ausgleichssperre (§ 19 Abs. 3 VersAusglG) angeordnet hatte. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsrente also mit dem Tod des Verpflichteten.

Begründet wird diese Ausnahme damit, dass der Versorgungsträger vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden müsse, die mit Ansprüchen aus §§ 25, 26 VersAusglG verbunden seien.<sup>48</sup>

Durch die Ausnahmegesetzgebung entstehen zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten empfindliche Versorgungslücken. Die Ausnahmeregelung steht auch dem Ziel des Versorgungsausgleichsstrukturgesetzes entgegen, den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Ehegatten zu fördern,<sup>49</sup> denn ein Ehegatte wird sich kaum auf eine Vereinbarung einlassen können, wenn sie mit dem Risiko des Verlustes der Hinterbliebenenversorgung verbunden ist.

<sup>48</sup> BT-Drs. 16/10144 S. 66.

<sup>49</sup> BT-Drs 16, 10144 S. 39.

Aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission des DFGT werden diese Nachteile für die Ehegatten durch die wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Versorgungsträger nicht gerechtfertigt. Entscheidender Ausgangspunkt für die Frage, ob für den Versorgungsträger ein Nachteil entsteht, muss dessen Rechtsstellung bei Ehezeitende sein. Für diesen Zeitpunkt ist festzustellen, in welchem Umfang der Versorgungsträger eine Versorgung zugesagt hat. Ein Mehraufwand entsteht für diesen dann, wenn ihm durch den Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung weitergehende Leistungen zugemutet werden, als er sie zugesagt hatte.

Wendet man diesen Maßstab an, zeigt sich, dass der Versorgungsträger durch die Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nur maßvoll zusätzlich belastet wird. Bei Ehezeitende hat er dem Berechtigten die Zahlung einer Versorgung im Fall von Alter und Invalidität sowie die Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes zugesagt. Zu mehr wird er auch im Fall des Anspruchs auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung jedenfalls der Höhe nach nicht verpflichtet. Der Anspruch des geschiedenen überlebenden Ehegatten richtet sich nach der Höhe der Zusage einer Hinterbliebenenversorgung, der Höhe nach zusätzlich begrenzt auf den Ausgleichswert.

Auf den Anspruch des „neuen“ Ehegatten (Hinterbliebener) auf eine Versorgung wird der Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung angerechnet, so dass sich der Gesamtaufwand für den Versorgungsträger nicht erhöht. In Bezug auf den geschiedenen Ehegatten ist er maximal zu der Leistung verpflichtet, die er entsprechend seiner Zusage auch erbringen müsste, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Die maßvolle Zusatzbelastung besteht in dem Risiko, dass der geschiedene Ehegatte den neuen Ehegatten überlebt.

Nach aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission zutreffender, aber umstrittener Rechtsansicht wirkt im umgekehrten Fall die Kürzung des Anspruchs des Hinterbliebenen in Höhe der an den geschiedenen Ehegatten zu zahlenden Versorgung dauerhaft, es bleibt bei der Kürzung also auch dann, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem „neuen“ Ehegatten versterben sollte.<sup>50</sup> Das mindert die beschriebene Zusatzbelastung. Soweit die Gesetzesbegründung auf einen Mehraufwand für den Versorgungsträger im Fall des § 26 VersAusglG verweist, vermag dies nach Auffassung der Kommission bereits deshalb nicht zu überzeugen, weil diese Vorschrift ausschließlich gegen den verwitweten Ehegatten des Verstorbenen, nicht aber gegen den Versorgungsträger einen Anspruch auf Zahlung einer Versorgung vorsieht.

Oder mit anderen Worten: § 25 Abs. 2 VersAusglG führt zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung des Versorgungsträgers, weil dieser keinen Anspruch darauf hat, aufgrund der Scheidung der Ehegatten hinsichtlich der von ihm gewährten Zusage einer Hinterbliebenenversorgung entlastet zu werden. Es ist vielmehr Sache der Ehegatten, das während der Ehe erworbene Vorsorgevermögen gerecht untereinander aufzuteilen.

**X) § 29 VersAusglG wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**  
**„Hiervon nicht betroffen sind Zahlungen aus dem Leistungsversprechen des Versorgungsträgers.“**

**Begründung:**

<sup>50</sup> vgl. zum Meinungsstreit Grüneberg/Siede, BGB, 82. Aufl. § 25 VersAusglG Rn. 10.

Diese Ergänzung dient der Klarstellung. Weder laufende Rentenleistungen noch Kapitalzahlungen, zu denen der Versorgungsträger aufgrund seines der ausgleichspflichtigen Person gegebenen Leistungsversprechens verpflichtet ist, unterfallen dem Anwendungsbereich des § 29,<sup>51</sup> obwohl sich auch in diesen Fällen die Zahlung auf den Ausgleichswert auswirkt.

In der betrieblichen Praxis werden vermehrt Versorgungszusagen erteilt, die auf die einmalige Auszahlung eines Kapitals gerichtet sind. Mit der Auszahlung des Kapitals ist die gesamte Versorgungszusage erfüllt und erlischt. Tritt der Versorgungsfall während des laufenden Verfahrens ein, herrscht bei den Versorgungsträgern häufig Unsicherheit, ob die Auszahlung dennoch erfolgen darf. Aus der Versorgungszusage ergibt sich für den Versorgungsträger die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen. Andererseits entfällt damit – ähnlich wie bei einer Abfindung – das gesamte Anrecht. Die Klarstellung soll nochmals für Rechtssicherheit bei den Versorgungsträgern sorgen. Es liegt allerdings im Interesse der Versorgungsträger, das Familiengericht von der Auszahlung zu informieren, damit nicht versehentlich das erloschene Anrecht geteilt wird

Für die ausgleichsberechtigte Person kann die planmäßige Auszahlung der Versorgungsleistungen bei Kapitalzahlungen zu Rechtsschutzlücken führen, da aus systematischen Gründen weder über das Güterrecht noch über § 30 VersAusglG oder § 22 VersAusglG ein Ausgleich möglich sein dürfte.

#### **XI) § 31 VersAusglG – Evaluation**

**Durch Anfrage bei den Versorgungsträgern wird die Anzahl der Fälle ermittelt, in denen die Vorschrift in Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG zu einem Wegfall des Versorgungsausgleichs unter Umgehung der Voraussetzungen der §§ 37, 38 VersAusglG führt.**

**Wenn die Zahl erheblich ist, wird der Anwendungsbereich des § 31 VersAusglG eingeschränkt.**

#### **Begründung:**

Im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG (Totalrevision) ist die Vorschrift über den Tod eines Ehegatten (§ 31 VersAusglG) anzuwenden; die Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG führt deshalb im Falle eines Vorversterbens des insgesamt ausgleichsberechtigten dazu, dass der überlebende, insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte sein während der Ehezeit erworbenes Anrecht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ungeteilt zurückerhält.<sup>52</sup> Die Rückgängigmachung eines nach früherem Recht angeordneten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs kann zu einer vom Gesetzgeber in Übergangsfällen hingenommenen Überkompensation von Nachteilen führen, die für den insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten wegen des Wegfalls der nach früherem Recht bestehenden Abänderungsmöglichkeiten entstehen.

Der Bundesgerichtshof hat diese Möglichkeit in seiner Rechtsprechung zwischenzeitlich mehrfach eingeschränkt, insbesondere auf solche Fälle begrenzt, in denen sich der insgesamt

<sup>51</sup> BeckOK BGB/Bergmann VersAusglG § 29 Rn. 1; Johannsen/Henrich/Althammer/Holzwarth VersAusglG § 29 Rn. 1 (für monatliche Rentenzahlungen).

<sup>52</sup> Ständige Rspr. des BGH, etwa FamRZ 2020, 743.

ausgleichspflichtige Ehegatte auf eine wesentliche, ihn oder einen Hinterbliebenen begünstigende Wertänderung eines in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechts berufen kann.<sup>53</sup>

Der insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte muss den Verlust durch den Versorgungsausgleich in den verbleibenden Fällen also auch dann nicht hinnehmen, wenn der verstorbene Ehegatte mehr als 36 Monate (§ 37 Abs. 2 VersAusglG) Rentenleistungen aus einem übertragenen Anrecht bezogen hatte.

Sieht man die 36-Monatsfrist in § 37 Abs. 2 VersAusglG als Schutznorm zugunsten der Versorgungsträger,<sup>54</sup> so führt die Anwendung des § 31 VersAusglG zur Umgehung dieses Schutzes, die den Versorgungsträger erheblich belasten kann. Eine Einschränkung der Anwendbarkeit des § 31 VersAusglG durch den Gesetzgeber ist aus Sicht der Kommission aber nur veranlasst, wenn die finanziellen Auswirkungen der verbliebenen Fälle noch ins Gewicht fallen. Die Kommission regt an, diese Frage bei den Versorgungsträgern zu evaluieren.

#### **XII) §§ 33, 34 VersAusglG**

**1) Es wird durch Evaluation bei den Versorgungsträgern der Primärversorgung im Sinne des § 32 VersAusglG, bei den rechtsberatenden Berufen und bei den Familiengerichten ermittelt, inwieweit ein Bedarf für die Härtefallregelung der §§ 33, 34 VersAusglG besteht, wie oft sie zur Anwendung kommt und welchen Aufwand die Anwendung verursacht.**

#### **Begründung:**

Ist der unterhalts- und ausgleichspflichtige Ehegatte bereits Rentner, kann die Durchführung des Versorgungsausgleichs dazu führen, dass ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich der Unterhaltsanspruch gekürzt wird oder ganz entfällt; denn mit Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich wird die Versorgung des Ausgleichspflichtigen auch dann gekürzt, wenn der Ausgleichsberechtigte noch nicht die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus dem übertragenen oder begründeten Anrecht erfüllt. Gem. §§ 33, 34 VersAusglG können Ehegatten dies – zumindest teilweise – vermeiden, indem sie einen Antrag auf Anpassung des

Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts gegen den Versorgungsträger des geteilten Anrechts stellen. Dann kann die Kürzung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten – vereinfacht gesagt – in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn der Ausgleichspflichtige aus den geteilten Anrechten im Sinn des § 32 VersAusglG weiterhin eine ungekürzte Versorgung beziehen würde.

Diese Regelung stellt einen Fremdkörper im System des Versorgungsausgleichs dar. Hier gilt der Grundsatz der Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger. Diesem soll kein Mehraufwand dadurch entstehen, dass ein bei ihm bestehendes Anrecht zwischen den Ehegatten hälftig aufgeteilt wird. Dahinter steht der ordnungspolitische Gedanke, dass es Sache der Ehegatten ist und nicht der Solidargemeinschaft der Versicherten angelastet werden darf, welche unterhalts- und versorgungsrechtlichen Folgen die Trennung und Scheidung der Ehegatten auslöst. Durch die Möglichkeit der Anpassung des Versorgungsausgleichs wird dieser Grundsatz verletzt, weil in Höhe des Aussetzungsbetrages der Versorgungsträger – gemessen an dem Ziel der einer

<sup>53</sup> BGH FamRZ 2022, 258.

<sup>54</sup> Borth FamRZ 2015, 719, 722; Bergmann NZFam 2022, 505, 506.

Trennung der Versorgungsschicksale - doppelt belastet wird: einmal, indem er die Versorgung trotz Durchführung des Versorgungsausgleichs in dieser Höhe ungekürzt an den Ausgleichspflichtigen fortzahlen muss, andererseits aber auch in dieser Höhe die Versorgung in voller Höhe des Ausgleichswerts an den Ausgleichsberechtigten bezahlen muss. Ist dieser jünger, tritt die Verpflichtung zwar erst später ein, dauert aber – statistisch gesehen – auch entsprechend länger an.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift auch nicht zielgenau wirkt. Die Aussetzung der Kürzung bewirkt, dass sich die Versorgung des Ausgleichspflichtigen in Höhe des Aussetzungsbetrages erhöht. Aufgrund des unterhaltsrechtlichen Halbteilungsgrundsatzes kann der Unterhaltsberechtigte daran aber maximal zu  $\frac{1}{2}$  partizipieren. In vielen Fällen führen die Vorschriften über den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt sogar zu einer deutlich geringeren Quote zugunsten des Unterhaltsberechtigten.

Der Gesetzgeber hat sich aufgrund der ursprünglichen Rechtsprechung des BVerfG veranlasst gesehen, trotz dieser Friktionen die bereits in dem vor dem 01.09.2009 geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit der Anpassung in das neue Recht zu übernehmen, die Möglichkeit der Anpassung aber auf den fiktiven Unterhalt als Obergrenze beschränkt.<sup>55</sup> Zwischenzeitlich hat das BVerfG zu erkennen gegeben, dass es an der Auffassung, dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht zu einer Kürzung des Unterhalts führen dürfe, solange der Ausgleichsberechtigte aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Versorgung erhalten könne, nicht mehr festhalte.<sup>56</sup> In dieser Entscheidung führt das BVerfG vielmehr aus, dass dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zustehe, ob er die Möglichkeit für die vorübergehende Anpassung des Versorgungsausgleichs zur Vermeidung einer Kürzung des Unterhalts vorsehe und, wenn ja, wie er diese ausgestalten wolle.

Nach Auffassung der Versorgungsausgleichskommission des DFGT sollte im Rahmen einer Evaluation geklärt werden, welche Bedeutung die Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts in der Praxis hat, welcher Mehraufwand hierdurch für die Versorgungsträger entsteht und wie sich andere Möglichkeiten, eine Kürzung des Versorgungsausgleichs zu vermeiden, auswirken würden. Hierbei sollte auch in die Überlegungen einbezogen werden, wie sich die vorgeschlagene Modifikation von § 25 VersAusglG auswirken würde; denn in diesem Fall würden die Ehegatten wirtschaftlich so gestellt, wie sie bei Fortbestehen der Ehe stehen würden. In Anpassungsfällen wiegt der Gesichtspunkt, dass Ehegatten nicht lange Zeit nach der Scheidung mit den versorgungsrechtlichen Konsequenzen der Ehe konfrontiert werden sollen, gering, da in diesen Fällen ein Ehegatte bereits eine Versorgung bezieht und aufgrund der sog. „Unterhaltskette“ kein allzu langer Zeitraum zwischen Scheidung und Versorgungsbezug des Ausgleichsberechtigten, mit dem die Möglichkeit der Anpassung des Versorgungsausgleichs endet, liegen dürfte.

**§ 33 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG wird wie folgt gefasst:**

**„Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich auch bei Berücksichtigung der §§ 1578b, 1579 BGB einen gesetzlichen**

<sup>55</sup> BT-Drs 16/10144 S. 72.

<sup>56</sup> BVerfG FamRZ 2014, 1259.

**Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.“**

**Begründung:**

Hält der Gesetzgeber an der Regelung der §§ 33, 34 VersAusglG fest, weist die Versorgungsausgleichskommission des DFGT darauf hin, dass in der Rechtsprechung uneinheitlich gesehen wird, ob das Familiengericht im Verfahren wegen Anpassung des Versorgungsausgleichs von Amts wegen Tatsachen ermitteln und berücksichtigen darf, die zu einer Beschränkung des Unterhaltsanspruchs gem. §§ 1578b, 1579 BGB führen würden, oder ob dies nur auf entsprechenden Vortrag eines Ehegatten hin möglich ist.<sup>57</sup> Die Kommission schlägt vor, § 33 Abs. 1 VersAusglG in diesem Fall dahingehend klarstellend zu fassen, dass auch die sich hieraus ergebenden Beschränkungen von Amts wegen zu berücksichtigen sind, da es sich um ein Verfahren handelt, für das der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 26 FamFG) und da die Ehegatten nicht zu Lasten des Versorgungsträgers disponieren dürfen, indem sie Tatsachen, die zu einer Kürzung oder Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen würden, nicht vortragen.

**§ 33 Abs. 3 VersAusglG wird wie folgt gefasst:**

**2) „Die Kürzung ist in Höhe des sich aufgrund einer Nettoberechnung ergebenden Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht.“**

**Begründung:**

Wenn die Aussetzung der Kürzung durch den Versorgungsausgleich nach den §§ 33, 34 VersAusglG beantragt wird, weil die ausgleichspflichtige Person der ausgleichsberechtigten Person aus ihrer laufenden Rentenzahlung Unterhalt schuldet, erfolgt die Aussetzung in Abänderung des früheren Rechts nicht mehr automatisch in voller Höhe. Nach Einschätzung des Gesetzgebers war die frühere Regelung übertrieben und übermäßig belastend für den Versorgungsträger.<sup>63</sup> Die Aussetzung ist deshalb unter anderem auf die Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs begrenzt, der sich ohne die Kürzung ergeben würde. In der Gesetzesbegründung<sup>58</sup> ist hierzu ein Beispielfall gebildet, welcher bei der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur den Eindruck erweckt, für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ohne die Rentenkürzung sei nicht von dem Nettobetrag, sondern von dem Bruttobetrag der ungekürzten Rente/Pension auszugehen. Das steht schon in einem gewissen Widerspruch zum Wortlaut der Regelung, da § 33 Abs. 1 VersAusglG von einem **gesetzlichen** Unterhaltsanspruch spricht. Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch würde aber stets auf Grundlage einer Nettorente/-pension errechnet. Wird auf Seiten der ausgleichspflichtigen Person eine Bruttorente (Bsp.: 2.400,- € brutto statt 2.100,- € netto) eingestellt, auf Seiten der ausgleichsberechtigten Person dagegen ein Nettoeinkommen (Bsp.: bereits um einen Erwerbsanreiz bereinigt: 1.200,- €), so errechnet sich zwangsläufig ein höherer fiktiver Unterhaltsanspruch (2.400,- € - 1.200,- € = 1.200,- € / 2 = 600,- €), als wenn auf Seiten der ausgleichspflichtigen Person mit einer Nettorente/-pension gerechnet würde (Bsp: 2.100,- € - 1.200,- € =

<sup>57</sup> OLG Stuttgart NZFam 2019, 365; KG Berlin FamRZ 2018, 1749. <sup>63</sup> BT-Drs. 16/10144 S. 100.

<sup>58</sup> BT-Drs 16/10144 S 72f.



900,- € / 2 = 450,- €). Zwar erspart die Verwendung der Bruttorente eine fiktive Umrechnung in eine Nettorente und vereinfacht so die Anwendung des § 33 VersAusglG. Eine Privilegierung der Ehegatten durch eine fiktive Unterhaltsberechnung auf Basis einer Bruttorente entspricht aber, abgesehen von dem dann missglückten Wortlaut der Vorschrift, auch nicht dem Sinn und Zweck der §§ 33f. VersAusglG. Das macht aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission eine Klärstellung durch den Gesetzgeber erforderlich.

### **XIII) § 35 VersAusglG – Evaluation**

**Es soll evaluiert werden, wie häufig Fälle sind, in denen ein Beamter durch den Hin-und-Her-Ausgleich Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung in einer Höhe erhält, welche ihn zum Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte berechtigen würde. Zum Schutz des Beamten (s. § 36 IV VersAusglG) könnte gegebenenfalls eine Hinweispflicht des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Anspruchsvoraussetzungen dieser Rente Sinn machen.**

#### **Begründung:**

Die Vorschrift des § 35 VersAusglG hat sich in der Praxis bewährt. Aus der Gesetzesbegründung kann im Übrigen entnommen werden, dass der nachträglich eingeführte Begriff der „besonderen Altersgrenze“ weit auszulegen ist,<sup>59</sup> also auch die Fälle einer flexiblen Altersgrenze erfasst und nicht nur bei Beamtinnen/Beamten bzw. Soldaten, die aufgrund ihrer besonderen (Einsatz-)Verwendung vor Erreichen der festen Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden, anzuwenden ist.

Prüfungsbedürftig erscheint die Vorschrift des § 36 Abs. 4 VersAusglG. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift obliegt es der ausgleichspflichtigen Person i.S.d. § 35 Abs. 1 VersAusglG, den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten, dass sie eine Leistung i.S.d. § 35 Abs. 1 VersAusglG „beziehen kann“.

Insoweit stellt sich die Frage, ob insoweit die vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoverteilung der Zuordnung einer Unkenntnis des Bezugs einer Versorgung angesichts der Komplexität der darin erfassten Sachlage dem Fürsorgegrundsatz entspricht, der hinsichtlich einer staatlich organisierten Altersvorsorge besteht. Dies soll an einem konkreten Beispiel dargelegt werden.

Beide Ehegatten sind Beamte mit Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ihre Ehe hat mehr als 35 Jahre gedauert, ehe sie geschieden wurde. Da beide Ehegatten Landesbeamte sind, wird im Fall einer regelkonformen Durchführung des Wertausgleichs bei der Scheidung für jeden Ehegatten ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 16 Abs. 1 VersAusglG aus der Beamtenversorgung des anderen Ehegatten begründet. Die Ehefrau tritt in den Ruhestand im Alter von 64. Jahren ein und stellt deshalb den Antrag nach § 35 Abs. 1 VersAusglG. Mit Erreichen der festen Altersgrenze stellt der Versorgungsträger der Beamtenversorgung fest, dass die Ehefrau entweder nach § 36 SGBVI oder nach § 37 SGBVI die Voraussetzungen eines Rentenbezugs erfüllt hat, diese von ihr aber mangels Kenntnis der Rechtslage nicht beantragt wurde. Hierüber wurde sie auch bei Antragstellung nicht belehrt. Der Versorgungsträger der Beamtenversorgung verlangte dann, nachdem ihm der Rentenbewilligungsbescheid mit Erreichen der festen Altersgrenze bekannt wurde, die Versorgungszahlung in Höhe des ausgesetzten Kürzungsbetrages (bis zum Zeitpunkt der festen Altersgrenze) nach §§ 812 ff. BGB zurück.

<sup>59</sup> S. BT-Drs. 16/11903 S. 55.

Insoweit stellt sich die Frage, ob die Anforderungen in Bezug auf die Kenntnis der Voraussetzungen zum Eintritt der „großen Wartezeit“ von 35 Jahren überspannt werden, da der Rentenbezug nicht auf einer tatsächlichen Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auf der Begründung eines Anrechts aus der Beamtenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung beruht.

Dies unterstellt die Vorschrift des § 36 Abs. 4 VersAusglG. Soweit ein betroffener Ehegatte durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten ist, kann gegebenenfalls ein Regressanspruch wegen Falschberatung nach § 280 BGB bestehen. Gleichwohl bleibt das grundlegende Problem bestehen, wenn ein Beteiligter nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.<sup>60</sup> Die maßgebliche Vorschrift wird dem grundlegenden Regelungszweck des § 35 VersAusglG, der der Vermeidung eines Härtefalls dient,<sup>61</sup> deshalb nicht gerecht. Voraussetzung für eine Rückforderung sollte es deshalb sein, dass der Beteiligte auf die möglichen Rechtsfolgen hingewiesen wird (was die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht verlangt).<sup>62</sup>

Nach Ansicht der Versorgungsausgleichskommission sollte im Rahmen der Evaluation deshalb geklärt werden, ob solche Sachverhalte nur selten auftreten oder ob eine die Abwicklung der Aussetzung der Kürzung begleitende – ausgeweitete – Informationspflicht eingeführt werden kann.

#### **XIV) In § 45 Abs. 1 S. 1 VersAusglG wird die Formulierung**

**„Bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes . . .“ durch die Formulierung „Bei einem Anrecht der betrieblichen Altersversorgung . . .“ ersetzt.**

#### **Begründung:**

Es wird zunächst auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 und zu § 17 verwiesen. Auch im Bereich Bewertung von Anrechten führt die vom BGH vorgesehene Auslegung des Gesetzes dazu, dass Anrecht(steile), die in Unternehmerstellung erworben worden sind, nicht nach § 45 bewertet werden.

Hier stellen sich ebenfalls die zuvor dargestellten Probleme. Einheitliche Versorgungszusagen werden zersplittert und die Feststellung der Unternehmerzeiten ist mitunter sehr aufwändig.

Eine weitere Folge der Nichtanwendbarkeit des § 45 ist, dass kein Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße für den Versorgungsträger besteht. § 45 sieht vor, dass der Versorgungsträger die Teilung auf Basis von Rentenbeträgen oder Kapitalwerten vornehmen kann. In der Praxis werden ganz überwiegend Kapitalwerte geteilt. Dies gewährleistet für den Versorgungsträger die Aufwandsneutralität im Zeitpunkt der Teilung. Bei Nichtanwendbarkeit des § 45 im Bereich der Gesellschafter-Geschäftsführerversorgung ist problematisch, dass dem Versorgungsträger keine Teilung auf Basis von Kapitalwerten möglich ist und somit keine Aufwandsneutralität gegeben ist. Da nach der Gesetzesbegründung der Versorgungsausgleich für den Versorgungsträger kostenneutral sein soll,<sup>63</sup> ist die Herausnahme der Unternehmeranrechte aus dem Anwendungsbereich des § 45 inkonsequent. Da bei einer Rentenzusage dann in der Bezugsgröße Rente zu teilen ist, führt dies je nach Fallgestaltung zu einem zusätzlichen Aufwand. Für den

<sup>60</sup> Nicht auszuschließen ist auch eine Verjährung dieses Anspruchs.

<sup>61</sup> Grundlegend BT-Drs. 16/10144 S. 75.

<sup>62</sup> S. hierzu z.B. VerwG Augsburg, Urteil vom 17.10.2019 – Az. Au 2 K 19.333.

<sup>63</sup> Vgl. bspw. BT-Drs. 16/10144 S. 2, 3, 43 oder 44.



Versorgungsträger hat die nominale Teilung des vom Ausgleichspflichtigen ehezeitlich erworbenen Rentenanspruchs bei einem Altersunterschied zwischen den Ehegatten entweder die Verminderung (bei einem lebensjüngeren Ausgleichsberechtigten) oder die Erhöhung des Verpflichtungsumfangs (bei einem lebensälteren Ausgleichsberechtigten) zur Folge.

Zu bedenken ist auch, dass die Auskunftserteilung komplexer ist, da die Teile des Anrechts aus Arbeitnehmer- und Unternehmerzeiten getrennt zu beauskunften sind und einer unterschiedlichen Bewertungsmethodik unterliegen.

Ein Grund der die Nichteinbeziehung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Reduzierung der Komplexität und die Gewährung der Möglichkeit zur aufwandsneutralen Teilung des Anrechts gebietet die Einbeziehung.

## B) FamFG

### I) § 217 FamFG wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Hierzu gehören auch Verfahren wegen Ansprüchen gem. § 30 Abs. 3 VersAusglG.“

#### Begründung:

Bezieht der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits eine Versorgung, wird der Versorgungsträger gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten auch dann frei, wenn er für eine Übergangszeit trotz Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die ungekürzte Versorgung an den Ausgleichspflichtigen weiterzahlt (§ 30 Abs. 1 VersAusglG). Die Übergangszeit dauert bis zum letzten des Monats, der auf die Kenntnis der Rechtskraft durch den Versorgungsträger folgt, um diesem ausreichend Zeit zu gewähren, sein System auf die Regelung des Versorgungsausgleichs durch das Familiengericht umzustellen (§ 30 Abs. 2 VersAusglG). Für den Ausgleichsberechtigten bedeutet dies, dass er den Versorgungsträger nicht in Höhe der Versorgung in Anspruch nehmen kann, die ihm während dieser Übergangszeit eigentlich aufgrund des Versorgungsausgleichs zustünde. Stattdessen gewährt das Gesetz dem Ausgleichsberechtigten einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber dem Ausgleichspflichtigen (§ 30 Abs. 3 VersAusglG). Ein entsprechender Bereicherungsanspruch ist vorgesehen, wenn der Versorgungsträger im Fall des Anspruchs auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung die Versorgung zunächst ungekürzt an die/den Witwe/r des ausgleichspflichtigen, verstorbenen Ehegatten fortzahlt (§§ 30 Abs. 3, 31 Abs. 3 VersAusglG).<sup>64</sup>

Umstritten ist, ob dieser Bereicherungsanspruch als Versorgungsausgleichssache kraft Sachzusammenhangs zu qualifizieren ist oder ob es sich um einen bürgerlich rechtlichen Anspruch eigener Art handelt, der durch Ehegatten im Verfahren gem. § 266 FamFG,<sup>65</sup> gegenüber dem verwitweten Ehegatten im Fall der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung sogar vor den allgemeinen Zivilgerichten geltend zu machen ist.<sup>66</sup>

Nach Ansicht der Versorgungsausgleichskommission des DFGT sprechen gewichtige Gründe der Praktikabilität dafür, eine Versorgungsausgleichssache kraft Sachzusammenhangs anzunehmen. Es gibt gute Gründe, den Versorgungsausgleich und den Bereicherungsanspruch in einem Verfahren zu regeln. Vor allem im Abänderungsverfahren, in dem der Beschluss rückwirkend auf

<sup>64</sup> BGH FamRZ 2017, 1919.

<sup>65</sup> So OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2021, 1292.

<sup>66</sup> Vgl. zum Sach- und Streitstand Grüneberg/Siede, BGB, 82. Aufl. § 30 VersAusglG Rn. 5.



den auf die Antragstellung folgenden Monat umzusetzen ist (§ 226 Abs. 4 FamFG), können erhebliche Bereicherungsansprüche im Raum stehen. Der Ausgleichsberechtigte kann sich gegen den Einwand der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) nur nach Maßgabe von § 818 Abs. 4 BGB durch Antragshebung schützen. Nimmt man keine Versorgungsausgleichssache kraft Sachzusammenhangs an, könnte dies nicht in dem anhängigen Verfahren erfolgen; denn sonstige Familiensachen sind Familienstreitsachen (§ 112 Nr. 3 FamFG), die den Regeln der ZPO folgen und daher nicht gem. § 260 ZPO mit einer Versorgungsausgleichssache verbunden werden können. Außerdem gelten für sie andere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§ 267 FamFG). Erst recht hat eine Verbindung auszuscheiden, wenn – wie bei verwitweten Ehegatten – die allgemeinen Zivilgerichte für den Bereicherungsanspruch, die Familiengerichte aber für die Durchführung des Versorgungsausgleichs zuständig wären.

Um diese Aufsplitterung der Verfahren zu vermeiden und in sich konsistente Ergebnisse zu ermöglichen, schlägt die Versorgungsausgleichskommission des DFGT die Ergänzung des § 217 FamFG vor.

## **II) § 220 FamFG – Evaluation**

**Es soll eine Evaluation stattfinden zur Höhe der Kosten, welche die Erteilung der Auskunft nach § 220 Abs. 4 FamFG bei den Versorgungsträgern verursacht.**

### **Begründung:**

Die Versorgungsträger sind gemäß § 220 Abs. 4 FamFG zur Auskunft über die bei ihnen bestehenden Anrechte verpflichtet. Sie müssen die benötigten Werte einschließlich einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung sowie der für die Teilung maßgeblichen Regelungen mitteilen. Neben der Ermittlung des Ehezeitanteils sind der Ausgleichswert sowie – falls dieser nicht bereits ein Kapitalwert ist – zusätzlich der korrespondierende Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG mitzuteilen.

Diese Auskünfte können insbesondere die betrieblichen Versorgungsträger nicht selbst erstellen. Regelmäßig ist dort kein Know-how über den Versorgungsausgleich vorhanden. Zudem sind die notwendigen Berechnungen nur mit spezieller Software und entsprechenden versicherungsmathematischen Kenntnissen zu bewerkstelligen. Demnach entstehen den Versorgungsträgern durch die Scheidung der Ehegatten verursachte Kosten, die bislang auch nicht im Rahmen der Teilungskosten berücksichtigt werden. Hinzu kommen durch Nachfragen und ergänzende oder wiederholte Auskünfte entstehende Kosten.

Es sollte daher untersucht werden, in welchem Umfang die Versorgungsträger mit Kosten belastet werden.

## **III) § 224 Abs. 3 FamFG wird wie folgt geändert:**

**„Soweit ein Versorgungsausgleich nach § 3 Abs. 3, den §§ 6, 18 Abs. 1 oder Abs. 2, 27 oder 31 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz oder ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 19 Abs. 3**

**Versorgungsausgleichsgesetz ganz oder teilweise nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.“**

### **Begründung:**

Nach § 224 Abs. 3 VersAusglG hat das Gericht im Rahmen der Durchführung des

Versorgungsausgleichs in der Beschlussformel ausdrücklich festzustellen, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung gemäß den §§ 10, 14 Abs. 1, 2 VersAusglG in den dort genannten Sachverhalten nicht stattfindet. Zweck dieser Vorschrift ist es, dass durch Endbeschluss des Gerichts mit Rechtskraftwirkung der Ausschluss des Wertausgleichs bei der Scheidung (ganz oder teilweise) angeordnet wird und in diesen Sachlagen damit eine abschließende Anordnung vorliegt.<sup>67</sup>

Diese Regelung erfasst allerdings nicht sämtliche Sachverhalte, in denen der Wertausgleich bei der Scheidung nicht durchzuführen ist.

Die Kommission hat insoweit vor allem die Frage erörtert, ob in diese Vorschrift auch die Fälle einer Ausgleichssperre nach § 19 Abs. 3 VersAusglG aufgenommen werden sollten, da das Gesetz bei Zusammentreffen nicht ausgleichsreifer Anrechte i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG (Anrechte bei einem ausländischen, zwischen- oder überstaatlichen Versorgungsträger) mit sonstigen (inländischen) Anrechten im Grundsatz anordnet, dass auch in Bezug auf diese ein Wertausgleich bei der Scheidung im Falle von Unbilligkeit nicht stattfindet.<sup>68</sup> Denn mit dieser Feststellung in den Entscheidungsgründen wird zugleich bindend festgelegt, dass hinsichtlich sämtlicher Anrechte nur

Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 – 26 VersAusglG) in Betracht kommen.

Zur rechtskräftigen Festlegung dieser Anordnung wird im Fall einer ausdrücklichen Bestimmung in der Beschlussformel ein eindeutiger Bezugspunkt geschaffen, der grundsätzlich auch mit der Beschwerde gemäß § 58 Abs. 1 FamFG angegriffen werden kann.

Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen der Prüfung des sog. Besserstellungsverbots nach § 31 Abs. 2 VersAusglG festgestellt wird, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht stattfindet, da auch bei dieser Sachlage bindend festzulegen ist, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht stattfindet.

Mit einer solchen Anordnung würde verfahrensrechtliche Klarheit geschaffen.<sup>69</sup> Soweit eine entsprechende Regelung zu § 19 Abs. 3 VersAusglG in § 224 Abs. 3 FamFG aufgenommen wird, wäre § 224 Abs. 4 FamFG gegebenenfalls an diese Regelung anzupassen.

#### **IV) § 225 Abs. 3 FamFG wird dahin abgeändert,**

**dass es an Stelle von „. . . bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 Prozent, . . .“ wie folgt heißen soll: „. . . bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 0,5 Prozent, . . .“.**

#### **Begründung:**

Die in § 225 Abs. 3 FamFG enthaltene Wesentlichkeitsprüfung enthält neben der relativen Wesentlichkeitsgrenze die weitere Voraussetzung des Erreichens eines absoluten Mindestwerts. Hierbei wird nach der maßgeblichen Bezugsgröße unterschieden; danach ist bei einem Rentenbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zu erreichen, das sind derzeit 33,95 € (2023). Im Fall der Bezugsgröße i.S.d. § 5 Abs. 1 VersAusglG in Form eines Kapitalwerts muss eine Abweichung von 120 % der Bezugsgröße (nach § 18 Abs. 1 SGB IV)

<sup>67</sup> Mit Ausnahme einer Wiederaufnahme gem. § 48 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 570, 580 ZPO.

<sup>68</sup> Zur Billigkeitsprüfung nach § 19 Abs. 3 VersAusglG s. BGH FamRZ 2021, 1280.

<sup>69</sup> Entscheidungen zu § 19 Abs. 3 VersAusglG, in denen wegen ungenauer Anordnung der fehlenden Ausgleichsreife Abgrenzungsschwierigkeiten auftraten, liegen – soweit ersichtlich – nicht vor; solche können jedoch im Fall einer teilweisen Anordnung der Ausgleichssperre auftreten (s. hierzu BGH FamRZ 2021, 1280).

überschritten werden; das sind derzeit 4.074,- €. Rechnet man diesen Wert in einen Rentenbetrag um (4.074,- € \* Faktor 0,0001246197), ergeben sich 0,5077 Entgeltpunkte. Das sind derzeit 18,29 € (0,5077 \* 36,02 €). Diese Diskrepanz erscheint bei einer Abweichung von mehr als 67 % nicht systemkonform; sie lässt sich auch nicht aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweisen sowie der praktischen Auswirkungen überzeugend vermitteln.

Das spricht dafür, anstelle des Werts von 1% der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV lediglich 0,5 % als Mindestwert anzusetzen (derzeit damit 16,98 €: 33,95 € \* 0,5). Die Kommission weist darauf hin, dass mit diesem Vorschlag die Einheitlichkeit mit den Vorschriften der §§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG sowie § 18 Abs. 3 VersAusglG aufgegeben wird und im Bedarfsfall gegebenenfalls durch Anpassung der genannten Vorschriften wiederherzustellen ist.

**§ 226 Abs. 4 FamFG wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**  
**„§ 30 gilt entsprechend.“**

**Begründung:**

In der Kommission wurde die Frage erörtert, ob in Bezug auf die Regelung des § 226 Abs. 4 FamFG durch die Einfügung eines Satzes 2 mit dem Inhalt „§ 30 VersAusglG gilt entsprechend“ eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist. Dies wurde überwiegend bejaht.

Ausgangspunkt dieser Diskussion war die Anregung, die Vorschrift des § 30 Abs. 1, 2 VersAusglG nachvollziehbarer zu gestalten, da aus dieser Regelung nicht sofort erkennbar wird, dass die darin geregelte Leistungsbefreiung des Versorgungsträgers sich sowohl auf Erstverfahren zum Versorgungsausgleich als auch auf Abänderungsverfahren nach den § 225 Abs. 1 FamFG sowie § 51 Abs. 1 VersAusglG bezieht. Insoweit wurde auch darauf hingewiesen, dass die Vorgängerregelung des § 10a Abs. 7 S. 2 VAHRG klarer formuliert war (s. a. § 101 Abs. 3 S. 3, 4 SGBVI).

In diesem Zusammenhang wurde auch erörtert, ob eine klarstellende Regelung in § 30 VersAusglG erfolgen sollte. Dies wurde einvernehmlich abgelehnt.

**In § 227 Abs. 1 FamFG soll es anstatt:**

**V) „Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung . . .“**

**wie folgt heißen: „Für die Abänderung einer Entscheidung oder Vereinbarung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung . . .“**

**In § 227 Abs. 2 FamFG soll es anstatt:**

**„Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich . . .“**

**wie folgt heißen: „Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den Wertausgleich bei der Scheidung . . .“**

**Begründung:**

§ 227 Abs. 1, 2 FamFG ist systematisch den Abänderungsvorschriften der §§ 225, 226

FamFG zugeordnet, die die Abänderung von Entscheidungen zum Wertausgleich bei der Scheidung gemäß den §§ 10, 14 VersAusglG regeln. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift ist jedoch nicht eindeutig.

- Strittig ist zunächst, nach welcher Vorschrift die Abänderung von Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung (schuldrechtliche Ausgleichsrente gem. den §§ 20 ff. VersAusglG) erfolgt.<sup>70</sup>
- § 227 Abs. 1 FamFG regelt lediglich die Abänderung von Entscheidungen zum Wertausgleich nach der Scheidung (gemäß §§ 20 – 26 VersAusglG), dagegen nicht Vereinbarungen. Insoweit verweist die Vorschrift auf § 48 Abs. 1 FamFG, der aber ebenfalls lediglich Entscheidungen erfasst.
- § 227 Abs. 2 FamFG regelt die Abänderung von Vereinbarungen; insoweit wird auf die §§ 225, 226 FamFG verwiesen. Da diese Vorschriften den Wertausgleich bei der Scheidung gemäß den §§ 9–19, 28 VersAusglG betreffen, ist nicht klar, ob mit dieser Vorschrift nur Vereinbarungen erfasst werden, mit denen nach § 6 Abs. 1 VersAusglG eine Vereinbarung zum Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wurde, die als Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung i.S.d. § 224 Abs. 3 FamFG herangezogen wurde,<sup>71</sup> oder ob damit auch Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung einzubeziehen sind. Ist dies der Fall, sind Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung aufgrund der strengen Prüfung der Wesentlichkeitsgrenze nach anderen Regelungen abzuändern als eine Entscheidung über den Wertausgleich nach der Scheidung.<sup>72</sup>
- Im Rahmen der Erörterungen hierzu wurde deshalb geltend gemacht, die hierdurch auftretenden Wertungswidersprüche seien in der Weise aufzulösen, § 227 Abs. 2 FamFG auf Vereinbarungen zum Wertausgleich bei der Scheidung zu begrenzen. Denn die Vorschrift des § 48 Abs. 1 FamFG enthalte keine bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen wie § 225 Abs. 2, 3 FamFG, sondern spreche lediglich von einer “nachträglichen wesentlichen Änderung“. Insoweit wird teilweise die 10 % - Regelung wie zu § 239 FamFG angenommen.<sup>73</sup>
- Ferner wurde die Forderung erhoben, im Hinblick auf die in § 227 Abs. 1 FamFG enthaltene Verweisung auf § 48 Abs. 1 FamFG diese Bestimmung auf Vergleiche i.S.d. § 36 FamFG auszuweiten.

<sup>70</sup> S. hierzu BGH FamRZ 2016, 1050 Rn. 20 ff. – dort offengelassen.

<sup>71</sup> § 224 Abs. 3 FamFG betrifft schon nach seinem Wortlaut lediglich den Wertausgleich bei der Scheidung.

<sup>72</sup> Die Gesetzesbegründung zu § 227 Abs. 2 FamFG (BT-Drucks. 16/10144 S. 98) verweist auf § 10a Abs.

<sup>73</sup> VAHRG, der ersichtlich nur Vereinbarungen zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich regelt. <sup>79</sup> S. z.B. Johannsen/Henrich/Althammer/Siede, Familienrecht, 7. Aufl. § 227 FamFG, Rn. 3.

**VI) § 228 FamFG**

erhält **die** Überschrift: Zulässigkeit der Beschwerde, Anschlussbeschwerde und Anschlussrechtsbeschwerde.

**Der bisherige Satz wird Absatz 1.**

**Es wird folgender Absatz 2 eingefügt: Die Anschlussbeschwerde und Anschlussrechtsbeschwerde eines Versorgungsträgers sind zulässig, wenn er durch das Hinausschieben der Rechtskraft in eigenen Rechten betroffen ist.**

**Begründung:** Legt ein Beteiligter gegen die Entscheidung zum Versorgungsausgleich teilweise Beschwerde ein, eröffnet § 66 Abs. 2 FamFG zwar die Möglichkeit der Anschlussbeschwerde. Einem Versorgungsträger steht die Anschlussbeschwerde aber nur offen, wenn er **durch die auf das Hauptrechtsmittel ergehende Entscheidung** in seiner eigenen Rechtsposition betroffen werden kann.<sup>74</sup> Das ist bei einem Versorgungsträger typischerweise nicht der Fall, wenn ein anderer Versorgungsträger oder ein Ehegatte wegen eines einzelnen Anrechts die Beschwerde eingelegt hat, die dann als Teilrechtsmittel im Normalfall auf das betroffene Anrecht beschränkt ist. Die Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft kann die Versorgungsträger aber in erheblichem Umfang betreffen, insbesondere bei der externen Teilung solcher Anrechte, deren Wert „zeitnah zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft“ ermittelt wurde, z. B. bei der externen Teilung laufender Versorgungsleistungen, deren Restkapitalwert auszugleichen ist, oder fondsgebundener Versorgungsleistungen, deren Fondswert nicht offenkundig ist. In beiden Fällen ist mit erheblichen Wertänderungen allein aufgrund des Zeitablaufs eines Rechtsmittelverfahrens (ebenso wie schon zuvor bei Verzögerungen des Erstverfahrens) zu rechnen. In diesem Fall werden die Versorgungsträger also nicht durch die auf das Hauptrechtsmittel ergehende Entscheidung, sondern durch das Hinausschieben der Rechtskraft in eigenen Rechten betroffen. Hierfür muss die Anschlussbeschwerde- und -rechtsbeschwerdemöglichkeit eröffnet werden.<sup>75</sup> Einzuräumen ist, dass im Hinblick auf die Anschlussrechtsbeschwerde die Problematik durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 2023<sup>76</sup> teilweise entschärft worden ist, weil hier die Teilrechtskraft des Versorgungsausgleichs nur bis zum Ablauf der in § 73 FamFG bestimmten Frist aufgeschoben wird.

Da es sich um eine Spezialproblematik des Versorgungsausgleichs handelt, schlägt die Versorgungsausgleichskommission anstelle einer Ergänzung des § 66 FamFG eine Ergänzung des § 228 FamFG vor.

C) Weitere Gesetze

**I) Art. 17 Abs. 4 EGBGB wird wie folgt gefasst:**

**„Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 oder nach Abs. 2 auf die Scheidung anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und einer der Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.“**

<sup>74</sup> BGH FamRZ 2016, 794 Rn. 23.

<sup>75</sup> Ebenso 23. DFGT AK 19 Nr. 5.

<sup>76</sup> Beschluss vom 11.1.2023 – Az. XII ZB 433/19.

Gem. Art. 17 Abs 4 S. 1 EGBGB ist der Versorgungsausgleich als Folgesache von Amts wegen (vgl. § 137 Abs. 2 S. 2 FamFG) nur durchzuführen, wenn auf die Scheidung deutsches Recht anzuwenden ist und zumindest das Heimatrecht eines Ehegatten den Versorgungsausgleich kennt. Dies führt dazu, dass in den in der Praxis häufigen Fällen, in denen sich zwei türkische Staatsangehörige, die von Kindheit an im Inland gelebt hatten, scheiden lassen, der Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten und nach besonderer Billigkeitsprüfung durchgeführt werden kann (Art. 17 Abs. 4 S. 2 EGBGB); denn das türkische Recht kennt – wie fast alle Rechtsordnungen auf der Welt – ein dem deutschen Versorgungsausgleich vergleichbares Rechtsinstitut nicht.

Nach Auffassung der Versorgungsausgleichskommission sollte die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Ehegatten für die Durchführung des Versorgungsausgleichs aufgehoben werden. Diese hatte eine Berechtigung in einem Kontext, in dem entsprechend der ursprünglichen Kegel'schen Leiter für die Scheidung und die Scheidungsfolgen und Ehwirkungen primär an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wurde. Hier war in der Tat zu besorgen, dass im Gesamtkontext der hierdurch berufenen güterrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Regelungen die Durchführung des Versorgungsausgleichs von Amts wegen zu Friktionen führen könnte. Zwischenzeitlich wird für die Scheidung, die Ehwirkungen sowie die Scheidungsfolgen primär an den gewöhnlichen Aufenthalt bei Eheschließung (Güterrecht) bzw. Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bzw.

Geltendmachung des Anspruchs angeknüpft (vgl. Art. 8 Rom III VO; Art. 3 HUP; Art. 26 EuGüVO; Art. 14, 17 Abs. 1 EGBGB). In dieses System fügt es sich nahtlos ein, auch den Versorgungsausgleich nach den allgemeinen Vorschriften durchzuführen, wenn ein Ehegatte bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dann besteht ein hinreichender Inlandsbezug, in der Regel werden in einem solchen Fall im Inland erworbene Anrechte auszugleichen sein. Eine Bezugnahme auf das Recht weiterer Staaten, die den Versorgungsausgleich kennen, erscheint entbehrlich, da hierfür keine praktische Bedeutung besteht bzw. im Fall der Schweiz diese eine ausschließliche Zuständigkeit für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in Anspruch nimmt. Weiterhin wird hierdurch die Anwendung des Gesetzes erleichtert, weil das Familiengericht nicht feststellen muss, ob ein Ehegatte bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags in einem Staat, der ein dem Versorgungsausgleich vergleichbares Institut kennt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

## **II) Die Verfahrenswerte für Versorgungsausgleichssachen in § 50 FamGKG werden deutlich angehoben.**

### **Begründung:**

Der Versorgungsausgleich stellt eine Spezialmaterie dar, die ein vielschichtiges Expertenwissen erfordert. Es bedarf neben familienrechtlichen Kenntnissen ständig aktualisierter Kenntnisse im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Beamtenrecht ebenso wie im Privatversicherungsrecht und im Steuerrecht und in der Versicherungsmathematik. Fundierte Beratung zum Versorgungsausgleich findet nicht mehr zu den in § 50

VersAusglG festgelegten Verfahrenswerten, sondern typischerweise auf Basis von Stundenhonoraren statt. Für die große Vielzahl der Verfahren stellt sich die Durchführung des Versorgungsausgleichs dagegen nach wie vor als extrem fehleranfällig dar, was grundsätzlich mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden ist. Damit gehen Haftungsrisiken für die rechtsberatenden Berufe einher, deren geschuldeter Aufwand für die Beratung im Versorgungsausgleich aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission aber nicht einmal annähernd kostendeckend entlohnt

wird. Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem geschaffenen Expertenrecht und seiner Bedeutung für die Ehegatten einerseits, und dem Bemühen des Gesetzgebers, Rechtsanwendung und Rechtsberatung für diese Materie so kostengünstig wie möglich zu gestalten, andererseits.

**III) § 57 Abs. 1 BeamtVG wird wie folgt gefasst:**

**(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts**

**1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des**

**Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder**

**2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz**

**übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, jedoch vor Anwendung des § 14 Abs. 3, um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.**

**Begründung:** In der gegenwärtigen Fassung intensiviert § 57 BeamtVG die Auswirkungen des vorzeitigen Ruhestands ausgleichspflichtiger Beamter. Dies verdeutlicht der Vergleich mit der Situation gesetzlich rentenversicherter ausgleichspflichtiger Personen.

Die ausgleichspflichtige Person möge in beiden Fällen in der Ehezeit eine Anwartschaft auf eine Rente/Pension in Höhe von 2.000,- € brutto erworben haben, von welcher sie infolge der Halbteilung 1.000,- € an die ausgleichsberechtigte Person abgegeben hat. Die ausgleichspflichtige Person entscheidet sich sodann, drei Jahre vor Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand zu gehen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Entgeltpunkte geteilt, wobei 1.000,- € bei einem aktuellen Rentenwert von 36,02 € einer Anzahl von 27,7624 Entgeltpunkten entsprechen. Durch den vorzeitigen Renteneintritt/Ruhestand tritt in beiden Fällen eine Kürzung um 0,3% je Kalendermonat oder 3,6% pro Jahr des vorzeitigen Bezugs ein. In der gesetzlichen Rentenversicherung geschieht die Kürzung über eine Verringerung des Zugangsfaktors (§ 77 Abs. 1, 2 Nr. 2 a) SGB VI). Dieser wird mit den verbliebenen Entgeltpunkten multipliziert. Dadurch werden aus den ehezeitlichen verbliebenen 1.000,- € letztlich 892,- € (27,7624 Entgeltpunkte x Zugangsfaktor von 0,892 x aktueller Rentenwert von 36,02 €).

In der Beamtenversorgung sieht dagegen § 57 Abs. 1 BeamtVG vor, dass zunächst die Pension um den Kürzungsbetrag wegen des vorzeitigen Ruhestands (dort § 14 Abs. 3 BeamtVG) und erst anschließend um den Kürzungsbetrag im Versorgungsausgleich verringert wird. Das wirkt sich in der Weise aus, dass der Ehezeitanteil von 2.000,- € **zuerst** um insgesamt 10,8% auf 1.686,- € und sodann um 1.000,- € auf 686,- € gekürzt wird. Für den Ehezeitanteil wird damit also die negative Wirkung des vorzeitigen Ruhestands verdoppelt.

Diese Regelung ist nach Ansicht der Versorgungsausgleichskommission sowohl systematisch verfehlt, als auch unter dem Gesichtspunkt der Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem (Art. 3 GG) verfassungsrechtlich bedenklich.

Systematisch verfehlt ist die Regelung deshalb, weil sie dem Ziel des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung, Anrechte im Zusammenhang mit der Scheidung endgültig zu teilen, widerspricht. Für die ausgleichspflichtige Person bleibt das Anrecht insoweit ungeteilt, als sie aus dem an die ausgleichsberechtigte Person abgegebenen Anrechtsteil bei vorzeitigem Ruhestand weiterhin Nachteile durch die Anrechtskürzung erleidet. Dies bevorteilt den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person zulasten der vormaligen Ehegatten. Denn auch die ausgleichsberechtigte Person wird, wenn sie vorzeitig Leistungen aus dem geteilten Anrecht in Anspruch nimmt, Kürzungen hinnehmen müssen, sei es bei externer Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung durch einen verringerten Zugangsfaktor, sei es bei interner Teilung durch die Anwendung des § 14 Abs. 3 BeamtVG.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Ungleichbehandlung gesetzlich versicherter ausgleichspflichtiger Personen gegenüber verbeamteten ausgleichspflichtigen Personen. Letzteren wird der Zugang zu einem vorzeitigen Ruhestand durch die bestehende Regelung aufgrund der beschriebenen Auswirkungen erheblich erschwert. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Die vorgeschlagene Veränderung in § 57 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG beseitigt diese systematische wie auch verfassungsrechtliche Problematik.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Problematik nicht nur bei § 57 BeamtVG und auf Bundesebene, sondern bei allen gleichlautenden Parallelvorschriften auf Bundes- und Landesebene besteht.

# Stellungnahme Werner Schwamb zum Referentenentwurf des BMJV zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

## Stellungnahme Werner Schwamb

Das BMJV hat sein Versprechen schon aus den AK 2 und 12 beim DFGT 2025, aus einer Kaffeerunde im Oktober und dem VA-Tag der Rentenberater wahr gemacht und zeitnah einen gegenüber dem Vorentwurf vom 23.7.2024 noch einmal überarbeiteten (verbesserten!) Referentenentwurf vom heutigen 5.2.2026 vorgelegt.

Siehe Anhänge und auch folgenden Link direkt zum BMJV - Aktuelle Gesetzgebungsverfahren - Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts <[https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026\\_Versorgungsausgleichsrecht.html?nn=110518](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Versorgungsausgleichsrecht.html?nn=110518)>

Wenn alles gut läuft (und darauf darf man bei dem politisch nicht umstrittenen Projekt jetzt hoffen), könnte es jedenfalls noch in der zweiten Hälfte dieses Jahres Gesetz werden. Das wäre für die lange diskutierte Frage der übergangenen Anrechte aus vergangenen (und evtl. auch künftigen) Entscheidungen ein großer Fortschritt durch die **Erweiterung des schuldrechtlichen Ausgleichs in - § 20 Abs. 1 VersAusglG-E** auf solche Fälle (für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Gesetzes, also nicht rückwirkend --> **§ 55 VersAusglG-E**).

Aber der Entwurf erschöpft sich anders als sein Vorgänger vom 23.7.2024 nicht darin, sondern bringt noch weitere wegweisende Verbesserungen, die eine Expertenkommission auch bereits 2021 zum Teil schon einmal diskutiert hat.

Aus der persönlichen Sicht des Verfassers dieser Mail ist ganz besonders erfreulich hervorzuheben die geplante **Reform des § 18 VersAusglG** dahingehend, dass das (laut BGH) bestehende Ausschlussverhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 nun definitiv entfällt, sodass auch gleichartige Anrechte im Sinne von Abs. 1 nach dessen (verneinender) Prüfung noch nach Abs. 2 ausgeschlossen werden können, was nach der Rechtsprechung bisher nicht möglich sein soll (ausführlich dazu mein kritischer Aufsatz mit Beispielen in FamRB 2012, 89 ff. <https://juris.de/perma?d=jzs-FAMRB-2012-03-0089-1-A-02> und Besprechung von BGH XII ZB 501/11 in FamRB 2012, 105). Außerdem kann neben dem Gerechtigkeitsgewinn in einigen Fällen jedenfalls in "zig" weiteren Fällen, in denen von vornherein klar ist, dass kein geringfügiger Abstand nach Absatz 1 vorliegt, aber dennoch umfangreich die Gleichartigkeit geprüft werden muss, um Abs. 2 überhaupt anwenden zu dürfen, diese lästige (und bei den öffentlich-rechtlichen ZVKs gerade wieder neu streitig gewordene) Prüfung künftig entfallen. Manchmal muss man hartnäckig dran bleiben und darf sich dann auch mal freuen.

Aber auch die Erweiterung des **Anwendungsbereichs des § 2 VersAusglG** (und ebenso in zahlreichen Folgevorschriften des Gesetzes) durch die für manche vielleicht fast unmerkliche Änderung in künftig "aus der betrieblichen Altersversorgung" statt derzeit "iSd Betriebsrentengesetzes" stellt einen erheblichen Fortschritt dar, denn - um nur ein Beispiel zu nennen - beim nicht seltenen Wechsel eines Arbeitnehmers in die Unternehmerposition seines Betriebs entfällt die derzeitige Voraussetzung "iSd Betriebsrentengesetzes", nicht aber die künftige "aus der betrieblichen Altersversorgung", was z. B. die Herausnahme eines solchen Anrechts aus dem VA per Ausübung des Kapitalwahlrechts ab dem Eintritt in die Unternehmerposition künftig nicht mehr ermöglicht. Außerdem sind die derzeit bei einem Statuswechsel völlig unterschiedlichen komplizierten Berechnungsweisen der Anrechtsbewertung in der BGH-Entscheidung vom 23.3.2022 XII ZB 337/21 (Anm. Schwamb NZFam 2022, 539) dann so nicht mehr nötig.

**§ 25 Abs. 5 VersAusglG** soll um den Satz erweitert werden "Die Kürzung erfolgt auch über den Tod der ausgleichsberechtigten Person hinaus" und einen Streit in der Literatur beenden, ob diese damit



# Stellungnahme Werner Schwamb zum Referentenentwurf des BMJV zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

wieder hergestellte alte Rechtslage de lege lata gilt oder ob der Gesetzgeber das 2009 bewusst anders geregelt hat (so mit guten Argumenten Norpoth/Sasse in Erman § 25 VersAusglG Rn. 18 mwN auf ebenso Ruland, Holzwarth und Wick; aA Borth VA 9. Aufl. Rn. 937 bzw. 10. Aufl. 5. Kap. Rn. 38). Hier hätte ich mir aus den von Norpoth/Sasse aaO genannten überzeugenden Gründen die gegenteilige Klarstellung als jetzt geplant gewünscht, d. h. "... nicht (statt auch) über den Tod der ausgleichsberechtigten Person hinaus"). Das entspricht auch einer knappen Abstimmung des AK 12 beim letzten DFGT in Bonn! Weshalb das nicht aufwandsneutral sein soll, wenn man es mit Fällen vergleicht, in denen es gar keinen VA gegeben hat, erschließt sich mir nicht.

Last not least gibt es noch die bereits im Vorentwurf enthaltenen **Verfahrensrechtsänderungen in §§ 224 und 227 FamFG**. Letzterer enthält nur 2 kleine Wermutstropfen. Ob der Änderungsmaßstab (also die Abänderungsschwelle) für Abänderungen nach § 48 FamFG beim schuldrechtlichen VA sich nicht auch nach § 225 FamFG richten sollte wie bei § 227 Abs. 2 oder etwa nach dem Unterhaltsrecht (das wären 10%, m. E. abzulehnen; Schwamb in Bumiller/Harders/Schwamb FamFG § 227 Rn. 5 und in BetrAV 2017, 318 [320]) hätte geregelt werden sollen, ebenso, ob § 226 Abs. 3 FamFG iVm § 27 VersAusglG auch für die Fälle des § 227 Abs. 1 FamFG gelten soll (nach dem Entwurf nur für die Fälle des § 227 Abs. 2 für den VA "bei der Scheidung"), was bisher in der Kommentarliteratur bereits vertreten wird (u. a. Norpoth/Sasse in Erman zu § 27 VersAusglG Rn. 3 a. E. mwN; vgl. auch Schwamb in Bumiller/Harders/Schwamb FamFG § 227 Rn. 21 zur selben Frage). Da sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren vielleicht noch etwas gehen, wäre ja keine große Sache (da greife ich schon mal der Kaffeerunde etwas voraus ;-)).

Zu begrüßen ist auch die, ich nenne es mal so, "Entfristung" des § 50 VersAusglG für offenbar immer noch zahlreich "herumliegende" ausgesetzte alte Ost-Westfälle, die nun (sofort) wieder aufzunehmen sind (auch keine Vorlauffrist mehr).

**Die Kaffeerunde wird sich bereits am 18. Februar im Hinblick auf die Stellungnahmefrist bis 6. März mit dem Entwurf befassen und danach eine Stellungnahme abgeben.** Es ist also sicher ganz besonders lohnenswert, sich in diese Kaffeerunde einzuklinken.

Werner Schwamb

